



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Niederösterreichischen Landtag

2014-2015

Vorwort

Bereits seit dem Jahr 1977 prüft die Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung Verwaltungsbehörden in Österreich. Das Bundesland Niederösterreich hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut. Dieser Bericht an den Niederösterreichischen Landtag gibt Auskunft über die Arbeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft in den Jahren 2014 und 2015 und zeigt wesentliche Prüfverfahren auf. Besonders zentral in Niederösterreich waren in diesem Prüfzeitraum die Bereiche Raumordnung und Baurecht sowie die Jugendwohlfahrt.

Seit Juli 2012 umfasst die Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft auch die präventive Menschenrechtskontrolle. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besucht sowie Polizeieinsätze von Expertenkommissionen beobachtet. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden in ganz Österreich 929 Kontrollen durchgeführt. Die präventive Arbeit der Volksanwaltschaft zeigt positive Wirkung: In etlichen Fällen konnten Missstände behoben bzw. Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

In den Jahren 2014 und 2015 hat die Volksanwaltschaft durch intensive Medienarbeit ihre Präsenz und damit auch ihren Bekanntheitsgrad weiter gesteigert. Eine im Herbst 2015 durchgeführte Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung“ zeigt eine äußerst positive Bilanz: Die Volksanwaltschaft ist für die Befragten besonders bürgernah, der Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger wird hervorgehoben. Sieben von zehn Personen ist die Volksanwaltschaft ein Begriff und ein Großteil ist von ihrer hohen Bedeutung überzeugt.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Landesamtsdirektion, die seit Jahren eine wichtige Koordinationsfunktion ausübt, sowie allen Bediensteten der Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Niederösterreich.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Juni 2016

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	11
2.1	Gesetzlicher Auftrag	11
2.2	Aufbau der VA	11
2.3	Zahlen & Fakten	12
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	12
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung	14
2.4	Budget und Personal	17
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation	18
2.5	Projekte 2014-2015	19
2.5.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	19
2.5.2	Besucherzentrum	20
2.5.3	Neugestaltung der Homepage	20
2.5.4	Veranstaltungen	21
2.5.5	Weitere Aktivitäten	22
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	23
2.6.1	IMAS-Studie 2015	23
2.7	Internationale Aktivitäten 2014-2015	24
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI)	24
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit	26
3	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung	33
3.1	Gemeinderecht	33
3.1.1	Inanspruchnahme von Privatgrund für einen Radweg	33
3.1.2	Badekarten für Ortsansässige zuerst	34
3.1.3	Sturmschaden an PKW durch schlecht verankerten Carport	35
3.1.4	Trotz Bezahlung keine Grabpflege	37
3.1.5	„Erstankaufsrecht für Pächter“, fehlender Gemeinderatsbeschluss, mangelnde Bestimmtheit	38
3.1.6	Intransparente Vergabe von Pachtflächen	40
3.1.7	Einseitige Kürzung einer schriftlich zugesicherten Wirtschaftsförderung	41
3.2	Gesundheitswesen	43
3.2.1	Nichtraucherchutz im Casino	43
3.3	Gewerberecht	45
3.3.1	Säumigkeiten der Gewerbebehörden	45
3.3.2	Einkommensverluste von Gastgewerbebetrieben durch Zeltfeste	46

3.3.3	Nachbarschaftsbelästigungen durch großes Bauunternehmen	47
3.3.4	Gesetzliches Anforderungsprofil an Buchmacher	48
3.4	Landes- und Gemeindeabgaben	50
3.4.1	Keine Entscheidung über Rechtsmittel	50
3.4.2	Zu hohe Kanalbenützungsgebühren wegen falscher Berechnung	50
3.4.3	Rechtswidrige Vorgangsweise bei der Vorschreibung von Reparaturkosten	51
3.4.4	Hohe Abgabeforderungen an neue Grundstückseigentümerin	52
3.4.5	Wasserendabrechnung ohne vorherige Ablesung	53
3.5	Landesamtsdirektion	54
3.5.1	Unklare Formulierung in den Richtlinien der Niederösterreichischen Bildungsförderung	54
3.6	Landes- und Gemeindestraßen	55
3.6.1	Mangelnde Volksöffentlichkeit	55
3.6.2	Fehlende Grundstückszufahrt – Versäumnis der Stadtgemeinde Wilhelmsburg	56
3.7	Natur- und Umweltschutz	57
3.7.1	Rechtswidrige Durchführung der Müllabfuhr	57
3.7.2	Canyoning in einem Naturdenkmal	58
3.7.3	Einwendungsverzicht einer Standortgemeinde im UVP-Verfahren	59
3.8	Polizei- und Verkehrsrecht	61
3.8.1	Widerrechtliche Bodenmarkierung	61
3.8.2	Mangelhafte Organstrafverfügung	61
3.8.3	Einsprüche gegen Strafverfügungen blieben unbehandelt	62
3.8.4	Schleppend geführtes Aufenthaltstitelverfahren	62
3.9	Raumordnungs- und Baurecht	64
3.9.1	Teilungsplan nicht erforderlich	64
3.9.2	Baubewilligung in Aufschließungszone	65
3.9.3	Buddhistischer Sakralbau im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“	66
3.9.4	Unzulängliche Miteinbeziehung der Bürger bei der Standortwahl für einen Handymast	69
3.9.5	Gemeindeabgaben bei Versteigerung nicht angemeldet	70
3.9.6	Altes Ortsbildgutachten für neues Projekt	71
3.9.7	Untätigkeit der Baubehörde	72
3.9.8	Zufahrtsbewilligung nicht für alle	73
3.9.9	Unzulässige Kleintierhaltung	75
3.9.10	Abtretung ohne Straßenausbau	77
3.9.11	Keine Festlegung einer Geruchszahl und Auskunftsverweigerung an Gemeinde	78
3.9.12	Unbestimmter Instandsetzungsauftrag	81
3.9.13	Akteneinsicht verweigert	83

3.9.14	Holzlattenzaun und Ortsbild	84
3.9.15	Kein Beseitigungsauftrag für konsenslosen Bau	86
3.9.16	Erhaltenswertes Gebäude im Grünland	87
3.9.17	Jahrelang keine baupolizeiliche Überprüfung	88
3.9.18	Säumnis bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel	89
3.9.19	Verspäteter Instandsetzungsauftrag für eine Sockelmauer	90
3.9.20	Behörde lässt Akt fast fünf Jahre liegen	92
3.9.21	Jahrelang kein Abbruchauftrag	94
3.9.22	Übergangener Nachbar im baupolizeilichen Verfahren	95
3.9.23	Änderung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb der Auflagefrist	96
3.9.24	Unzulässige Vorschreibung von Raumplanungskosten	99
3.9.25	Mangelnde Bürgerinformation über Kosten für Kanalanschluss und Wasserleitung	100
3.9.26	Unterlassene Umwidmung für Badeteich	102
3.9.27	Statt Behörde entscheidet der Bausachverständige	104
3.10	Schulwesen	106
3.10.1	Schulische Behandlung autistischer Kinder	106
3.10.2	Sprengelfremder Schulbesuch	107
3.10.3	Kostenübernahme für eine Bildschirmbrille	110
3.11	Sozialrecht	111
3.11.1	Mindestsicherung	111
3.11.2	Kinder- und Jugendhilfe	118
3.11.3	Behindertenrecht	122
	Abkürzungsverzeichnis	127

1 Einleitung

Ziel der Volksanwaltschaft (VA) ist, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu gestalten. Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Menschen zu unterstützen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfverfahren zeigen, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Im Mittelpunkt steht, den Betroffenen zu helfen. Strukturängel sollen aber auch behoben und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse erreicht werden.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung

Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist das Bestreben klar: Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Die Wahrnehmungen dienen dazu, Mängel im System auszumachen, die eine latente Gefahr für Menschen darstellen. Dies ermöglicht es der VA, zielgerichtet zu reagieren und rasch für Verbesserungen zu sorgen.

Schutz der Menschenrechte

2014 und 2015 besuchten die sechs Expertenkommissionen 804 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 125 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Die VA wird bei der präventiven Menschenrechtskontrolle neben den Kommissionen auch vom MRB unterstützt. Dieser übt eine wichtige Beratungstätigkeit aus. Die VA hat sich im Berichtszeitraum mit diversen Grundsatzfragen an den MRB gewandt. Dieser befasst sich mit den Fragestellungen in Arbeitsgruppen und erarbeitet Stellungnahmen, die Großteils auf der Homepage der VA veröffentlicht werden.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich war auch 2014 und 2015 groß: 36.879 Beschwerden gingen bei der VA ein. Bei 7.991 Beschwerden war die VA nicht der richtige Adressat. Die Bürgerinnen und Bürger werden in diesen Fällen an die zuständigen Stellen weiterverwiesen.

Anzahl der Beschwerden nach wie vor hoch

In den Jahren 2014 und 2015 betrafen die meisten Beschwerden den Bereich Innere Sicherheit, insbesondere die Dauer von Asylverfahren. An zweiter Stelle lagen Beschwerden in sozialen Belangen, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen dabei im Mittelpunkt. Gestiegen sind auch die Prüfverfahren im Bereich der Justiz, ursächlich dafür ist abermals der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Niederösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jeder Betroffene kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer in Geltung stehenden Verordnung an den VfGH zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat in Umsetzung zweier UN-Menschenrechtsverträge seit Juli 2012 auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Dabei handelt es sich um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufgrund dieser Umsetzung überprüft die VA gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Die VA kontrolliert aber auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Außerdem beobachten und überprüfen die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für sechs Jahre bestellt werden. Dr. Gertrude Brinek, Dr. Peter Fichtenbauer und Dr. Günther Kräuter sind seit 1. Juli 2013 die amtierenden Mitglieder der VA, wobei Dr. Brinek bereits seit 2008 Volksanwältin ist.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von

Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des IOI inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, Steuern sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, Landes- und Gemeindestraßen, das Bau- und Raumordnungsrecht sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren in den Jahren 2014 und 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrags, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen. Im Verlauf des Jahres 2015 erfolgte – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend – eine weitgehende personelle Neubesetzung der Kommissionen.

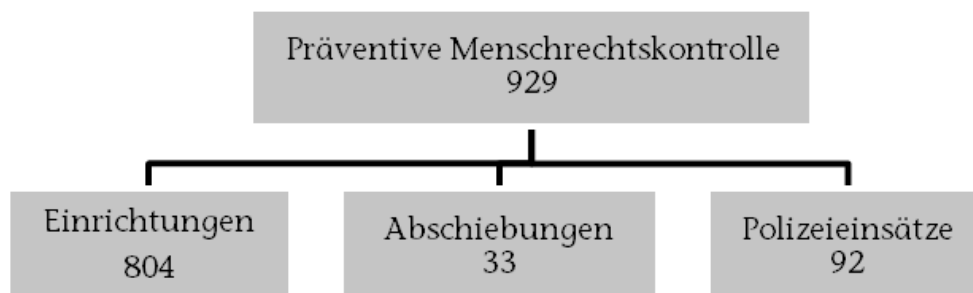
MRB als beratendes Gremium Als beratendes Gremium ist der MRB bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des MRB Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

929 Kommissionseinsätze Die Kommissionen hatten in den Berichtsjahren insgesamt 929 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 805 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 124 Fäl-

len angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.



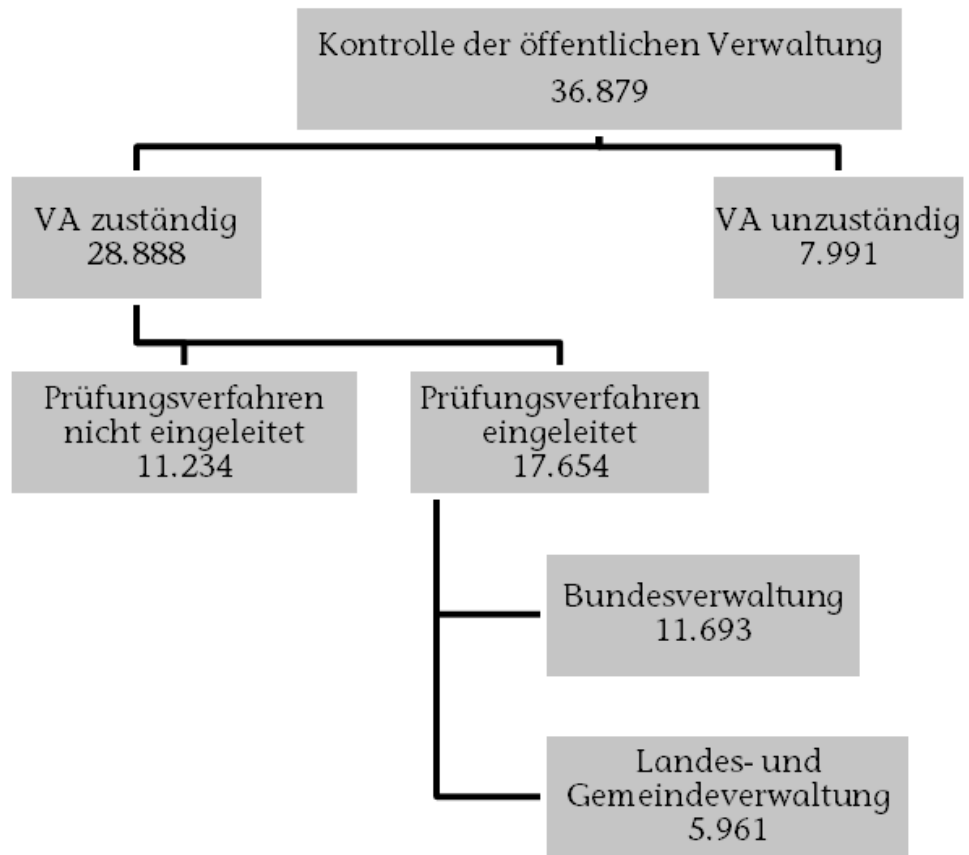
Die Tätigkeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus ist davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern lösungsorientiert arbeitet. 2014 und 2015 beanstandete die VA in 584 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem MRB in den Berichtsjahren insgesamt 16 Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



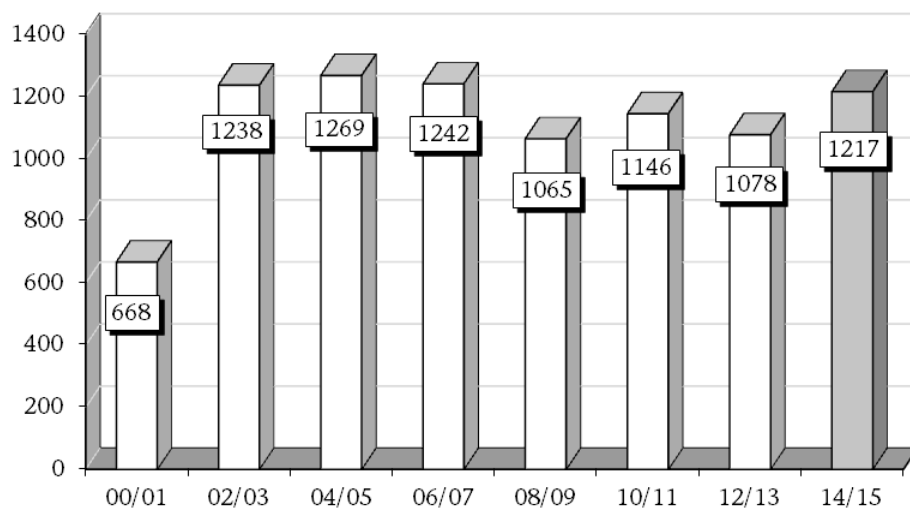
In den Berichtsjahren wurden an die VA insgesamt 36.879 Beschwerden herangetragen. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 74 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 17.654 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 11.234 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. In 7.991 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA.

Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf NÖ bezogen fielen in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 2.072 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2014 und PB 2015 Nachprüfende Kontrolle dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde NÖ hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der niederösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt,

da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 1.217 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der niederösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den vergangenen Jahren ist das Beschwerdeaufkommen daher nach wie vor sehr hoch.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2014-2015
Inhaltliche Schwerpunkte

	2012-13	2014-15
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	353	415
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	220	247
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	94	132
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	63	90
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	107	79
Gesundheitswesen	51	68
Landes- und Gemeindestraßen	58	67
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	46	49
Gewerbe- und Energiewesen	28	22
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	25	18
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	21	15
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	12
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	3
gesamt	1.078	1.217

Erledigte Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2014-2015

	Akten andere Jahre	2014-2015
Misstand in der Verwaltung	29	84
Kein Misstand in der Verwaltung	91	522
VA nicht zuständig	32	482
gesamt	152	1.088

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 1.217 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten
2014-2015 89,4 %

Von den in den Jahren 2014 und 2015 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 1.088 sowie 152 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 113 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest. Insgesamt wurden in den Berichtsjahren 1.240 Prüffälle abgeschlossen. Somit erledigte die VA 89,4% aller Akten. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 613 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 89 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Misstände in 9,1 %
der Fälle

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Misstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten elf amtswegige Prüfverfahren ein.

11 amtswegige
Prüfverfahren

2.4 Budget und Personal

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2015 ein Budget von 10.475.000 Euro und 2014 ein Budget von 10.046.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 2015: 10.485.000 Euro und 2014: 10.039.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2014 und 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Rücklagenauflösung

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 2015: 5.720.000 Euro und 2014: 5.717.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 2015: 3.749.000 Euro und 2014: 3.336.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA 2015 von 907.000 Euro und 2014 von 894.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2015: 73.000 Euro und 2014: 73.000 Euro sowie für Gehaltsvorschüsse 2015: 26.000 Euro und 2014: 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OP-CAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und

den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro und 2014: 1.450.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder 2015 rund 1,158.000 Euro und 2014 rund 1,148.029 Euro und für den MRB 2015 rund 91.000 Euro und 2014 rund 95.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro 2015 und rund 200.000 Euro 2014 standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

		2015	2014		
		10,475	10,046		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2015	2014	2015	2014		
5,720	5,717	3,749	3,336		
Transfers				Sachanlagen und Vorschüsse	
2015	2014	2015	2014		
0,907	0,894	0,099	0,099		

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 und 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder 2015 und 48 Mitglieder 2014 der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Menschen an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2014-2015 zeigt folgendes Bild:

6.686 Menschen schrieben an die VA: 2.268 Frauen, 4.032 Männer und 386 Personengruppen,

14.186 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

2.827 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 222.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Betroffene in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Berichtsjahren fanden 70 Sprechtage mit über 446 persönlichen Gesprächen statt.

2.5 Projekte 2014-2015

2.5.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ (NAP) beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGO und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 im Rahmen eines NGO Forums eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGO für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch PB 38 Pkt. 3.1).

Einbindung der Zivilgesellschaft durch VA

NGO Forum 2014

Die VA war im Frühjahr 2015 erneut Gastgeber des NGO Forums. Dabei wurde der Fortschritt des NAP diskutiert. Die VA bot sowohl den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft als auch jenen der Ministerien eine Plattform zum Austausch und war auch selbst Ideengeber und Kritiker dieses NAP.

NGO Forum 2015

2.5.2 Besucherzentrum

- Besucherzentrum VA.TRIUM** Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich Interessierte über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und deren Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren.
- 36 Führungen im VA.TRIUM** Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

2.5.3 Neugestaltung der Homepage

- Ein wichtiges Informationsmedium ist die Website der VA. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzerinnen- und Nutzergruppe attraktiv.
- Website-Relaunch** 2014 führte die VA einen Website-Relaunch durch. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, besonders bürgernah zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.
- Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem Klick befindet man sich im Online-Beschwerdeformular.
- Homepage als wichtiger Vernetzungspunkt** Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGO und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der

VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden.

Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der VA durch die erneuerte Website zeigt Wirkung: In den Jahren 2014 und 2015 wurde das Beschwerdeformular mehr als 3000-mal heruntergeladen. Der Gesamtzugriff auf die Website hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 13 Prozent gesteigert.

2.5.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Menschen, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, LReg, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. In den abgelaufenen Arbeitsjahren wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt und ausgebaut.

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen ausgebaut. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Schüler- und
Studierendengruppen

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß dem Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem BMBF thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung im September 2015 zudem hilfreiche Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“.

Angebot an Frauen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Austausch mit NGO	Neben den beiden NGO-Foren fand in den Jahren 2014 und 2015 ein reger Austausch mit diversen NGOs statt. Darunter Gespräche mit Vertreterinnen des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.
Schwerpunkt chronisch kranke Kinder in der Schule	Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der VA mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Salzburg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.
Schwerpunkt Sachwalterschaft	Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ.-Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts. Auch der Beitrag von Volksanwältin Brinek bei der Familienrichtertagung widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als PodiumsdiskutantIn mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der VA“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

2.5.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurden gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Menschen sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher im Vorjahr weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2014 und 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, NÖ, OÖ und Sbg im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Kontakt mit Medien

Damit informierte die VA die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2014 und 2015 gab es rund 4.600 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit über zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die VA. Jede Woche verfolgen bis zu 441.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF-TVthek aufgerufen werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem ORF macht eine ausführliche Berichterstattung und die bürgernahe Darstellung von Problemen in der öffentlichen Verwaltung möglich.

ORF-Sendung hat große Breitenwirkung

2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ durch das IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Hoher Bekanntheitsgrad

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei großteils über die Medien bezogen, insbesondere über die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ wahrgenommen werden. Vor allem was den Aspekt der Bürger- und Volksnähe der VA betrifft, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007.

Menschen sehen VA als wichtige Anlaufstelle

Für rund drei Viertel der Befragten käme die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und Ihre Aufgabenbereiche höher ist, denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger von Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen würden. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) als auch die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwortet.

Mittels der Studie wurden außerdem Maßnahmen aufgezeigt, um die Darstellung des Weges zur VA und die Möglichkeiten der Beschwerdeführung in Zukunft zu optimieren. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Kontakt mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

2.7 Internationale Aktivitäten 2014-2015

2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgaben in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzeptes der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann Einrichtungen weltweit.

Neue Mitglieder 2014

Im Jahr 2014 wurden im Zuge der IOI Vorstandssitzung in Wien zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Ebenso wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die VA zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu
Privatisierung
öffentlicher Leistungen

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen und die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen beschlossen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen auch umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.

IOI Vorstandssitzung in
Namibia

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hat, wurde im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Trainingsangebote für
IOI Mitglieder

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischem Ombudsmanninstitut

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde 2014 in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet.

Kooperationsabkommen mit dem ICC

Um die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete IOI Präsident John Walters im Jahr 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI Generalsekretär Günther Kräuter nahm an einem Workshop zum ICC Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussionsrunde zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen.“

Kooperation mit der Weltbank

Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden.

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs (ICC)

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC-Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Rechtsschutzdebatte im UN-Menschenrechtsrat

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGO diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung be-

stehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

NHRIs treffen CRPD
in Genf

Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dabei präsentierte die Nordirische Ombudsmann-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsmann-Institutionen“, das in enger Zusammenarbeit mit der Nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Dieses Handbuch soll Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Coordinating
Committee of
NHRIs (ICC)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGO in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren.

Universelle
Periodischen
Staatenüberprüfung

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards.

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er-

CAT
Staatenüberprüfung

niedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte sie die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Volksanwalt vor
Ausschuss in Genf

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzlichen Klärstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er betonte aber auch die immer noch vorhandenen Defizite im Menschenrechtsschutz wie die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibungen von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte
von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin Frau Dr. Kornfeld-Matte für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

OSZE

Zusatztreffen zur
menschlichen
Dimension

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch in den Berichtsjahren 2014 und 2015 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung
Menschenrechte und
Behinderung

Im April 2014 sprach Volksanwalt Kräuter bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab, politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft

sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

Workshop Asyl und Migration

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

ECRI Staatenbericht Antidiskriminierung

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) feierte 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsetting in der Psychiatrie erörtert.

CPT feiert 25-jähriges Jubiläum

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Eine Expertin der VA nahm im Jahr 2014 an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Twinning Projekt
Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA in den Berichtsjahren durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Im Rahmen eines Kick-off Events in Skopje wurde das Twinning Projekt Mitte Mai 2015 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicher zu stellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Ziel, die Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts erfuhren die mazedonischen Gäste sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene über die sensiblen Probleme, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Gemeinsame
Besuche vor Ort

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheime sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besichtigte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

EU-Bürgerbeauftragte

Volksanwältin Brinek nahm 2014 am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Gemeinsam mit Volksanwalt Kräuter besuchte sie im darauffolgenden Jahr das zehnte Nationalseminar, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr

Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

Konferenzen und bilaterale Kontakte

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2014 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter spielte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad Konferenz
Menschenrechte und
Migration

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisator und Leiter des Boltzmann Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xinfang“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Symposium Beschwerdewesen
in China

In den Berichtsjahren empfing die VA Besuche aus aller Welt. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die Ombudsfrau aus Usbekistan, eine Europäische Studentengruppe (ELSA), eine ukrainischen Studentengruppe, die slowenischen Ombudsfrau sowie die koreanische Anti-Korruptionskommission und die neue Volksanwältin Südtirols. Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. auch mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien. Ebenso besuchten eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand die VA. Interessante Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptionseinrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsinstitution. Enge Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombuds-

Weitere Bilaterale Besuche

mann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Nationaler Präventionsmechanismus

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

3 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

3.1 Gemeinderecht

3.1.1 Inanspruchnahme von Privatgrund für einen Radweg – Gemeinde St. Egyden

Ohne Zustimmung des Eigentümers wurde im Grundbuch ein Radweg der Gemeinde eingetragen.

Der Eigentümer eines Grundstücks in Neusiedl am Steinfeld, das zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundbuch gänzlich als Waldgrundstück bezeichnet war, wandte sich an die VA, da er feststellen musste, dass im Grundbuch plötzlich 631 m² seines Grundstücks als Radweg bezeichnet werden. Auf seine Nachfrage bei der Gemeinde habe der Eigentümer keine befriedigende Antwort erhalten.

Teil des Grundstücks plötzlich Radweg der Gemeinde

Aus der von der Gemeinde in dieser Angelegenheit übermittelten Stellungnahme ging hervor, dass der Radweg der Gemeinde im Jahr 2000 angelegt wurde. Dies erfolgte grundsätzlich auf den an dem Grundstück vorbeilaufenden Grundflächen der Agrargemeinschaft Neusiedl, die an die Gemeinde verpachtet wurden.

Im Juli 2000 habe eine Begehung zur Errichtung des Radwegs stattgefunden, zu der alle Nachbarn, so auch der Betroffene, schriftlich eingeladen wurden.

Es sei laut Gemeinde niemals beabsichtigt gewesen, den Radweg durch private Grundstücke durchführen zu lassen. Auch aus dem alten Katasterplan war nicht ersichtlich, dass der Radweg im gegenständlichen Bereich nicht über die Flächen der Agrargemeinschaft Neusiedl sondern über das Privatgrundstück verläuft. Erst aufgrund der Digitalisierung des Katasterplans wurde dies nun festgestellt.

Falscher Verlauf erst durch Digitalisierung des Katasterplans evident

Die VA wies die Gemeinde darauf hin, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks des Betroffenen ohne entsprechende Rechtsgrundlage erfolgt. Der Pachtvertrag mit der Agrargemeinschaft Neusiedl stellt jedenfalls keine geeignete Rechtsgrundlage dar, da die Agrargemeinschaft zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die VA nicht Eigentümerin des betreffenden Grundstücks war.

Grundinanspruchnahme ohne rechtliche Basis

Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks durch den Radweg der Gemeinde umgehend auf eine einwandfreie rechtliche Basis zu stellen.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0010-B/1/2015, Gemeinde St. Egyden 131-GR/2015

3.1.2 Badekarten für Ortsansässige zuerst – Marktgemeinde Wiener Neudorf; Bezirkshauptmannschaft Mödling

Die Aufsichtsbehörde unterlässt es, einen verfassungs- und EU-rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und rechtfertigt dies mit einer denkunmöglichen Auslegung des Beschlusses

Erwerb von
Saisonbadekarten für
Nichtortsansässige
beschränkt

Eine Wienerin wandte sich im Jahr 2013 an die VA und beschwerte sich darüber, dass der Erwerb von Saisonbadekarten für den Kahrteich in Wiener Neudorf für Nichtortsansässige gegenüber Ortsansässigen nur äußerst erschwert und eingeschränkt möglich sei.

Benachteiligung
Nichtortsansässiger

Konkret können Nichtortsansässige Saisonbadekarten für den Kahrteich nur zwischen dem 15. und dem 30. April erwerben. Die an Nichtortsansässige zu vergebenden Saisonbadekarten sind darüber hinaus mit 200 Stück kontingentiert. Wiener Neudorfer können demgegenüber die im Verhältnis zum Tageseintritt äußerst günstigen Saisonbadekarten die gesamte Badesaison hindurch erwerben. Für Ortsansässige sind die zur Verfügung stehenden Saisonbadekarten auch nicht kontingentiert.

Die VA hat bereits in den Jahren 2009 und 2011 die gegenüber Nichtortsansässigen diskriminierende Vorgehensweise der Marktgemeinde Wiener Neudorf bei der Vergabe von Saisonbadekarten beanstandet (vgl. NÖ-Berichte 2009 und 2011). Diese widerspricht dem EG-Diskriminierungsverbot und dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz.

Im Mai 2013 hatte die Marktgemeinde Wiener Neudorf der VA gegenüber angekündigt, dass eine Änderung des Gemeinratsbeschlusses dahingehend erfolgen werde, dass der Erwerb von Saisonbadekarten für Nichtortsansässige und Ortsansässige in gleicher Weise möglich sei.

Gemeinde beharrt auf
EU-rechtswidrigem und
verfassungswidrigem
Beschluss

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat der VA im April 2014 letztlich mitgeteilt, dass der zuständige Ausschuss der Marktgemeinde Wiener Neudorf einstimmig empfohlen habe, bei der gültigen Regelung laut Gemeinderatsbeschluss vom März 2012 zu bleiben. Aus diesem Grund bestehe kein Handlungsbedarf für den Gemeinderat, hier eine Änderung des Beschlusses herbeizuführen.

Aufsichtsbehörde
eingeschaltet

Die VA trat daraufhin an die BH Mödling als Aufsichtsbehörde heran und forderte diese auf, den Gemeinderatsbeschlusses wegen Verstoßes gegen das EG-Diskriminierungsverbot und des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes aufzuheben.

Die BH Mödling verwies darauf, dass zwar Ortsansässige Saisonkarten während der gesamten Badesaison erwerben können und Nichtortsansässige die Möglichkeit zum Erwerb grundsätzlich nur zwischen 15. und 30. April haben. Diese Karten seien auch auf eine Stückanzahl von 200 begrenzt. Im Beschluss heiße es aber dann: „Ausnahmen sind mit Ansuchen und Genehmigung des Bürgermeisters möglich“.

Aufgrund dieser Ausnahmemöglichkeit sei aus Sicht der BH Mödling bei einem ordnungsgemäßen Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses keine Schlechterstellung von Nicht-Wiener-Neudorfern gegeben. Die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen bei der Ausgabe von Badekarten an Nichtortsansässige sei auf der Homepage der Marktgemeinde Wiener Neudorf bloß nicht veröffentlicht worden.

Für die VA war diese Einschätzung der BH Mödling Eine tatsächliche Gleichstellung von Ortsansässigen und Nichtortsansässigen wäre aus Sicht der VA nur dann gegeben, wenn diese ausnahmslos Saisonbadekarten zu den gleichen Zeiten und Bedingungen erwerben können.

Tatsächlich keine Gleichstellung Nichtortsansässiger und Ortsansässiger

Aus dem Umstand, dass der Gemeinderatsbeschluss keinerlei Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen vorsieht, zu schließen, dass damit ohnehin jeder Nichtortsansässige eine Ausnahme in Anspruch nehmen könne und daher tatsächlich keine Benachteiligung für Nichtortsansässige gegeben sei, ist für die VA eine denkunmögliche Interpretation des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses.

Denkunmögliche Interpretation des Gemeinderatsbeschlusses durch BH Mödling

Darüber hinaus wurden für die Gewährung der möglichen Ausnahmen keinerlei Voraussetzungen oder Kriterien festgelegt. Damit hat der Bürgermeister freie Hand, wann er eine Ausnahme gewähren möchte und wann nicht. Durch den betreffenden Gemeinderatsbeschluss werden daher nicht nur Nichtortsansässige gegenüber Ortsansässigen benachteiligt, sondern auch einzelnen Nichtortsansässige gegenüber anderen Nichtortsansässigen ohne sachliche Begründung bevorzugt.

Die BH Mödling als Aufsichtsbehörde wurde von der VA deshalb erneut aufgefordert, den rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss aufzuheben.

BH erneut aufgefordert Gemeinderatsbeschluss aufzuheben

Auch die Marktgemeinde Wiener Neudorf wurde nochmals darauf hingewiesen, dass eine rechtskonforme Anpassung der Regelung für den Erwerb von Saisonbadekarten in der Weise, dass diese zu den gleichen Zeiten unter den gleichen Bedingungen von Ortsansässigen und Nichtortsansässigen erworben werden können, dringend geboten erscheint.

Gemeinde erneut aufgefordert rechtskonforme Anpassung zu veranlassen

Im März 2015 stellte der neu gewählte Bürgermeister in Aussicht, den noch zu konstituierenden Gemeinderat mit gegenständlicher Angelegenheit befassen zu wollen. Bis dato hat die VA jedoch keine Rückmeldung erreicht.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0014-B/1/2014. Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/058-2014

3.1.3 Sturmschaden an PKW durch schlecht verankerten Carport – Gemeinde Breitenau

Die Gemeinde verletzte als Eigentümerin eines Carports die Bauvorschriften, weil ein Carport nur mit Eisenstehern und ohne Verankerung in den Asphalt-

boden eingesetzt war. Sie haftet daher für den Schaden am Pkw des Sohnes eines Mieters. Über Aufforderung der VA ersetzte die Gemeinde den Schaden.

Der Mieter eines Reihenhauses beschwerte sich darüber, dass sich die Gemeinde Breitenau als Vermieterin weigerte, den Schaden zu ersetzen, der im März 2014 durch den von einem Sturm weggerissenen Carport am PKW seines Sohnes entstanden sei. Der von der Gemeinde vermietete Carport sei entgegen den Bauvorschriften unzureichend im Boden verankert gewesen.

Gemeinde als Vermieterin des PKW-Stellplatzes

Nach dem Mietvertrag verpflichteten sich der Mieter und seine Ehefrau, ihre Fahrzeuge auf den ihnen zugeteilten Carports abzustellen. Die beiden Stellplätze waren Gegenstand eines eigenen Vertrages. Ihr Sohn wohnte mit ihnen im gemeinsamen Haushalt. Er stellte regelmäßig seinen PKW auf einem der gemieteten Plätze ab.

Sturm reißt Carport weg und beschädigt PKW

Im März 2014 riss ein Sturm mehrere Carports weg. Dabei wurde der PKW des Sohnes beschädigt. Der Schaden betrug nachweislich 1.990,56 Euro.

Die von den Mietern bei den Aufräumarbeiten gemachten Fotos zeigten, dass der im Auftrag der Gemeinde hergestellte Carport ohne Verankerung mit Eisenstehern in den Asphaltboden eingesetzt war. Die Steher waren weder in ein Betonfundament eingegossen, noch am Asphalt angeschraubt. Dadurch konnte der unter das Dach fahrende Sturm die Holzkonstruktion aus dem Boden reißen.

Gemeinde und Versicherer verweigern Schadenersatz

Der Mieter erfuhr bei einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister, dass der Versicherer der Gemeinde zwar deren Schaden an den Abstellplätzen ersetzte, eine Haftung gegenüber den Mietern und deren Hausgenossen jedoch ablehnte. Da bei dem Sturm Windgeschwindigkeiten bis zu 105 km/h geherrscht hätten, habe es sich um ein unabwendbares Naturereignis gehandelt.

Bauvorschriften über Standsicherheit missachtet

Nach der NÖ Bauordnung 1996 müssen Bauwerke derart geplant und ausgeführt sein, dass Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache verhältnismäßig großem Ausmaß vermieden werden. Diese wesentlichen Anforderungen sind dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen eingehalten werden. Zu den harmonisierten Normen gehören jene der OIB-Richtlinien und ÖNORMEN. Nach der OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ sind bei der Planung von Tragwerken ständige, veränderliche, seismische und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzuleiten. .

Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein

Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Davon abgesehen waren aus dem aufrechten Mietvertrag, der auch die PKW-Abstellplätze umfasst, Schutz- und Sorgfaltspflichten abzuleiten. Diese Schutz- und Sorgfaltspflichten des Vermieters bestehen auch gegenüber Personen, die in einem dem Vermieter erkennbaren eigenem Interesse des Mieters den Mietgegenstand zulässigerweise neben ihm oder an seiner Stelle benützen. Dazu gehören jenen Personen, die der Sphäre des Mieters angehören und denen dieser selbst rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist (z.B. Sohn des Mieters). Solche Personen können unmittelbar vom Vermieter Schadenersatz begehren.

Mietvertrag begründet
Schutz- und
Sorgfaltspflichten

Diese rechtliche Beurteilung und wohl auch die Darstellung in der ORF-Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ veranlassten die Gemeinde dazu, sich noch einmal an ihren Versicherer zu wenden. Schließlich informierte der Bürgermeister die VA darüber, dass der Gemeindevorstand die Bezahlung der Reparaturkosten beschlossen habe. Der Rechnungsbetrag wurde im August 2014 überwiesen.

Bürgermeister sagt
Ersatz zu

Einzelfall: VA-NÖ-G/0025-B/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/088-2014

3.1.4 Trotz Bezahlung keine Grabpflege – Markgemeinde Aggsbach

Obwohl die Gemeinde einen Geldbetrag für eine Grabpflege annahm, erbrachte sie keine nachweisliche Leistung. Sie weigert sich auch das Geld einer Sozialeinrichtung zu überweisen.

Ein Ehepaar aus NÖ wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass die Gemeinde Aggsbach vor dem Ableben der Mutter bzw. ihrer Schwester von den beiden betagten Damen jeweils ATS 5.000 für die Grabpflege nach deren Tod entgegen genommen hätte, jedoch nie dieser Verpflichtung nachgekommen wäre. Seitens des Gemeinderats werde auch eine Rückzahlung bzw. Überweisung eines äquivalenten Euro-Betrages an eine Sozialeinrichtung einstimmig abgelehnt.

Wie aus einer vorgelegten Einzahlungsquittung ersichtlich, haben die beiden Damen im Jahr 1989 jeweils ATS 5.000 zur Betreuung der Grabstelle nach ihrem Tod an die Gemeinde Aggsbach bezahlt. Verstorben sind sie dann 1994 bzw. 1997.

Übernahme von
ATS 10.000 für
die Grabpflege
nach dem Tod

Eine Durchsicht des Gemeinderatsprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.6.1989 ergab, dass der damalige Bürgermeister den Gemeinderat nur unzureichend über die Entgegennahme der Geldbeträge informierte und lediglich festhielt, dass die Gemeinde dafür „Kleinigkeiten am Grab“ vornehmen soll.

Gemeinde spricht von „Kleinigkeiten“ Zwischen einer (umfassenden) „Betreuung der Grabstelle nach dem Tod“ (wie von den Damen mit der Gemeinde vereinbart) und der Behebung von „Kleinigkeiten“ am Grab – wie seitens des Bürgermeisters dargestellt – besteht nach Ansicht der VA jedoch ein wesentlicher Unterschied .

Auch der Gemeinderat hat nicht hinterfragt, ob für „Kleinigkeiten“ am Grab die Entgegennahme des Betrags von jeweils ATS 5.000 (in Summe ATS 10.000) angemessen ist.

Gemeinderat nicht vollinhaltlich informiert Für die VA war es nicht nachvollziehbar bzw. ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, ob die Gemeinde zwischen 1989 und dem Aufkommen gegenständlicher Angelegenheit Aufwendungen bzw. Pflegearbeiten an den gegenständlichen Grabstellen getätigt hat. Die Vornahme der Grabpflege durch die Gemeinde wurde von den Beschwerdeführern jedenfalls bestritten.

Es ließ sich sohin der Vorwurf der Beschwerdeführer nicht ausräumen, dass die Gemeinde durch die Entgegennahme des beschwerdegegenständlichen Betrages von ATS 10.000 bereichert ist, zumal sich aus der Einzahlungsquittung vom 18. Mai 1989 nicht ergibt, dass es sich um eine Schenkung der beiden Damen handelt.

Die VA ging in ihrer Beurteilung davon aus, dass vorstehender Sachverhalt dem Gemeinderat nicht vollinhaltlich bekannt war, als dieser die Überweisung des Betrags an eine Sozialeinrichtung (Hospiz Melk) ablehnte.

Misstand Deshalb regte die VA eine neuerliche Beratung und Abstimmung im Gemeinderat an. Im Dezember 2015 entschied der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung, den geforderten Geldbetrag nicht rückzuerstatten.

Seitens der VA bleibt diese Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0028-B/1/2015

3.1.5 „Erstankaufsrecht für Pächter“, fehlender Gemeinderatsbeschluss, mangelnde Bestimmtheit – Gemeinde Rußbach

Die Gemeinde wollte ein verpachtetes Grundstück nach Ablauf des Pachtvertrages an einen Dritten veräußern, obwohl der Pächter das ihm vertraglich eingeräumte „Erstankaufsrecht“ rechtzeitig geltend machte. Das „Erstankaufsrecht“ war allerdings nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt und außerdem nicht hinreichend bestimmt. Die VA regte an, das Grundstück an den bisherigen Pächter zu verkaufen, weil dieser auf sein „Erstankaufsrecht“ vertrauen durfte. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nach.

Ein Bürger beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde Rußbach ein von ihm gepachtetes Grundstück trotz seines „Erstankaufsrechts“ an eine andere Person veräußern wolle.

Der Betroffene schloss im Juli 2010 mit der Gemeinde einen bis September 2015 befristeten Pachtvertrag ab, der ihn zur Nutzung einer 1.043 m² großen gemeindeeigenen Parzelle als Obstgarten berechnete. Punkt XI. des vorgedruckten Vertragstextes lautete:

„Mündliche zusätzliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vertragspartner vereinbarten jedoch noch Folgendes: “. In die freie Stelle waren handschriftlich die Worte „Erstkaufsrecht für Pächter“ eingesetzt. Freie Stellen fanden sich im vorgedruckten Text nur noch für das Datum des Vertragsabschlusses und die Unterschriften von Verpächter und Pächter. Der Vertrag war vom Bürgermeister und vom ehemaligen Vizebürgermeister sowie vom Pächter unterschrieben. Das Gemeindesiegel war nicht beigelegt.

„Erstkaufsrecht“
nachträglich eingefügt

Der Bürgermeister räumte in seiner Stellungnahme an die VA ein, dass der Gemeinderat das „Erstkaufsrecht“ nicht beschlossen hat und es erst bei der Vertragsunterzeichnung eingefügt wurde. Er habe den Gemeinderat vor Vertragsabschluss über das Kaufangebot des Pächters informiert, doch sei das „Erstkaufsrecht“ mit Vertragsabschluss erloschen. Er werde die Parzelle nach Vertragsabschluss einem anderen Privaten anbieten, der sein Grundstück für ein Wildbachprojekt der Gemeinde überlassen wolle. Die Gemeinde habe dem bisherigen Pächter im November 2015 zwei Ersatzgrundstücke angeboten. Allerdings hatte der Gemeinderat schon im Oktober 2015 die Weiterverpachtung dieser Grundstücke bis 2020 beschlossen.

Gemeinde will
Grundstück mit jenem
eines anderen
tauschen

Nach Ansicht der VA war für den Vertragspartner nicht erkennbar, dass der Gemeinderat dem „Erstkaufsrecht“ nicht zugestimmt hatte. Da der Bürgermeister berechnete ist, die Gemeinde nach außen zu vertreten und der vorgedruckte Vertragstext eine freie Stelle für Zusatzvereinbarungen enthielt, durfte der Pächter davon ausgehen, dass der Gemeinderat den Bürgermeister dazu ermächtigt hat, den Vertrag zu ergänzen. Da die Gemeinde selbst den Anschein erweckte, der Bürgermeister sei berechnete, den Vertragstext zu ergänzen, war das gutgläubige Vertrauen des Vertragspartners in der Ergänzung schutzwürdig.

Das „Erstkaufsrecht für Pächter“ war jedoch nicht ausreichend bestimmt.

„Erstkaufsrecht“
unbestimmt
Undeutliche Erklärung
fällt Gemeinde zur Last

Bei zweiseitig verbindlichen Verträgen ist aber eine undeutliche Äußerung zum Nachteil desjenigen auszulegen, der sich ihrer bedient. Es kommt also darauf an, wer die undeutliche Erklärung in den Vertrag eingefügt hat. Das war im vorliegenden Fall der Bürgermeister. Daher war die Gemeinde verpflichtet, das Grundstück dem Pächter zum Kauf anbieten, bevor sie es an einen Dritten veräußerte. Der Ankaufspreis richtet sich im Zweifel nach dem Verkehrswert der zu tauschenden Grundstücke.

Da der Pächter sein „Erstkaufsrecht“ rechtzeitig vor Vertragsabschluss geltend machte, hätte er in einem Zivilprozess darauf dringen können, dass ihm die Gemeinde das frühere Pachtgrundstück verkauft. Dies wäre so lange möglich,

als die Parzelle dem Dritten noch nicht übergeben oder das Gesuch um Eintragung des Eigentums für den Dritten noch nicht beim Grundbuchsgericht eingelangt ist.

Gemeinde folgt
Anregung der VA

Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage ersuchte die VA den Bürgermeister, ihr mitzuteilen, ob die Gemeinde das Pachtgrundstück oder ein anderes gleichwertiges Grundstück an den bisherigen Pächter verkauft hat. Die VA erfuhr schließlich durch einen Zeitungsartikel, dass der Gemeinderat den Verkauf des Grundstücks an den bisherigen Pächter beschlossen und dieser den Kaufvertrag unterschrieben hat.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0035-B/1/2015

3.1.6 Intransparente Vergabe von Pachtflächen – Stadtgemeinde Mannersdorf

In der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge erfolgte jahrelang die Vergabe von gemeindeeigenen Pachtflächen ohne nachvollziehbare Kriterien. Aufgrund der Intervention der VA hat die Stadtgemeinde nunmehr angekündigt, eine Vergaberichtlinie für die Verpachtung zu erlassen.

Landwirt/Gemeinderat
als einziger bei
Vergabe von
Pachtflächen nicht
berücksichtigt

Ein Landwirt und Gemeinderat beschwerte sich, dass er als einziger bei der Vergabe von gemeindeeigenen Pachtflächen nicht berücksichtigt worden sei. Er vermutete dahinter politische Gründe.

Abstellen auf das
Vertrauensverhältnis
zwischen Pächter und
Verpächterin

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mannersdorf legte dar, dass die Vergabe der Pachtflächen seit Jahren von Fall zu Fall einzeln durch eine Kommission vorbereitet und vom Gemeinderat entschieden worden sei. Dabei habe die Gemeinde insbesondere auf das „Vertrauensverhältnis“ mit den potentiellen Pächtern abgestellt. Dieses sei beim gegenständlichen Landwirt aus diversen Gründen nicht mehr gegeben. Den Vorwurf der politischen Motivation wies der Bürgermeister jedoch strikt von sich.

Zwar wurde nachvollziehbar dargelegt, dass das Vertrauensverhältnis gestört war, die Vorfälle, auf welche sich die Gemeinde bezog, lagen jedoch in der Vergangenheit. Diese Gründe wurden dem Landwirt darüber hinaus auch nicht offengelegt. Ebenso wenig wurden allgemeine Kriterien festgelegt, welche den Verlust des Vertrauensverhältnisses herbeiführen könnten.

Misstand in der
Verwaltung

Die VA wies daher die Gemeinde darauf hin, dass Richtlinien erarbeitet und publiziert werden sollten, damit es nicht mehr zu Vorwürfen einer Ungleichbehandlung kommen kann. Nur so kann außerdem sichergestellt werden, dass der Gleichheitssatz nicht mehr verletzt wird.

Erlass von
Vergaberichtlinien
seitens der
Stadtgemeinde
zugesagt

Die Stadtgemeinde Mannersdorf nahm die Anregung der VA auf und stellte in Aussicht, nach der Neukonstituierung des Gemeinderats im Februar 2015 entsprechende Kriterien bzw. Vergaberichtlinien erlassen zu wollen. Insbesondere

sollen dabei konkrete Bedingungen für die Vergabe von Pachtflächen ebenso wie für die Kündigung von Pachtverträgen beschlossen werden.

Trotz entsprechender Aufforderung der VA, diese in Aussicht gestellten Vergaberichtlinien nach Erlassung zu übermitteln, wurde die VA bislang weder über deren Erlassung informiert, noch eine allfällige Richtlinie zur Kenntnis übermittelt.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0044-B/1/2014

3.1.7 Einseitige Kürzung einer schriftlich zugesicherten Wirtschaftsförderung – Marktgemeinde Lanzenkirchen

Ein Bürger erfüllte fristgerecht die von der Gemeinde festgelegten Auszahlungsbedingungen für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung. Dennoch kürzte die Marktgemeinde die zugesicherte Wirtschaftsförderung um den Betrag einer verjährten Gemeindeabgabe.

Ein Gewerbetreibender wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass der Gemeinderat beschloss, eine bereits zugesicherte Wirtschaftsförderung i.H.v. 30.000 Euro nachträglich auf 18.455,65 Euro herabzusetzen.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass dem Betroffenen mit Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2012 eine Wirtschaftsförderung i.H.v. 25.000 Euro zugesichert wurde. Im Dezember 2014 beschloss der Gemeinderat die Wirtschaftsförderung auf 30.000 Euro zu erhöhen, unter Maßgabe, dass bis Ende April 2015 alle offenen baurechtlichen und abgabenrechtlichen Belange erledigt und von der Gemeinde positiv zur Kenntnis genommen wurden. Am 22. Juni 2015 schrieb die Stadtgemeinde Lanzenkirchen dem Förderwerber mit Bescheid die Entrichtung von Wasseranschlussabgaben für die Vergangenheit vor. Am 30. Juni 2015 bestätigte die Gemeinde schriftlich die Erfüllung der vereinbarten Förderungsbedingungen und bot ihm eine Auszahlung oder eine Gutschrift am Abgabekonto an.

Trotz bereits erfüllter Bedingungen beschloss der Gemeinderat am 10. September 2015 einseitig eine nachträgliche Änderung der Förderung, da der Bescheid für die Wasseranschlussabgabe – erfolgreich – wegen Verjährung bekämpft wurde. Der Betroffene sei verpflichtet gewesen, auch die verjährte Forderung zu bezahlen. Der gekürzte Betrag entsprach genau jenem Anteil, der die verjährte Forderung ausmachte.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wirtschaftsförderung. Zwar steht es der Gemeinde frei zu bestimmen, ob und in welcher Höhe sie Förderungen vergibt. Dennoch kann die Gemeinde nicht schrankenlos vorgehen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist die Gemeinde nämlich, so es sich um „öffentliche Aufgaben“ handelt, an die Grundrechte gebunden („Fiskalgeltung der Grundrechte“). Bei der Verteilung öffentlicher Gelder in

Fiskalgeltung der Grundrechte

Form von Förderungen handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, weil mit der Geldzuwendung ein Lenkungseffekt verfolgt wird. Daher besteht bei der Vergabe einer Förderung ein Verbot unsachlicher Entscheidung. Sowohl der Vergabevorgang als auch die Abwicklung (Auszahlung) haben nachvollziehbar und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Förderungen dürfen nicht willkürlich einseitig widerrufen werden.

Gemeinde gewährt
Förderung in voller
Höhe

Ein einseitiges Abgehen vom Förderungsvertrag war daher nicht zulässig, da der Förderungswerber alle Förderungsbedingungen erfüllte. Im März 2016 hat der Gemeinderat sodann einen neuerlichen Beschluss gefasst, die Förderung in der ursprünglich zugesagten Höhe (30.000 Euro) zu gewähren.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0049-B/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-179/001-2016

3.2 Gesundheitswesen

3.2.1 Nichtrauchererschutz im Casino

Bis zum absoluten Rauchverbot am 1. Mai 2018 in Gastronomiebetrieben gilt es, den bestehenden Nichtrauchererschutz einzuhalten. In Casinos stehen den Gästen verschiedene Lokale und Spielbereiche zur Verfügung, wobei der Hauptraum den Nichtrauchern vorbehalten bleibt.

Gemäß § 13a Abs. 1 TabakG herrscht Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen der Gastronomie. § 13a Abs. 2 TabakG bestimmt, dass als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden können, in denen das Rauchen gestattet ist. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es muss jedoch der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein, und es darf nicht mehr als die Hälfte der Verabreichungsplätze in Räumen gelegen sein, in denen das Rauchen gestattet ist.

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

Im Casino Baden wurde die Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage auf den Spielbereich erteilt. Es sind daher sowohl der Spiel- als auch der Restaurantbereich von der gewerberechtiglichen Betriebsanlagengenehmigung erfasst.

§ 60 Abs. 26 Glücksspielgesetz bestimmt, dass auf Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 und 21 die Bestimmungen für Gastronomiebetriebe unter der Voraussetzung Anwendung finden, dass diese Konzessionäre oder Bewilligungsinhaber oder deren Vertragspartner eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung für das Gastgewerbe haben und für die betroffenen Betriebsräumlichkeiten eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung dieser Gewerbeberechtigung vorliegt.

Spezialfall Casino mit Gastgewerbeberechtigung

Aus dieser Bestimmung folgt, dass für das Casino die tabakrechtlichen Bestimmungen für Gastronomiebetriebe zur Anwendung kommen.

Das Land NÖ sah im Fall des Casinos Baden keine Veranlassung, einen Verstoß gegen das TabakG festzustellen.

Der Spielbereich war in Raucher- und Nichtraucherbereiche gegliedert. Der flächenmäßig größere Bereich war als Raucherbereich ausgestaltet und umfasste auch ein umfangreicheres Automatenangebot. Das bedeutet, dass Gäste, die von einem bestimmten Spielangebot profitieren wollten, nur die Möglichkeit hatten, im Raucherbereich zu spielen. Auch eines der Restaurants wurde als Raucherlokal geführt. Der restliche Restaurantbereich war als Nichtraucherbereich ausgestaltet.

Das Land NÖ war der Ansicht, dass das gesamte Casino als einheitliches Objekt iSd TabakG zu beurteilen sei. Der Restaurantbereich sei entsprechend der Projektunterlagen als Hauptraum zu qualifizieren. In dem der Gastgewerbebetriebsanlage zugehörigen Spielbereich seien weniger als die Hälfte der Verabreichungsplätze gelegen. Ebenso enthalten die Projektunterlagen eine entsprechende räumliche Abtrennung.

BMG unterstützt
Rechtsmeinung der VA

Nach Meinung der VA müssen die unterschiedlichen Bereiche des Betriebes aber getrennt nach dem TabakG beurteilt werden, das TabakG wurde daher nicht eingehalten. Dies wurde auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erörtert. Der Titel des § 13a TabakG „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ legt nahe, dass Zweck des TabakG der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist und diesen somit die Möglichkeit eröffnet werden sollte, alle Bereiche des Casinos nutzen zu können, ohne Rauch ausgesetzt zu sein. Auch das BMG schloss sich der Rechtsansicht der VA an.

Insgesamt hat im Casinobereich der Hauptraum als Nichtraucherbereich zu verbleiben. Wichtige Kriterien für die Beurteilung des Hauptraumes iSd § 13a Abs. 2 TabakG sind unter anderem die Flächengröße, die Lage und die Ausstattung der Räume sowie deren Zugänglichkeit.

Einschreiten der VA
bewirkt
Verbesserungen

Seitens der Casinoverantwortlichen wurden inzwischen Maßnahmen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes getroffen. Insbesondere wurde der räumliche Spielbereich für Nichtraucher vergrößert und das dortige Spielangebot erweitert. Darüber hinaus wurden Informationstafeln in allen Spielräumlichkeiten angebracht, die auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme sämtlicher Spielangebote im Nichtraucherbereich hinweisen.

Einzelfall: VA-NÖ-GES/0033-A/1/2014

3.3 Gewerberecht

3.3.1 Säumigkeiten der Gewerbebehörden

Viele – im Jahr 2015 die meisten – gewerberechtlich relevante Beschwerden kommen aus NÖ. Behauptete behördliche Säumigkeiten bzw. Unzulänglichkeiten in Betriebsanlagungsverfahren sind sowohl für die Nachbarschaft als auch für die Unternehmen Anlass für die Kontaktnahme mit der VA.

Unerwartete Kosten befürchtete der Eigentümer einer Liegenschaft. Bis 1995 hatte sich darauf nämlich eine Tankstelle befunden. Erst im Jahr 2015 setzte die BH Tulln Schritte zur Klärung, ob wegen der längst erfolgten Auflassung der Tankstelle gewerbebehördliche Maßnahmen erforderlich sind. Herr N.N. wandte sich mit der Sorge an die VA, die Kosten für Gutachten und Untersuchungen tragen zu müssen.

Es stellte sich heraus, dass der LH von NÖ im Jahr 1995 mehrere Aufträge anlässlich der Auflassung der Tankstelle erteilt, die BH Tulln aber 20 Jahre lang keine effektiven Maßnahmen gesetzt hatte.

Säumigkeit der BH Tulln

Die im Zuge des Prüfverfahrens der VA vorgenommenen Erhebungen der BH Tulln ergaben, dass nach so langer Zeit keine gewerbebehördlichen Aufträge mehr notwendig waren. Die zur Klärung durchgeführte Grundwasseruntersuchung erfolgte von Amts wegen und auf Amtskosten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0034-C/1/2015

Ein Prüfverfahren aus Anlass einer Nachbarschaftsbeschwerde über Beeinträchtigungen durch einen konsenslosen Betrieb endete mit der Feststellung eines Missstandes. Die BH Baden hatte zwar seit 2010 Kenntnis von den Beschwerden und dem Umstand, dass der Betrieb ohne Genehmigung arbeitete, unterließ aber die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Im August 2013 richtete die Gewerbebehörde bloß ein Hinweisschreiben an den Betreiber. Die BH Baden erteilte die Betriebsanlagengenehmigung mit den für den Nachbarschaftsschutz notwendigen Auflagen erst nach Einschreiten der VA im Februar 2015.

Missstand bei
BH Baden

Einzelfall: VA-BD-WA/0001-C/1/2015

Die BH Bruck an der Leitha wusste von Nachbarschaftsbeschwerden und vertrat die irrige Auffassung, dass weder eine Betriebsanlagengenehmigung noch sonstige gewerbebehördliche Maßnahmen notwendig seien. Erst nach Einschreiten der VA setzte sie die erforderlichen Maßnahmen.

Irrige Rechtsauffassung
der BH Bruck/Leitha

Einzelfall: VA-BD-WA/0100-C/1/2014

3.3.2 Einkommensverluste von Gastgewerbebetrieben durch Zeltfeste

Gastgewerbebetreibende beschwerten sich im Jahr 2014 über die Untätigkeit der Gewerbebehörden. Die in NÖ seit Jahren steigende Zahl von Festen mit Bewirtung wie z.B. Musikfeste oder Zeltfeste führte zu Einkommensverlusten. Die Gewerbebehörden hätten bei solchen Veranstaltungen einschreiten müssen, blieben aber untätig.

Wildwuchs von
Veranstaltungen

Im Jahr 2013 organisierten sich zahlreiche Gastgewerbebetreibende in einem Verein. Dieser erstattete wegen des Wildwuchses von Veranstaltungen in NÖ in einigen konkreten Fällen Anzeigen bei Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Verein zeigte an, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter unbefugt das Gastgewerbe ausübten und die notwendigen Betriebsanlagengenehmigungen fehlten. Sie stützten sich dabei rechtswidrig auf eine Ausnahbestimmung der GewO, nach der die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen von der GewO ausgenommen seien. Ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausnahme von der GewO im Einzelfall tatsächlich vorlagen, wurde nicht bzw. nicht ausreichend geklärt. Es bestünde Handlungsbedarf der Gewerbebehörden, diese seien säumig.

Die VA griff die Problematik auf und befasste damit das BMWFW. Das Ressort berichtete von folgenden Maßnahmen:

Besprechung mit
BMWFW

Wegen diverser Anfragen des Landes NÖ ab Juli 2014 habe noch im selben Monat eine Besprechung stattgefunden. Mit Vertretern des Amtes der NÖ LReg und zweier BHs seien die rechtlichen Aspekte erörtert worden. Einen „konsolidierten Informationsstand“ habe das BMWFW Anfang September 2014 schriftlich zusammengefasst und dem Amt d. NÖ LReg zur Verfügung gestellt.

Die Ursachen für die Eskalation der Problematik in NÖ sah das BMWFW im regionalen Bereich und zwar konkret in einer Unsicherheit über die Gewerbe-rechtslage. Die Besprechung und die Übermittlung des konsolidierten Informationsstandes an NÖ haben erheblich zur Entschärfung der Situation beigetragen. Die Anzahl der Anzeigen habe sich ab Spätsommer/Herbst 2014 deutlich verringert.

NÖ
Veranstaltungsgesetz
problematisch

Aber auch der Vollzug des NÖ Veranstaltungsgesetzes habe zum Entstehen der unbefriedigenden Situation beigetragen. Dessen Bestimmungen sehen die Gemeinde als zuständige Behörde bei Veranstaltungen mit bis zu 3.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen vor. Im österreichweiten Vergleich sei dies eine relativ hohe Teilnehmerzahl. Diese veranstaltungsrechtliche Regelung könnte in NÖ dazu beigetragen haben, dass selbst sehr große Veranstaltungen nur von der Gemeinde ohne Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt worden waren.

Bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern wiederum habe im Lauf der Zeit der unrichtige Eindruck entstehen können, dass mit einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigung des Bürgermeisters „alles erledigt“ sei. Soweit dem BM-WFW bekannt, habe NÖ bereits Anstrengungen unternommen, möglichen Kommunikationsdefiziten zwischen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden entgegenzuwirken.

Im Prüfungsverfahren war eine misstandsverdächtige Untätigkeit der Gewerbebehörden bei der Bearbeitung der Anzeigen nicht festzustellen. Weitere Beschwerden langten bei der VA nicht ein.

Einzelfall: VA-BD-WA/0088-C/1/2014

3.3.3 Nachbarschaftsbelästigungen durch großes Bauunternehmen

Große Betriebsanlagen mit vielen Anlagenteilen, Umbauten, Erneuerungen und Erweiterungen bedeuten große Herausforderungen für Amtssachverständige und die Gewerbevollziehung. Das Gewährleisten des Nachbarschaftsschutzes darf aber diesen hohen Anforderungen nicht scheitern.

Ein Anrainer eines großen Bauunternehmens im Zuständigkeitsbereich der BH Wien-Umgebung beschwerte sich über gesundheitsgefährdende Lärm- und Staubbelästigungen. Seit dem teilweisen Abbruch des alten Werks und der Errichtung eines neuen Betonwerks im Herbst 2012 erfolge der Betrieb in doppeltem Umfang und in geringerer Entfernung zu ihm. Die Beeinträchtigungen hätten zugenommen und der tatsächliche Betrieb sei wesentlich lauter als die Gewerbebehörde dem Betriebsanlageverfahren zu Grunde gelegt habe. Auch seien Auflagen zum Nachbarschaftsschutz nicht erfüllt und die Betriebsanlage konsenslos erweitert worden. Er habe sich unzählige Male an die Gewerbebehörde gewandt, aber die Situation habe sich nicht verbessert.

Der im Genehmigungsverfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahme war eine konkrete Beurteilung des Lärms nicht zu entnehmen. Aus den Ausführungen des Amtsarztes ergaben sich jedoch zweifelsfrei Zusatzbelastungen durch den Austausch der Betonmischanlage. Aus ärztlicher Sicht habe das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb der Betonmischanlage schon zuvor bestanden. Diese habe sich durch den geänderten Betrieb lediglich „nicht relevant erhöht“.

Unzureichende Erhebung und Beurteilung der Belästigungen

Mit diesen Aussagen des Amtsarztes setzte sich die Gewerbebehörde im Genehmigungsbescheid nicht auseinander. Vielmehr stützte sie ihre Entscheidung ausschließlich auf die vom technischen Amtssachverständigen beurteilten Angaben im eingereichten Projekt und ging davon aus, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Auch im Zuge des Prüfverfahrens der VA verwies die BH Wien-Umgebung zunächst auf die erteilte Betriebsanlagengenehmigung und die vom Unternehmen nachgewiesene Einhaltung einer Auflage.

Säumigkeit der BH Wien-Umgebung Die BH Wien-Umgebung unterließ vorerst jegliche Bemühungen zur Objektivierung der Situation; im April 2015 erfolgte schließlich ein Ortsaugenschein des technischen und ärztlichen Amtssachverständigen gemeinsam mit dem Anrainer. Nach dessen Angaben war es während dieser Zeit allerdings völlig ruhig.

Der Vorwurf des Anrainers, dass Belästigungen auch durch konsenslose Anlagenteile entstehen, war richtig. Verwaltungsstrafverfahren wurden eingeleitet, Genehmigungsverfahren sind anhängig. Auch seine Angaben, wonach rechtskräftige Auflagen nicht eingehalten werden, erwiesen sich als zutreffend. Im August 2015 erließ die BH Wien-Umgebung eine Verfahrensordnung, mit der die Erfüllung von rechtskräftigen Auflagen aus den Jahren 1994, 1997 und 2008 angeordnet wurde.

Einzelfall: VA-BD-WA/0116-C/1/2013

3.3.4 Gesetzliches Anforderungsprofil an Buchmacher

Das NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher definiert das Anforderungsprofil lediglich mit den Begriffen „Verlässlichkeit“ und „Eigenberechtigung“. Es fehlt die in allen anderen Landesgesetzen – wenn auch unterschiedlich formulierte – ausdrückliche Forderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewilligungswerbenden bzw. die Forderung der vollen Zuverlässigkeit.

Aus Anlass einer Beschwerde über die lange Dauer der Erledigung eines Ansuchens um eine Buchmacherbewilligung leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Das Amt der NÖ LReg hatte von der Antragstellerin eine Bankgarantie gefordert, die ihrerseits allerdings die Rechtmäßigkeit dieser Forderung bezweifelte und sich deswegen an die VA wandte.

Unvorgreiflich des anhängigen Verfahrens befasste sich die VA mit den gesetzlichen Bestimmungen in NÖ, aber auch mit den Regelungen in allen anderen Bundesländern.

NÖ fordert Bankgarantie ohne Rechtsgrundlage

Während sich das gesetzliche Anforderungsprofil in NÖ auf die Begriffe „Verlässlichkeit“ und „Eigenberechtigung“ beschränkt, findet sich in allen anderen Landesgesetzen das ausdrückliche Erfordernis des Nachweises der finanziellen Bonität bzw. müssen die Bewilligungswerbenden „die Gewähr der vollen Vertrauenswürdigkeit“ bieten.

Bonitätsprüfung in allen anderen Bundesländern gesetzeskonform

Die Zusammenschau der landesgesetzlichen Regelungen zeigte, dass die erforderlichen Bonitätsnachweise sehr unterschiedlich geregelt sind. Manche Bundesländer koppeln die Höhe der nachzuweisenden finanziellen Mittel an den Bewilligungsumfang. Sie gehen davon aus, dass eine Steigerung des finanziellen Risikos vom Umfang des Wettangebotes abhängt. In anderen Bundesländern wird zur Risikoabdeckung auf eine grundsätzliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewilligungswerbenden abgestellt. In Wien und Bgld

fordern die gesetzlichen Bestimmungen die „volle Vertrauenswürdigkeit“ der Antragstellenden.

Das Amt der NÖ LReg rechtfertigte das Verlangen einer Bankgarantie mit Hinweis auf das NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher. Dessen Bestimmungen fordern die „Verlässlichkeit“ und „Eigenberechtigung“ des Bewerbers (als natürliche Person) sowie des bei juristischen Personen vorgesehenen Geschäftsführers oder Pächters.

Bereits das Erkenntnis des VwGH vom 14.10.1998, Zl. 97/01/1092, machte unmissverständlich deutlich, dass und wie sich der Begriff „volle Vertrauenswürdigkeit“ vom Begriff „Zuverlässigkeit“ inhaltlich unterscheidet:

„Mit Verwendung der Worte ‚volle Vertrauenswürdigkeit‘ hat sich der Gesetzgeber eines unbestimmten Gesetzesbegriffes bedient. Bei dessen Auslegung ist nach den Zielvorstellungen des Gesetzes zu fragen. Diese liegen zweifelsohne u.a. darin – wie die Normierung einer Bewilligungspflicht zeigt –, für eine ordnungsgemäße Ausübung des Buchmachergewerbes Sorge zu tragen. (...) Davon ausgehend kann der belangten Behörde zunächst einmal nicht entgegengetreten werden, wenn sie unter Beachtung der vom Gesetz geforderten ‚vollen Vertrauenswürdigkeit‘ auch die finanzielle Bonität von Frau N.N. in ihre Prüfung miteinbezogen hat; [...]. Im Übrigen ist zu betonen, dass der Begriff ‚volle Vertrauenswürdigkeit‘ offenkundig mehr erfassen will als etwa die ‚erforderliche Zuverlässigkeit‘ der Gewerbeordnung.“

Unbestimmter
Gesetzesbegriff

Das Amt der NÖ LReg verwies demgegenüber auf den Gesetzesantrag zu § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes, in dem wie folgt ausgeführt sei: „Die Verlässlichkeit eines Bewerbers wird u. a. dann nicht gegeben sein, wenn er wegen gerichtlich zu ahndender Straftaten, besonders aber wegen Begehung von Vermögensdelikten, vorbestraft ist. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 13) wird Bedacht zu nehmen sein. Es werden aber auch andere Gründe, z. B. eine ungünstige Vermögenslage, die Verlässlichkeit des Bewerbers ausschließen können.“

Es sei daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der als unbestimmtem Gesetzesbegriff formulierten „Verlässlichkeit“ auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit eines Bewerbers mitberücksichtigt hat. Konkrete Maßnahmen zur Änderung der Gesetzeslage in NÖ nehme das Amt der NÖ LReg nicht in Aussicht.

Die VA konnte der Argumentation der Behörde nicht folgen. Dass die Prüfung der finanziellen Bonität vor Erteilung einer Buchmacherbewilligung erfolgen soll, ist nicht in Abrede zu stellen. Dafür bedarf es aber eindeutiger Rechtsgrundlagen. Mit Blick auf alle anderen Bundesländer und deren einschlägige Regelungen regt die VA daher eine Adaptierung der Gesetzeslage auch in NÖ an.

NÖ Landtag gefordert

Einzelfall: VA-NÖ-GEW/0010-C/1/2014

3.4 Landes- und Gemeindeabgaben

3.4.1 Keine Entscheidung über Rechtsmittel

Auch wenn ein Rechtsmittel nicht korrekt bezeichnet ist, muss sich die Behörde damit auseinandersetzen. Bei Unsicherheiten hat sie einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Der Verfahrenspartei wird so die Möglichkeit eröffnet, ihre Argumente formell in die richtige Form zu bringen.

Einspruch statt
Berufung

Die Marktgemeinde Pernegg schrieb Herrn N.N. eine Kanaleinmündungsabgabe vor, gegen die er ein Rechtsmittel mit dem Wortlaut „Einspruch“ einbrachte. Anstatt ein Berufungsverfahren einzuleiten, erließ die Gemeinde einen neuen Bescheid, welcher dem Standpunkt von Herrn N.N. nur teilweise Rechnung trug.

Herr N.N. brachte dagegen kein weiteres Rechtsmittel ein, sondern ersuchte die VA um Hilfestellung. In dem in der Folge eingeleiteten Prüfverfahren teilte die Marktgemeinde Pernegg mit, dass deshalb kein Berufungsverfahren eingeleitet worden sei, da die Gemeinde dieses Schreiben nicht als Berufung qualifiziert habe. Das Schreiben sei weder als Berufung bezeichnet gewesen, noch habe es die wesentlichen Elemente einer Berufung enthalten.

Verbesserungsauftrag
fehlte

Die VA wies die Marktgemeinde darauf hin, dass Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung berechtigen. Sie hätte einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung zu erteilen. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist dürfte die Behörde das Anbringen zurückweisen. Im konkreten Fall hatte die Marktgemeinde allerdings gar nicht über das Rechtsmittel entschieden, sondern gleich einen neuen Bescheid erlassen.

Säumnis nachgeholt

Die Vorgehensweise der Marktgemeinde Pernegg war aus Sicht der VA zunächst rechtlich nicht korrekt und dazu geeignet, Herrn N.N. den Rechtsschutz zu entziehen. Die Marktgemeinde übermittelte Herrn N.N. nach Einschreiten der VA den rechtlichen Vorgaben entsprechend einem Verbesserungsauftrag.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0041-C/1/2014, Marktgemeinde Pernegg AZ 851/150601-1

3.4.2 Zu hohe Kanalbenützungsgebühren wegen falscher Berechnung

Dem Bescheid aus dem Jahr 2007 legte die Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf eine falsche Berechnungsfläche zugrunde. Dennoch weigerte sie sich, den zu viel bezahlten Betrag rückwirkend bis 2007 zurückzuerstatten, da die Liegenschaft vor 2011 der inzwischen verstorbenen Mutter von Hrn. N.N. gehört hatte.

Gemeinde erlangte
Vermögensvorteil

Herr N.N. erbte von seiner Mutter eine Liegenschaft. Als ihm auffiel, dass die Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf den Vorschriften der Kanalge-

bühr bis zumindest ins Jahr 2007 eine falsche Berechnungsfläche zugrunde gelegt hatte, forderte er diese auf, ihm die zu viel bezahlte Gebühr zurückzuerstatten. Die Marktgemeinde korrigierte zwar die Berechnungsfläche mittels Berufungsbescheid, erstattete ihm aber lediglich ein Guthaben rückwirkend bis 2011 zurück, nämlich für jene Abgabenbescheide, die an Herrn N.N. selbst adressiert waren.

Die VA kritisierte diese Vorgehensweise, da es sich bei Kanalbenützungsgebühren um dingliche Forderungen handelt, welche auf der Liegenschaft lasten, unabhängig davon, wer die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist. Bei offenen Forderungen greifen die Gemeinden gerne darauf zurück und verpflichten Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger für aushaftende Beträge aufzukommen (vgl. S, 55 ff., Pkt.3.4.4). Bei zu viel erhaltenen Beträgen wäre daher – unter Beachtung der Verjährung – der umgekehrte Weg zu gehen, nämlich diese zurückzuzahlen.

Aber auch den Umstand, dass den Bescheiden in den Jahren 2007 bis 2011 eine falsche Berechnungsfläche zugrunde gelegt wurde, beanstandete die VA. Die Gemeinde erlangte so zu Unrecht einen Vermögensvorteil. Sie war allerdings nicht bereit, eine Rückzahlung vorzunehmen.

Rückzahlung verweigert

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0017-C/1/2015, Schreiben vom 9.11.2015

3.4.3 Rechtswidrige Vorgangsweise bei der Vorschreibung von Reparaturkosten

Der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden schrieb Reparaturkosten für einen Schaden an der Wasserleitung satzungsgemäß mit Bescheid vor, „schwenkte“ aber im Rechtsmittelverfahren um und stellte letztlich eine einfache Rechnung aus. Dem Betroffenen wurde so die Last einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung aufgebürdet.

Als Herr N.N. in seiner Wasserleitung eine undichte Stelle bemerkte, kam er umgehend seiner Meldepflicht nach und informierte den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden. Nach Ansicht von Herrn N.N. handelte es sich um einen Schaden an der Innenleitung, die Kosten für die Reparatur sollte daher der Wasserleitungsverband tragen. Dennoch habe ihm der Obmann des Wasserleitungsverbands die Reparaturkosten mit Bescheid vorgeschrieben.

Herr N.N. brachte Berufung ein und die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes hob den Bescheid ersatzlos auf. Stattdessen erhielt Herr N.N. eine einfache Rechnung. Die Satzung des Wasserleitungsverbandes sah zum damaligen Zeitpunkt allerdings in solchen Fällen (Innenleitung) zwingend eine Vorschreibung der Kosten mit Bescheid vor.

Bescheid im Rechtsmittelweg aufgehoben

Die VA stellte fest, dass diese Vorgangsweise satzungswidrig war. Besonders kritikwürdig erschien die Tatsache, dass die Ausstellung einer einfachen

Rechnung des Wasserleitungsverbandes dazu geeignet war, Herrn N.N. seine Rechtsschutzmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren zu entziehen.

Wasserleitungsordnung
geändert

Der Wasserleitungsverband änderte die Wasserleitungsordnung schließlich, um keine Bescheide mehr ausstellen zu müssen. Für künftige Fälle bedeutet dies, dass Betroffene Forderungen nur mehr auf dem – mitunter mühsamen und kostenintensiven – Zivilrechtsweg bekämpfen können.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0008-C/1/2014, 32/14/ObmGa/mg vom 02.12.2014

3.4.4 Hohe Abgabeforderungen an neue Grundstückseigentümerin

Bescheide, mit denen Kommunalgebühren vorgeschrieben werden, haben dingliche, also an der Liegenschaft haftende Wirkung. Eine Niederösterreicherin musste deshalb nach Erwerb einer Liegenschaft alte, unbezahlte Kanalgebühren in der Höhe von mehreren tausend Euro übernehmen.

Frau N.N. hatte zunächst große Freude am Erwerb eines Grundstücks. Wenig später konfrontierte sie die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram jedoch mit einer hohen Forderung: Weil der Voreigentümer über einen Zeitraum von acht Jahren die Kanalgebühren nicht bezahlt hatte, forderte die Gemeinde die neue Eigentümerin auf, diese Gebühren in der Höhe von etwa 14.000 Euro zu begleichen. Ob der Höhe dieser Forderung wandte sich Frau N.N. an die VA.

Keine
Eintreibungsschritte
gegen Voreigentümer

Die Gemeinde hatte die Forderungen dem Voreigentümer im Zeitraum von 2004 – 2012 zwar regelmäßig vorgeschrieben und durch Mahnungen die Verjährung gehemmt, aber keine Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt, um die Forderungen tatsächlich einzubringen. Bis zum Jahre 2012 häuften sich daher die offenen Gebühren an. Erst 2012, kurz bevor Frau N.N. die Liegenschaft erwarb, wurde ein (erfolgloses) Exekutionsverfahren gegen den Voreigentümer geführt.

Die VA kritisierte die Vorgangsweise der Gemeinde. Die Abgabenbescheide haben zwar dingliche Wirkung, d.h. sie haften an der Liegenschaft und nicht an der Person der Eigentümern bzw. des Eigentümers. Die Inanspruchnahme der dinglichen Wirkung sollte aber der allerletzte Schritt sein. Erst nach Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten sollte die Gemeinde nachfolgende Eigentümerinnen und Eigentümer für alte, unbezahlte Abgaben heranziehen.

Gemeinde besteht auf
Zahlung

Die VA beanstandete das Vorgehen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Die Gemeinde hatte jahrelang geeignete Maßnahmen zur Eintreibung der Abgabenrückstände gegen den Voreigentümer unterlassen, war aber letztlich nicht bereit, von der Forderung gegen Frau N.N. abzusehen.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0004-C/1/2014, Schreiben vom 7.8.2014

3.4.5 Wasserendabrechnung ohne vorherige Ablesung

Eine Klosterneuburgerin war mit einer Wasserendabrechnung in der Höhe von mehreren tausend Euro konfrontiert. Die Stadtgemeinde hatte bereits zwei Jahre keine Ablesung vorgenommen, sondern den Verbrauch nur geschätzt. Damit blieb ein Schaden offenbar unentdeckt und der hohe Wasserverbrauch fiel erst nach zwei Jahren auf.

Im März 2009 wurde Frau N.N. ein neuer Wasserzähler mit Verbrauchsstand von 2 m³ eingebaut, dessen Zählerstand sie im Juni 2009 per Selbstablesformular mit 9 m³ der Stadtgemeinde Klosterneuburg mitteilte. Im Jahr 2010 lag der Vorschreibung weder ein ausgefülltes Selbstablesformular vor, noch wurde von der Stadtgemeinde eine Ablesung vorgenommen. Die Stadtgemeinde schätzte den Zählerstand daher auf 16 m³. Im Juni 2011 las ein Mitarbeiter der Wasserversorgung den Wasserzählerstand von 5.967 m³ (!) ab. Sie sah sich danach mit einer Abgabeforderung von 8.620 Euro konfrontiert.

Extrem hohe
Abgabeforderung

Die VA kritisierte im Prüfverfahren, dass die Stadtgemeinde Klosterneuburg möglicherweise ein größeren Schaden verhindern hätte können, wenn sie auf die vorschriftsmäßige Selbstablesung bestanden und diese urgieren hätte. Die Stadtgemeinde konnte nicht glaubhaft darlegen, dass sie irgendwelche Mühen zur Überwindung der Ableseschwierigkeiten bei Frau N.N. unternommen hätte, die über die übliche Vorgangsweise hinausgingen.

Nach der Judikatur des VwGH darf eine Schätzung der Grundlagen für eine Abgabenerhebung nur dann erfolgen, wenn eine Berechnung oder Ermittlung objektiv unmöglich ist. Grundsätzlich dient nämlich allein der jeweilige Wasserzählerstand als Grundlage für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr. Eine Schätzung ist somit als „Ultima Ratio“ in Betracht zu ziehen. Bloße Schwierigkeiten sachlicher sowie rechtlicher Natur, deren Überwindung zwar Mühe kosten mag, müssen laut VwGH aufgewendet werden.

Schätzung als ultima
ratio

Durch die nach Ansicht der VA rechtswidrige Schätzung kam es über einen Zeitraum von zwei Jahren zu keiner Ablesung. Diese Vorgehensweise trug daher indirekt dazu bei, dass die eklatante Höhe der Wasserverbrauchsmenge, welche die Berechnungsgrundlage für die Wasserbezugsgebühr darstellt, unentdeckt blieb. Eine Stellungnahme der Stadtgemeinde, ob diese Frau N.N. hinsichtlich der Höhe der Wasserbezugsgebühr im Zuge einer Nachsicht entgegenkommen wird, war zu Redaktionsschluss noch ausständig.

Entscheidung über
Nachsicht noch offen

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0045-C/1/2014, GA 111-20142239/16.12.2015

3.5 Landesamtsdirektion

3.5.1 Unklare Formulierung in den Richtlinien der Niederösterreichischen Bildungsförderung

Da die Richtlinie der Niederösterreichischen Bildungsförderung widersprüchliche Interpretationen hinsichtlich des zu fördernden Personenkreises zuließ, erfolgte eine Evaluierung und Überarbeitung der Richtlinie.

Eine Frau wandte sich im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Förderansuchens für Weiterbildungskurse hilfesuchend an die VA. Sie war als Physiotherapeutin im öffentlichen Dienst beschäftigt, dieses Dienstverhältnis hatte aber geendet, bevor sie das Förderansuchen stellte.

Die NÖ LReg lehnte das Ansuchen mit der Begründung ab, dass Frau N.N. öffentliche Bedienstete sei und für öffentliche Bedienstete nur dann eine Förderung in Betracht komme, wenn diese handwerklich tätig seien.

Frau N.N. wandte berechtigterweise ein, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung keine öffentlich Bedienstete mehr war, und brachte vor, dass sie in den förderungswürdigen Personenkreis der „WiedereinsteigerInnen bis höchstens drei Jahre nach Ende der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistungen vom AMS erhalten“ falle.

Begründung der Ablehnung nicht ausreichend

Zu diesem Einwand führte die NÖ LReg aus, dass bei Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern, die karenziert sind bzw. waren, oder bei beim AMS arbeitssuchend gemeldeten Personen der berufliche Status vor Beginn der Kursmaßnahme berücksichtigt werde.

Der Förderantrag der Frau wurde nach Einschreiten der VA aber nochmals geprüft. Da das Arbeitsverhältnis lediglich befristet war, wurde aufgrund dieses berücksichtigungswürdigen Umstands die Bildungsförderung doch gewährt. Darüber hinaus erkannte die NÖ LReg, dass die Richtlinie der NÖ Bildungsförderung widersprüchliche Interpretationen zuließ, und es erfolgte diesbezüglich eine Evaluierung und Überarbeitung.

In der überarbeiteten Richtlinie heißt es nunmehr, dass Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger ohne AMS-Bezug, d.h. Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in das Berufsleben in der Privatwirtschaft planen (Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld, Personen nach Elternkarenz), gefördert werden.

Die VA begrüßt diese Klarstellung in der Richtlinie.

Einzelfall: VA-NÖ-LAD/0006-A/1/2014

3.6 Landes- und Gemeindestraßen

3.6.1 Mangelnde Volksöffentlichkeit – Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Die Behörde hat zu gewährleisten, dass eine volksöffentliche Verhandlung über die gesamte Dauer der Verhandlung für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist.

Ein Niederösterreicher beschwerte sich bei der VA über die mangelnde Volksöffentlichkeit einer Verhandlung vor der BH Korneuburg zur straßenrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligung einer Umfahrungsstraße.

Im Verwaltungsverfahren herrscht der „Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit“. Dies bedeutet, dass nicht jedermann einer mündlichen Verhandlung beiwohnen können muss, sondern nur jene Personen, welche Parteienstellung haben oder am Verfahren beteiligt sind.

Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit

Ist allerdings eine mündliche Verhandlung durch Edikt kundgemacht worden, so ist sie „volksöffentlich“ abzuhalten. Diese „volksöffentlichen“ mündlichen Verhandlungen sind für jedermann zugänglich. Es muss somit jedem Bürger und jeder Bürgerin der Zutritt gestattet werden.

Volksöffentlichkeit bei Kundmachung durch Edikt

Im vorliegenden Fall wurde eine mündliche Verhandlung von der BH Korneuburg durch Edikt anberaumt. Diese begann zunächst um 8.30 Uhr im Amtsgebäude der BH. Sie wurde nach der Projektpräsentation und einer anschließenden Fragestunde mit einem Lokalaugenschein fortgeführt. Im Anschluss daran wurde die Verhandlung um 13.15 Uhr wieder im Amtsgebäude fortgesetzt und endete um 18.30 Uhr.

Der Betroffene wandte sich an die VA, da das Amtsgebäude am Nachmittag versperrt und für ihn nicht mehr zugänglich war.

Behörde sperrt ab Mittag das Amtsgebäude zu

Die Behörde rechtfertigte diese Vorgangsweise mit einem Verweis auf die Amtszeiten der BH Korneuburg (am Tag der Verhandlung 7.30-13.00 Uhr) und die Dienstanweisung „Dienstbetrieb in der NÖ Landesverwaltung, Amtsstunden und Parteienverkehr“, wonach die Amtsgebäude nach Ende der Amtsstunden aus Sicherheitsgründen zu verschließen sind.

Die Volksöffentlichkeit einer Verhandlung setzt die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger voraus, den Verhandlungsort faktisch betreten zu können. Durch die Verriegelung der Eingangstüren des Amtsgebäudes während der Verhandlung wird die Volksöffentlichkeit eingeschränkt.

Die Einwendung der Behörde, die Türen seien außerhalb der Amtszeiten verschlossen zu halten, wirkt sich nicht rechtfertigend aus, da es der Behörde jederzeit freisteht, die Verhandlung zu vertagen und an einem anderen Termin fortzusetzen. Es bestand also die Möglichkeit, die Amtszeiten zu wahren und die Verhandlung für jedermann zugänglich durchzuführen.

Die VA hält fest, dass das Vorgehen der Behörde nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Wiederholung der
Verhandlung

Nachdem das Prüfverfahren abgeschlossen und der Behörde das Ergebnis mitgeteilt wurde, ist am 2.9.2014 erneut eine Verhandlung unter Einhaltung des Volksöffentlichkeitsgebots abgehalten worden.

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0012-B/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/055-2014

3.6.2 Fehlende Grundstückszufahrt – Versäumnis der Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Ein fehlerhafter Teilungsplan verhinderte die öffentliche Zufahrt zu Grundstücken. Gelingt es der Gemeinde nicht, zwischen den Nachbarn zu vermitteln, muss ein gerichtliches Notwegeverfahren eingeleitet werden.

Aufassung eines
öffentlichen Weges

Ein Grundeigentümer wandte sich an die VA und berichtete, dass er im Jahr 2010 Grundstücke in der Gemeinde Wilhelmsburg erworben hat. Diese sind durch einen Privatweg aufgeschlossen den er jetzt nicht nutzen dürfe. Da die Gemeinde einen öffentlichen Weg aufgelassen hätte und bestünde nun für ihn keine Möglichkeit, seine Grundstücke zu erreichen.

Zufahrt nicht gesichert

Aufgrund des Herantretens der VA ergab sich auch für die Stadtgemeinde aus den alten Akten, dass der seinerzeitige Ordnungsbeschluss weiterhin eine Zufahrt zu den Liegenschaften ermöglichen sollte, der grundbücherlich durchgeführte Teilungsplan jedoch nicht im Einklang mit diesem Verordnungstext stand.

Dieses seinerzeitige – fehlerhafte – Vorgehen der Stadtgemeinde Wilhelmsburg war nun seitens der VA, wiewohl es mehr als 30 Jahre zurückliegt und die damals handelnden Personen nicht mehr tätig sind, zu beanstanden.

Mögliche Lösung im
Verhandlungsweg

Gleichzeitig wurde der Gemeinde dringend angeraten, im Verhandlungsweg mit dem nunmehrigen Wegeigentümer eine Lösung zu suchen.

Kommt diese nicht zustande, bleibt dem Betroffenen lediglich der Weg zu Gericht und die Führung eines Verfahrens nach dem Notweggesetz.

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0020-B/1/2014

3.7 Natur- und Umweltschutz

3.7.1 Rechtswidrige Durchführung der Müllabfuhr

Gemeindeverbände, die in Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Müllentsorgung durchführen, haben den Pflichtbereich, in welchem die darin befindlichen Liegenschaften anzufahren sind, mittels Abfallwirtschaftsverordnung (AWO) festzulegen und einzuhalten. Rechtskonforme Ausnahmen von diesem Holsystem kommen nur durch Änderung der AWO und deren ordnungsgemäße Kundmachung zustande.

Der Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs (GVU) ist seit 1992 für die Entsorgung des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls in allen verbandszugehörigen Gemeinden zuständig. Gemäß der 2009 kundgemachten AWO bestanden keine Ausnahmen vom Pflichtbereich, weshalb die Müllabfuhr alle darin gelegenen 14.000 Objekte anzufahren hatte.

Dennoch mussten die Beschwerdeführer – ebenso wie rund 1.500 weitere Haushalte, deren Grundstücke auch innerhalb des Pflichtbereichs lagen – 22 Jahre lang ihren Siedlungsabfall selbst zu einer Sammelstelle befördern. Der GVV begründete das Bringsystem damit, dass seit 1992 mündliche Vereinbarungen darüber bestünden.

Mündliche Vereinbarungen über Ausnahmen?

Noch vor Einschreiten der VA stellte die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ LReg aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde fest, dass der GVV mangels einer rechtskonformen Ausnahme vom Pflichtbereich den Siedlungsabfall aller Grundstücke mittels Holsystem zu erfassen hat.

Gegenüber der VA argumentierte der GVV, dass das Anfahren aller Liegenschaften innerhalb des ländlichen Pflichtbereichs nicht nur die Müllgebühr für alle Abgabepflichtigen, sondern auch die Abgasbelastung durch die Müllabfuhrfahrzeuge erhöhen würde. Der GVV beabsichtigte daher, alle Liegenschaften entlang der Straße, an welcher auch das Grundstück von Hrn. N.N. gelegen ist, vom Pflichtbereich auszunehmen und durch eine entsprechende Änderung der AWO den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen.

Zusage der Änderung des Pflichtbereichs

Die Beschwerdeführer wandten sich Anfang 2015 neuerlich an die VA, da der GVV zwischenzeitlich weder die Siedlungsabfälle abgeholt noch auf dessen Homepage die Ausnahme ihrer Liegenschaft vom Pflichtbereich ersichtlich gemacht haben.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes d. NÖ LReg teilte den Beschwerdeführern mit, dass die Änderung der AWO nicht nur sachlich gerechtfertigt und ordnungsgemäß beschlossen, sondern auch rechtskonform kundgemacht und seit Dezember 2014 wirksam sei. Im Zuge des Prüfverfahrens der VA bedauerte der GVV seine Säumnis, die auf der eigenen Homepage veröffentlichte AWO nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten deren Änderung aktualisiert zu haben und holte dies nach.

Aktuelle
Homepage-Inhalte
wichtig

Das Veröffentlichen von Änderungen einer AWO auf der Homepage eines Gemeindeverbandes ist rechtlich weder vorgeschrieben noch für das Zustandekommen einer Verordnungsänderung relevant. Falls ein Gemeindeverband eine AWO aber auf der Homepage veröffentlicht, so sollte dies im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung stets in vollständiger und aktueller Weise erfolgen.

Einzelfälle: VA-NÖ-NU/0007-C/1/2014, VA-NÖ-NU/0001-C/1/2015

3.7.2 Canyoning in einem Naturdenkmal

Eine zum Naturdenkmal erklärte Schlucht wurde lange Zeit intensiv für Canyoning genützt. Genehmigungen für diese Freizeitaktivitäten lagen nicht vor. Die Naturschutzbehörde war gefordert, mit weiteren gemeinde-, landes- bzw. bundesrechtlich zuständigen Behörden an Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des Naturdenkmals zu arbeiten.

Müll und Lärm im
Naturdenkmal

Der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wandte sich an die VA. Im Rahmen von gewerblich angebotenen Canyoning-Touren nutzten bis zu 400 Personen pro Woche eine im Jahr 1972 mit Bescheid der BH Scheibbs zum Naturdenkmal erklärte, an seine Grundstücke angrenzende Schlucht. Es komme zu vermehrten Eingriffen in das geschützte Ökosystem und Belastungen des Erholungsraums durch Lärm und Müll. Auch eine Bewirtschaftung des Waldes sei kaum mehr möglich, das Vieh unruhig und nervös. Jede Verbotstafel, die er aufgestellt habe, werde ignoriert. Die Naturdenkmal-Tafel sei von den Canyoning-Betrieben abmontiert worden und verschwunden.

Auf Anfrage der VA teilte das Amt d. NÖ LReg mit, dass die BH Scheibbs aufgrund der Anzeige des Herrn N.N. den Amtssachverständigen für Naturschutz bereits mit Erhebungen beauftragt habe. Zudem habe man die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes (ÖWG) beim Amt d. NÖ LReg, die NÖ Umweltschutzanwaltschaft sowie das BMLFUW um Stellungnahmen ersucht.

Witterungsbedingt fand ein Ortsaugenschein erst im März 2015 statt. Dabei stellte die BH Scheibbs fest, dass die Canyoning-Touren ohne Zustimmung der ÖWG als Bacheigentümerin und ohne Ausnahmegenehmigungen vom Eingriffsverbot nach dem NÖ NSchG 2000 angeboten wurden. Alle involvierten Behörden sahen die Nutzung des Naturdenkmals für gewerbliches Canyoning mit den in diesem Gebiet verfolgten naturschutzrechtlichen Zielen als unvereinbar an.

Keine gewerbliche
Nutzung mehr und
Vorrang des
Naturschutzes

Das Amt d. NÖ LReg berichtete der VA schließlich, dass die BH Scheibbs die Nutzung des Naturdenkmals für gewerbliche Canyoning-Touren zukünftig ausschließen werde. Die Standortgemeinde werde durch die Erstellung eines naturschutzkonformen Nutzungskonzepts nur mehr eine stark eingeschränkte Nutzung des Naturdenkmals durch Private zulassen.

Einzelfall: VA-NÖ-NU/0002-C/1/2015, BH Scheibbs GZ. SBW3-N-1059/002, Amt d. NÖ LReg GZ. LAD1-BI-169/016-2015

3.7.3 Einwendungsverzicht einer Standortgemeinde im UVP-Verfahren

Im UVP-Verfahren zum Deponieprojekt „Marchfeldkogel“ verpflichtete sich die Standortgemeinde, welche die Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger schützen sollte, gegenüber der Errichtungsgesellschaft weder Einwendungen noch Rechtsmittel zu erheben. Aber auch mögliche Zusatzbelastungen durch Lärm und Staub riefen eine Bürgerinitiative auf den Plan. Der ORF berichtete in der Sendung „Bürgeranwalt“.

In Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) ist die Standortgemeinde als Legalpartei gem. § 19 Abs. 3 berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu erheben. Zweck der Legalparteistellung ist der Schutz der Gemeindegemeinschaft vor umweltschädlichen Einflüssen eines Großprojekts.

Mehrere anhängige Behördenverfahren befassen sich mit der beabsichtigten Errichtung einer Deponie für Erdaushub- und Baurestmassen auf einer Fläche von einer Million m² nahe einem Wohngebiet. Dieses Projekt beinhaltet die Aufschüttung eines knapp 40 m hohen Hügels auf einer bestehenden Deponie, welcher als rekultiviertes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung dienen soll.

40 m hoher Deponie-Hügel im Marchfeld

Die Errichtungsgesellschaft beantragte Ende Februar 2012 die Genehmigung des Deponieprojekts. Bereits zwei Wochen später beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Markgrafneusiedl eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Errichtungsgesellschaft. Darin stimmte die Standortgemeinde nicht nur dem Deponieprojekt ausdrücklich zu, sondern verpflichtete sich, im Behördenverfahren gegen das Bauvorhaben keinerlei Einwendungen oder Rechtsmittel zu erheben.

Verfahren laufen seit 2012

In der als Feinstaubsanierungsgebiet ausgewiesenen Region, in der bereits mehrere Deponien bestehen, befürchtete die Bevölkerung einen massiven Anstieg des LKW-Verkehrs sowie der Feinstaub- und Lärmbelastung. Zusätzliche Befürchtungen, die während der Laufzeit von 50 Jahren abzulagernden Baurestmassen könnten erhebliche Umwelt- und Gesundheitsschädigungen verursachen, führten zur Gründung einer Bürgerinitiative. Ende Juni 2015 lagen im bereits über zwei Jahre anhängigen UVP-Verfahren zumindest 300 Einwendungen – jedoch keine der Standortgemeinde – vor.

Die Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes d. NÖ LReg informierte die VA über den Stand des UVP-Verfahrens und die Gründe der bisherigen

Feinstaub- und Grundwasserbelastung

Verfahrensdauer. Den befürchteten Feinstaub- und Grundwasserbelastungen sollte nachgegangen werden. Nach Ergänzungen der Projektunterlagen wurden Sachverständigengutachten eingeholt. Die Prüfungsergebnisse der Wasserqualität ergaben laut Behörde keine relevanten Belastungen der im Nahbereich befindlichen Trinkwasserbrunnen.

Die Errichtungsgesellschaft hatte die Gemeinde Markgrafneusiedl in der Zwischenzeit von deren Verzichtspflichtigkeit entbunden. Die Gemeinde, in der kurz davor der Bürgermeister gewechselt hatte, gab in einer mündlichen UVP-Verhandlung eine Stellungnahme gegen das Deponieprojekt ab. Zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gegen die Gemeinde kam es letztlich nicht.

Entfernung
konsensloser
Schüttungen

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA griff die Behörde den von der Nachbarschaft erhobenen Vorwurf auf, dass die bestehenden Deponien nicht genehmigte Schüttungen vorgenommen hätten. Das Amt d. NÖ LReg forderte die Betreiberin der Deponien auf, die nach dem AWG als konsenslos festgestellten Schüttungen zu entfernen. Entsprechende Strafverfahren wurden eingeleitet und die Entfernungsmaßnahmen bis Herbst 2016 aufgetragen.

Das Amt der NÖ LReg als UVP-Behörde informierte die VA, dass die gutachterlichen Beurteilungen der ergänzenden Projektunterlagen sowie die Ergebnisse der beauftragten Ermittlungen zur aktuellen Luftgüte und dem Verkehrsaufkommen frühestens im Juni 2016 vorliegen werden.

Die VA beanstandete die Vorgangsweise der Gemeinde Markgrafneusiedl. Aufgabe der Gemeinde als Legalpartei ist es, die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen, und nicht, der Betreiberin mögliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Abgesehen davon setzte sich die Gemeinde unnötig der Gefahr schadenersatzrechtlicher Folgen bei Missachtung dieser Vertragsverpflichtung aus, zumal solche zivilrechtlichen Vereinbarungen öffentlich-rechtlich unbeachtlich sind. Der weitere Verlauf der Verfahren wird von der VA beobachtet.

Einzelfall: VA-BD-U/0023-C/1/2015, Amt d. NÖ LReg GZ. LAD1-BI-169/094-2015, BH Gänserndorf GZ. GFA3-A-0992/002

3.8 Polizei- und Verkehrsrecht

3.8.1 Widerrechtliche Bodenmarkierung

Die Länge eines mit gelber Randlinie verordneten Halte- und Parkverbots in einer Gemeindestraße entsprach nicht der zugrunde liegenden Verordnung. Noch im laufenden Prüfverfahren bereinigte die Behörde die Verkehrssituation.

Ein Anrainer beschwerte sich bei der VA darüber, dass bei der Verordnung eines Halte- und Parkverbots der Garagenbereich seines Wohnhauses mit einbezogen worden sei. Eine anrainerfreundliche Lösung habe der Bürgermeister der Gemeinde Oberwaltersdorf abgelehnt.

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die gelbe Randlinie, mit der das Halte- und Parkverbot kundgemacht wurde, entgegen der zugrunde liegenden Verordnung nicht 12, sondern 16 Meter betrug.

Bodenmarkierung um
4 m zu lang

Die VA beanstandete die Vorgehensweise des Bürgermeisters. Erfreulicherweise versetzte die Behörde vor Abschluss des Prüfverfahrens die Bodenmarkierung, sodass die Garageneinfahrt nicht mehr vom Halte- und Parkverbot umfasst war.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0006-C/1/2015

3.8.2 Mangelhafte Organstrafverfügung

In einer Kurzparkzone in Berndorf übergab ein Parkraumüberwachungsorgan einem Beanstandeten statt des Originalbelegs der Organstrafverfügung nur die Durchschrift. Zudem fehlte die Bezeichnung der übertretenen Verwaltungsvorschrift.

Herr N.N. wandte sich nach Bezahlung einer Parkstrafe an die VA. Er vermutete, dass die Kurzparkzone in Berndorf nicht gehörig kundgemacht gewesen sei.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass das Stadtzentrum von Berndorf richtig als Kurzparkzone verordnet und gekennzeichnet war. Mangels Kurzparkzonennachweis im Auto erfolgte die Bestrafung dem Grunde nach zu Recht. Die VA beanstandete jedoch, dass das Organ der Parkraumüberwachung Herrn N.N. nicht die Urschrift der Organstrafverfügung ausfolgte, sondern nur einen unleserlichen Durchschlag. Am Originalbeleg fehlte zudem die Bezeichnung der übertretenen Verwaltungsvorschrift.

Nach § 2 Organstrafverfügungenverordnung (OrgStVfgV) ist das Formular für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung vom Organ im Durchschreibeverfahren in zwei Ausfertigungen auszufüllen, zu datieren und eigenhändig zu unterschreiben. Die Urschrift erhält die beanstandete Person. § 3 Abs. 2 Z 3 OrgStVfgV sieht vor, dass der Beleg die verletzte Verwaltungsvorschrift benennt.

Mangelhafte
Vorgangsweise des
Überwachungsorgans

Die VA teilte dem Bezirkshauptmann der BH Baden das Prüfergebnis mit und regte an, Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0010-C/1/2015, LAD-BI-169/037-2015

3.8.3 Einsprüche gegen Strafverfügungen blieben unbehandelt

Sowohl mehrere Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen verkehrrechtlicher Bestimmungen als auch eine Namensgleichheit vom im selben Haushalt lebenden Vater und Sohn sorgten nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch bei der BH Hollabrunn für Verwirrung. Die BH holte letztlich alle Versäumnisse nach.

Keine Reaktion auf
Rechtsmittel

Die BH Hollabrunn warf Herrn N.N. vor, gegen das Kraftfahrzeuggesetz verstoßen zu haben, und erließ eine Strafverfügung. Obwohl er dagegen Einspruch erhoben hatte, leitete die BH Hollabrunn seiner Beschwerde zufolge kein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein. Die BH Hollabrunn habe – ohne auf den Einspruch einzugehen – einfach eine neue Strafverfügung erlassen. Herr N.N. habe auch gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben und wiederum sei sein Rechtsmittel unbehandelt geblieben.

BH Hollabrunn gesteht
Versäumnisse ein

Im daraufhin eingeleiteten Prüfverfahren der VA gestand die BH Hollabrunn Fehler ein. Zum einen habe sie verabsäumt, Herrn N.N. über die Zusammenlegung der zwei Verwaltungsstrafverfahren nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu informieren. Zum anderen stellte sich heraus, dass sie die Einsprüche des Herrn N.N. tatsächlich nicht behandelt hatte. Sie wären mangels Parteistellung zurückzuweisen gewesen. Die Verwaltungsstrafverfahren – auch ein weiteres wegen Übertretens der StVO – betrafen nämlich den gleichnamigen Sohn. Nicht Herr N.N., sondern der beschuldigte Sohn hätte die Einsprüche erheben müssen. Erfreulicherweise holte die BH Hollabrunn alle erforderlichen Verfahrensschritte nach.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0018-C/1/2014, HLS2-A-131/006 vom 26.8.2014

3.8.4 Schleppend geführtes Aufenthaltstitelverfahren

In einem Aufenthaltstitelverfahren kam ein Antragsteller der behördlichen Aufforderung zum Nachweis ausreichender Existenzmittel nicht nach. Statt das Verfahren abzuschließen, blieb das Amt der NÖ LReg untätig. Das bloße Zuwarten der Behörde führte zu einer Verfahrensdauer von zwei Jahren.

Frau N.N. beschwerte sich bei der VA, dass ihr Ehemann bereits zwei Jahre auf eine Entscheidung des Amtes der NÖ LReg in seinem Aufenthaltstitelverfahren warte.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass Herr N.N. im Juni 2012 bei der ÖB Sarajewo eine Familienzusammenführung beantragt hatte. Im Oktober 2012 forderte die Niederlassungsbehörde den Antragsteller – unter Fristsetzung – zum Nachweis ausreichender Existenzmittel auf. Obwohl Herr N.N. der Aufforderung nicht nachkam, wies die Behörde den Antrag nicht ab, sondern vereinbarte telefonisch mit seiner Ehefrau, der Familie weitere Zeit für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen einzuräumen.

Behörde führte das Verfahren nicht effizient

Das Amt d. NÖ LReg bestätigte im Prüfverfahren der VA, dass bisher kein ausreichendes Familieneinkommen nachgewiesen worden sei. Die Behörde rechtfertigte ihr Zuwarten damit, dass Herr N.N. bei negativer Entscheidung seinen Quotenplatz verloren hätte.

Das NAG sieht bei Erstanträgen Familienangehöriger von in Österreich aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen eine Quotenpflicht vor. Sind die Quotenplätze für das jeweilige Jahr erschöpft, können keine weiteren Familienzusammenführungen bewilligt werden.

Die VA hat Verständnis dafür, dass eine Niederlassungsbehörde mit ihrer Entscheidung zuwartet, um Antragstellenden die Vorlage noch fehlender Unterlagen zu ermöglichen. Dies darf aber nicht dazu führen, Verfahren über Jahre zu verschleppen. Den Betroffenen wird nicht zuletzt die Möglichkeit eines Rechtsmittels – über die Bekämpfung der Säumnis hinaus – genommen. Auch der Antragsteller selbst empfand diese Vorgangsweise offenbar nicht als zweckmäßig, da er sich sonst nicht mit einer Beschwerde über die Verfahrensdauer an die VA gewandt hätte.

Zuwarten ist nur auf den ersten Blick bürgerfreundlich

Die VA beanstandete die ineffiziente Verfahrensführung der Behörde, übersah dabei allerdings nicht, dass der Antragsteller mangels Mitwirkung einen erheblichen Beitrag an der Verzögerung leistete.

Einzelfall: VA-BD-I/0416-C/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/092-2014

3.9 Raumordnungs- und Baurecht

3.9.1 Teilungsplan nicht erforderlich – Marktgemeinde Eichgraben

Die Behörde wies ein Bauansuchen wegen Nichtvorlage eines Teilungsplanes zurück, obwohl ein solcher nicht erforderlich war.

Eine Bauwerberin beschwerte sich darüber, dass die Behörde Ihr Ansuchen, das Dachgeschoss ihres Wohnhauses umzubauen, zurückgewiesen habe, weil ihrem Ansuchen kein für eine Grundabtretung erforderlicher Teilungsplan angeschlossen war.

Überarbeitung der Straßenfluchtlinien

Das Baugrundstück grenzte im Norden an die W-Straße, die nach dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan etwa 11 m breit war und noch nicht die für eine Hauptverkehrsstraße erforderliche Mindestbreite von 14 m aufwies. Im Juni 2013 beschloss der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet eine Bausperre. Ihr Zweck war es, die Straßenfluchtlinien des geltenden Bebauungsplans zu überarbeiten, da die vorhandenen Straßenbereiten nicht dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrssicherheit entsprachen.

Bauansuchen zurückgewiesen

Die Bauwerberin suchte im Dezember 2014 um Bewilligung für den Dachgeschossumbau des etwa 40 m von der Grenze der W-Straße entfernten Wohnhauses an. Da die Bauwerberin einen Verbesserungsauftrag zur Vorlage eines Teilungsplanes nicht befolgte und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ungenützt verstreichen ließ, wies der Bürgermeister ihr Ansuchen mit Bescheid im März 2015 zurück. In seiner Stellungnahme teilte er der VA unter anderem mit:

„Es ist zutreffend, dass derzeit keine Straßenfluchtlinien vorliegen, in einer Beilage der aktuellen Bausperre sind jedoch die abzutretenden Flächen genau definiert. Dieser Zustand ist für eine vom Gesetz vorgesehene Zeit dem Vorliegen von Straßenfluchtlinien gleich zu halten.“

Teilungsplan ist bei Grundabtretung vorzulegen

Nach der am 1.2.2015 in Kraft getretenen NÖ Bauordnung 2014 sind die an diesem Tag anhängigen Baubewilligungsverfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Wird die Bewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Bauland erteilt, sind die Eigentümer verpflichtet, Grundflächen, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. In diesem Fall ist dem Bauansuchen ein von einem Vermessungsbefugten verfasster Teilungsplan anzuschließen.

Noch keine neuen Straßenfluchtlinien festgelegt

Im Bebauungsplan sind für das Bauland Straßenfluchtlinien festzulegen. Diese müssen bei Hauptverkehrsstraßen mindestens 14 m voneinander entfernt sein. Ist im Bebauungsplan keine Straßenfluchtlinie festgelegt, muss sie, wenn um Baubewilligung angesucht wird, im Bewilligungsbescheid festgesetzt werden. Dem Aktenmaterial war nicht zu entnehmen, dass Teile des Baugrundstücks zwischen den Straßenfluchtlinien liegen. Offenbar hatten die Eigen-

tümer ihrer Abtretungspflicht entsprochen. Neue Straßenfluchtlinien waren nicht bzw. noch nicht festgelegt.

Da über das Baugrundstück keine Straßenfluchtlinie verlief, war nicht feststellbar, welche Fläche eigentlich abgetreten und auf welcher Grundlage ein Teilungsplan erstellt werden sollte. Der der Bausperre beigeschlossene Plan des Gemeindegebietes, in dem die 14 m breiten Hauptverkehrsstraßen eingezeichnet waren, ermöglichte schon wegen seines Maßstabs von 1:20.000 keine genaue Bestimmung der Abtretungsfläche. Davon abgesehen sind Straßenfluchtlinien nicht in einer Beilage zur Bausperre, sondern im Bebauungsplan festzulegen.

Abtretungsfläche nicht bestimmbar

Die Behörde darf nach dem Gesetz nur dann die Vorlage eines Teilungsplanes verlangen, wenn aufgrund von Straßenfluchtlinien eine Fläche ins öffentliche Gut abzutreten ist. Die Gemeinde legte der VA jedoch keinen Bebauungsplan vor, nach dem über das Baugrundstück eine Straßenfluchtlinie verläuft. Da die Behörde das Ansuchen für den Dachgeschoßumbau zu Unrecht als unzulässig zurückwies, musste die VA einen Missstand in der Verwaltung feststellen.

Ist die Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes beabsichtigt, darf der Gemeinderat zur Sicherung seiner Ziele mit Verordnung eine Bausperre erlassen. Darin ist der Zweck der Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes anzuführen. Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde. Die Bausperre soll Bauführungen verhindern, die dem Zweck eines künftigen Bebauungsplanes widersprechen.

Bausperre sichert künftige Planung

Da der Dachgeschoßumbau des Wohnhauses, das von der W-Straße etwa 40 m entfernt ist, die geplante Straßenverbreiterung nicht hätte gefährden können, wäre auch eine Abweisung des Bauansuchens nicht gerechtfertigt gewesen. Der Zweck des künftigen Bebauungsplanes wäre nur dann gefährdet, wenn das Bauwerk auf der voraussichtlich abzutretenden Fläche errichtet werden soll.

In der Folge einigten sich die Eigentümer mit der Gemeinde über eine freiwillige Abtretung ins öffentliche Gut, worauf der Bürgermeister die Baubewilligung erteilte.

Eigentümer treten freiwillig ab

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0004-B/1/2015,

3.9.2 Baubewilligung in Aufschließungszone – Gemeinde Aschbach-Markt

Die Behörde bewilligte die Teilung eines Grundstückes, erklärte es zum Bauplatz und erteilte eine Baubewilligung, obwohl die Flächenwidmung auf Bauland-Wohnland-Aufschließungszone lautete.

Ein Anrainer beschwerte sich darüber, dass die Behörde für das angrenzende Grundstück die Teilung bewilligte, es zum Bauplatz erklärte und eine Baubewilligung erteilt habe, obwohl die Flächenwidmung auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone lautet.

Behörde erteilt
Bescheide trotz
entgegenstehender
Flächenwidmung

Zum Zeitpunkt des Bauverfahrens war das Grundstück als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Aus dem Flächenwidmungsplan sowie den weiteren vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Widmung des Grundstücks zu diesem Zeitpunkt tatsächlich Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone lautete.

Aufschließungszone bewirken gemäß dem der Bauordnung, dass Grundstücke vorerst nicht zum Bauplatz erklärt, keine Baubewilligungen erteilt und auch die Grundstücksgrenzen nicht verändert werden dürfen. Dies ist erst möglich, wenn nach Eintritt bestimmter Voraussetzungen der Gemeinderat durch einen Beschluss die Aufschließungszone frei gibt.

Vorgehen der
Baubehörde entgegen
der Bauordnung

Die Teilfreigabe der Aufschließungszone betreffend das gegenständliche Grundstück, erfolgte durch den Gemeinderat allerdings erst ein Jahr nach der Grundstücksteilung, der Erklärung zum Bauplatz sowie der Erteilung der Baubewilligung.

Trotz der gesetzwidrigen Bewilligungen war eine Aufhebung der rechtskräftigen Baubewilligung dennoch unzulässig, da eine Aufhebung der Bewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes lediglich bis spätestens vier Monate nach Baubeginn erfolgen darf. Diese Frist war seit Baubeginn verstrichen, weshalb eine Aufhebung des Baubewilligungsbescheides für die Aufsichtsbehörde nicht in Betracht kam.

Kritisch anzumerken hatte die VA in dem Prüfungsverfahren auch den Umstand, dass die Gemeinde lediglich durch ihren Anwalt Stellung zu der gegenständlichen Angelegenheit bezog, obwohl sie als öffentliches Organ die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

Behörde kam
verfassungsgesetzlicher
Pflicht zur Amtshilfe
nicht nach

Gemäß dem B-VG sowie der korrespondierenden landesgesetzlichen Grundlage haben alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

Die Organe des jeweiligen Rechtsträgers sind der VA daher zur Auskunft verpflichtet.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0011-B/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-169/054-2015

3.9.3 Buddhistischer Sakralbau im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ – Marktgemeinde Grafenwörth

Der Bürgermeister erteilte für einen 320 Personen fassenden buddhistischen Sakralbau (Stupa) mit 765 m² Grundfläche, ca. 30 m Durchmesser, 18,75 m ho-

her Kuppel und 33,19 m Gesamthöhe mit 20 Parkplätzen und Buswendeplatz im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ die Baubewilligung, weil es sich dabei um eine in allen Grünlandwidmungsarten zulässige „Kapelle“ handle.

Die VA empfahl die Nichtigerklärung der dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Baubewilligung.

Eine Bürgerinitiative und mehrere Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenwörth beschwerten sich darüber, dass der Bürgermeister die Baubewilligung für einen 765 m² großen und bis zu 33,19 m hohen buddhistischen Tempel (Stupa) samt Nebenanlagen im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ erteilt habe.

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 dient das „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Auf so gewidmeten Flächen ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben nach der NÖ Bauordnung 2014 nur dann und in jenem Umfang zulässig, als dies für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Ein Sakralbau samt Nebenanlagen ist für eine solche Nutzung nicht erforderlich.

Sakralbau dient nicht der landwirtschaftlichen Nutzung

Allerdings dürfen u.a. Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und andere Kleindenkmäler sowie Kunstwerke in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und andere Kleindenkmäler wie z.B. Gedenksteine oder Erinnerungstafeln im Grünland entsprechen einer jahrhundertealten Tradition. Solche Kleinbauwerke können die Nutzung der umliegenden Fläche des Grünlandes kaum stören.

Kapellen sind auch im Grünland zulässig

Da der Gesetzgeber den Begriff „Kapelle“ nicht definiert, ist auf den gängigen Sprachgebrauch und den systematischen Zusammenhang, in dem das Wort „Kapelle“ verwendet wird, abzustellen. Nach dem Sprachgebrauch gängiger Wörterbücher handelt es sich bei einer „Kapelle“ um ein kleines Gotteshaus oder einen Raum in oder an einem Gebäude oder einer Kirche, das für Andachten oder gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist. Der Duden (online) bezeichnet als „Kapelle“ ein kleineres, einfaches, meist nur für eine Andacht und nicht für regelmäßige Gottesdienste einer Gemeinde bestimmtes Gotteshaus oder einen abgeteilten Raum in einer größeren Kirche oder einem größeren profanen Gebäude (z.B. Schloss, Krankenhaus) für Gottesdienste, Taufen o.ä. Nach dem Internetlexikon Wikipedia handelt es sich bei einer Kapelle um eine kleine Bet-, Gottesdienst- oder Andachtsräumlichkeit, freistehend oder als Raum eines Gebäudes. Auch der nÖ Landesgesetzgeber verwendet das Wort in dieser Bedeutung, wie schon der systematische Zusammenhang der Worte „Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern“ zeigt.

Was ist eine Kapelle?

Interpretiert man das Wort „Kapelle“ grundrechtskonform, d.h. in Hinblick auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie den Gleichheitssatz, kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um eine christliche Ka-

„Kapelle“ ist grundrechtskonform auszulegen

pelle oder um einen kleinen Sakralbau einer anderen Religionsgemeinschaft handelt. Da der Begriff der „Kapelle“ im Raumordnungsrecht „religionsneutral“ auszulegen ist, ist ein kleiner buddhistischer Sakralbau einer „Kapelle“ gleichzusetzen.

Das Wort „Kirche“ verwendet der Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge. Nach der NÖ Bauordnung 2014 hat die Behörde in unmittelbarer Nähe von bestehenden oder im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Kirchen die erforderlichen Abstellanlagen vorzuschreiben. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sind nach dem Willen des Gesetzgebers somit für Kirchen und nicht für „Kapellen“ vorgesehen.

Großer Sakralbau mit Nebenanlagen ist keine „Kapelle“

Ein Sakralbau für maximal 320 Personen mit 765 m² Grundfläche, ca. 30 m Durchmesser, 18,75 m hoher Kuppel und 33,19 m Gesamthöhe kann unabhängig davon, ob es sich um eine christliche Kirche, eine jüdische Synagoge, eine islamische Moschee oder um das Gotteshaus einer anderen Religionsgemeinschaft handelt, nicht als eine im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ zulässige „Kapelle“ angesehen werden. Auch die 20 Pkw-Stellplätze, 3 Behindertenstellplätze, der Wendepplatz für Autobusse, der Müllplatz, der E-Hauptverteiler und die WC-Container sind mit dieser Widmung unvereinbar. Der Bürgermeister hätte daher das Bauansuchen schon nach der Vorprüfung wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abweisen müssen.

VA stellt Missstand fest

Da der Bürgermeister am 1. Oktober 2015 die Baubewilligung für ein der Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ widersprechendes Sakralgebäude in den geschilderten Dimensionen samt Nebenanlagen erteilte, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Grafenwörth fest.

Baubewilligungsbescheide, die dem Flächenwidmungsplan widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Solche Bescheide dürfen bis spätestens vier Monate ab dem angezeigten Baubeginn aufgehoben werden. Da der Spatenstich am 21. März 2016 stattfand und die Anzeige des Baubeginns dem am 2. März 2016 übersendeten Bauakt nicht beigeschlossen war, ging die VA davon aus, dass ab dem angezeigten Baubeginn nicht viel mehr als ein Monat verstrichen sein konnte.

Die VA erteilte deshalb am 8. April 2016 folgende Empfehlungen:

VA empfiehlt Nichtigerklärung ...

1. Der Gemeindevorstand möge als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 1. Oktober 2015 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ als nichtig aufheben.
2. Sollte der Gemeindevorstand dieser Empfehlung nicht umgehend entsprechen, möge die NÖ LReg die BH Tulln als Gemeindeaufsichtsbehörde erster Instanz anweisen, die Baubewilligung zeitgerecht als nichtig aufzuheben.

3. Sollten in der Zwischenzeit Baumaßnahmen durchgeführt worden sein, möge der Bürgermeister nach Aufhebung des Bescheides die Herstellung eines Zustandes anordnen, der dem vorherigen entspricht. Dies ungeachtet eines gegen die Nichtigerklärung allenfalls eingebrachten Rechtsmittels oder eines Verfahrens zur Umwidmung in „Bauland – Sondergebiet – Sakralbau“ o.ä.

... und Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus Anlass konkreter Projekte widersprechen – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht einer willkürlichen Begünstigung des betroffenen Eigentümers bzw. Bauwerbers nahe liegt – nicht von vornherein und stets dem Gleichheitsgebot. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Das konkrete Interesse eines Betreibers an einer bestimmten Widmung ändert nichts an ihrer Gesetzmäßigkeit, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht schon deshalb gesetzwidrig, weil der Gemeinde erst angesichts bestimmter Bauansuchen die Notwendigkeit, den Plan zu ändern, bewusst wird.

Anlass- und projektbezogene Änderung der Flächenwidmung ist nicht per se rechtswidrig

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0005-B/1/2016, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-179/012-2016

3.9.4 Unzulängliche Miteinbeziehung der Bürger bei der Standortwahl für einen Handymast – Marktgemeinde Felixdorf

Die Gemeinde bezog die Bürger zunächst in die Standortwahl für einen Handymast in der Gemeinde mit ein, entschied sich aber dann für eine neue, ganz andere Standortvariante, ohne die Wohnbevölkerung darüber zu informieren.

Ein Ehepaar brachte vor, dass in der Marktgemeinde Felixdorf zuletzt ein Handymast an einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses der Beschwerdeführer verlegt worden sei. Im Herbst 2013 habe es wohl eine Informationsveranstaltung über die geplante Verlegung des Handymastes in der Gemeinde gegeben, bei der mehrere mögliche Standorte für den Handymast diskutiert worden sind. Über den nunmehr gewählten Standort habe es aber weder eine Information noch eine Befragung der Bürger gegeben.

Neuer Standort für Handymast gesucht

Die Gemeinde erklärte gegenüber der VA, dass am 13. September 2013 im Kulturhaus Felixdorf eine Informationsveranstaltung mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Neuer Standort für den bestehenden Mobilfunkmast“ stattgefunden habe. In der betreffenden Einladung sei darauf hingewiesen worden, dass vom Betreiber drei Standorte vorgeschlagen worden sind. Diese Standorte wurden bei der Informationsveranstaltung diskutiert, wobei von den Bürgern verschiedene Standpunkte, Vorschläge und Anregungen eingebracht worden sind. Mit den Teilnehmern sei vereinbart worden, dass mit dem Obmann des „Auvereines Felixdorf“ alternative Stand-

Informationsveranstaltung

orte gesucht und diese auch mit der BH Wiener Neustadt im Hinblick auf die Rodungsgenehmigung abgeklärt werden. Der nunmehr gewählte Standort sei mit dem Vereinsvorstand abgestimmt worden. Eine weitere Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgte nicht mehr.

Neue Standortvarianten
nicht mehr
kommuniziert

In der Einladung zur Informationsveranstaltung am 13. September 2013 heißt es: „...suchen wir gemeinsam einen neuen Standort“. Den Bürgern wurde somit anlässlich der Informationsveranstaltung zunächst vermittelt, dass sie in die Entscheidungsfindung über die Standortwahl eingebunden werden. Die bei der Informationsveranstaltung diskutierten vorgeschlagenen Standorte kamen dann aber nicht zum Zug. Vielmehr wurden Alternativstandorte erarbeitet, über die die Bürger vor Entscheidungsfindung nicht mehr informiert wurden und ihnen auch keine Gelegenheit mehr gegeben wurde, sich dazu in irgendeiner Form zu äußern.

Mobilfunkvereinbarung
2001

Bereits in der zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und den Mobilfunkbetreibern abgeschlossenen Österreichischen Mobilfunkvereinbarung 2001 wird auf die Bedeutung der Miteinbeziehung der Bürger in die Entscheidungsfindung über die Standortwahl für Mobilfunkanlagen als ein wichtiger Schlüssel zur Vermeidung von Konflikten hingewiesen.

Die inkonsequente Vorgehensweise der Gemeinde bei der Miteinbeziehung der Bürger in die Suche nach einem neuen Standort für den Handymast war jedenfalls dazu geeignet, bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu erwecken, dass eine wirkliche Mitsprache gar nicht beabsichtigt war.

Ein solches Vorgehen trägt nach Ansicht der VA nicht zur Vertrauensbildung der Bürgerinnen und Bürger in die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gemeindeverwaltung bei und steht mit den Prämissen einer „guten Verwaltung“ im Widerspruch.

Misstand

Das dargestellte Vorgehen der Gemeinde war daher von der VA zu beanstanden.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0017-B/1/2015

3.9.5 Gemeindeabgaben bei Versteigerung nicht angemeldet – Gemeinde Eckartsau

Die Gemeinde unterließ es schuldhaft im Versteigerungsverfahren offene Gemeindeabgaben geltend zu machen. Diese sollte der Ersteigerer der Liegenschaft nun zahlen. Die VA regte die Nachsicht der offenen Forderung an.

Offene Forderung
gegen Rechtsvorgänger

Ein Niederösterreicher hat ein Grundstück ersteigert. Es bestanden offene Forderungen der Gemeinde gegen den Rechtsvorgänger, nämlich Aufschließungskosten sowie Gemeindeverwaltungsabgaben in der Höhe von insgesamt 15.544,65 Euro.

Obwohl die Gemeinde von diesen Forderungen wusste und vom Ersteigerer schriftlich auf ihr Bestehen aufmerksam gemacht wurde, hat sie diese nicht im Versteigerungsverfahren angemeldet. Da das Überbot über der gerichtlich einzubringenden Forderung lag, bestand zum Zeitpunkt der Meistbotverteilung ein Verwertungsüberschuss. Dieser Überschuss hätte zur Befriedung der offenen Forderungen ausgereicht, wären diese rechtzeitig angemeldet worden.

Abgabenbescheide haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Kanalgesetz oder der NÖ Bauordnung) dingliche Wirkung. Diese wird nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH so verstanden, dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es dazu einer Erlassung eines Abgabenbescheides bedarf.

Der Ersteigerer konnte jedoch zu Recht darauf vertrauen, dass die Gemeinde die offene Forderung anmeldet und sie demzufolge vor dem Rechtserwerb befriedigt wird. Dieses Vertrauen des Bürgers ist zu schützen.

Schaden durch unterlassene Anmeldung

Eine Einforderung der dinglichen Schuld erscheint daher unbillig. Die VA hat angeregt, die Forderung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nachzusehen und einen Bericht gefordert.

Gemeinde zur Nachsicht aufgefordert

In der Folge hat der Ersteigerer die Liegenschaft verkauft.

In einer abschließenden Stellungnahme betonte das Amt d. NÖ LReg, dass der Erster einer Liegenschaft die Abgabenschulden mit dinglicher Wirkung übernehmen müsse, ohne dass es einer Forderungsanmeldung im Exekutionsverfahren bedürfe.

Die Gemeinde vertrat in ihrer Stellungnahme denselben Standpunkt und betonte, dass dem Erster die Forderung zum Zeitpunkt der Ersteigerung bekannt war bzw. bekannt sein musste.

Die VA hat betonte, dass sie ihre Missstandsfeststellung vollinhaltlich aufrechterhält.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0026-B/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-162/049-2015

3.9.6 Altes Ortsbildgutachten für neues Projekt – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Behörde zog ein Ortsbildgutachten zur Beurteilung eines Bauprojektes heran, obwohl das Bauansuchen erheblich abgeändert wurde. Ein neues Ortsbildgutachten hätte auch deshalb eingeholt werden müssen, weil sich die Bestimmungen über den Ortsbildschutz in der Zwischenzeit geändert haben.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, weil das Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg im April 2014 einen neuen Buschenschank mit

Weinproduktion und Wohnung im „Grünland – land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ bewilligte, der nach seiner äußeren Erscheinung dem Ortsbild zu widersprechen schien.

Ortsbildgutachten für ein älteres Projekt nicht maßgeblich

Ein Ortsbildgutachten lag nur zum ursprünglichen, mit Berufungsbescheid vom Dezember 2012 zurückgewiesenen Bauansuchen vor. Da sich das am 2014 bewilligte Gebäude in seiner äußeren Erscheinung stark vom ursprünglich eingereichten Vorhaben unterschied, durfte das Gutachten zum ursprünglichen Vorhaben nicht als Grundlage für die Beurteilung des aktuellen Projekts herangezogen werden.

Regelungen über Bauwerke im unregulierten Baulandbereich gelten nicht für Grünlandbauten

Obwohl das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan nicht als Bauland, sondern als „Grünland – land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ ausgewiesen war, prüfte der Ortsbildsachverständige in seinem Gutachten vom Februar 2007, ob das Gebäude den Regelungen über Bauwerke im unregulierten Baulandbereich entspricht. Gebäude im Grünland sind aber nach den Regelungen über die Ortsbildgestaltung zu beurteilen.

Laut Gutachter konnte mangels ausreichender Darstellung im Einreichplan nicht geprüft werden, ob die vorgesehenen Geländeänderungen in die charakteristische Landschaft harmonisch eingebunden werden. Das unvollständige Gutachten wäre daher auch für die Beurteilung des ursprünglichen Projekts nicht ausreichend gewesen.

Neues Ortsbildgutachten auch wegen Änderung der Rechtslage

Darüber hinaus haben sich die Regelungen über die Ortsbildgestaltung seit der Erstellung des Gutachtens im Jahr 2007 in wesentlichen Punkten geändert. So ist seit dem Inkrafttreten einer Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 im Jahr 2010 bei besonders ortsbildwirksamen Bauwerken auch auf deren Wirkung in Bezug auf das regionalspezifische sowie bau- und kulturhistorisch gegebene Erscheinungsbild Bedacht zu nehmen. Die Behörde hätte daher nicht nur wegen des anderen Beurteilungsgegenstandes, sondern auch wegen einer Änderung der Rechtslage ein neues Ortsbildgutachten einholen müssen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0027-B/1/2014, Stadtgemeinde Klosterneuburg BG 1578

3.9.7 Untätigkeit der Baubehörde – Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Nachdem die Baubehörde hinsichtlich eines konsenslos errichteten Carports jahrelang untätig blieb, forderte sie den Eigentümer schließlich auf, einen Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung zu stellen. Die VA wies darauf hin, dass Gerichtsverfahren zwischen den Nachbarn baupolizeiliche Maßnahmen nicht verzögern dürfen.

Konsensloser Carport

Ein Niederösterreicher beschwerte sich seit 2007 bei der SG Groß-Enzersdorf über den konsenslosen und ohne Brandschutzvorkehrungen errichteten Carport seines Nachbarn. Die Stadtgemeinde blieb jahrelang untätig, woraufhin

sich der Niederösterreicher zunächst an die BH Gänserndorf als Aufsichtsbehörde wandte. Aufgrund der Intervention der BH Gänserndorf forderte die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf den Nachbarn schließlich auf, eine nachträgliche Baubewilligung zu erwirken und setzte diesem eine Frist bis 31. Juli 2015. Der Nachbar stellte daraufhin fristgerecht einen Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung.

Untätigkeit der
Baubehörde

Da der Niederösterreicher nichts mehr hörte, wie es weiterging, wandte er sich an die VA. In ihrer ersten Stellungnahme an die VA führte die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf zunächst aus, die erste Bauverhandlung habe wegen „ungebührlicher Äußerungen“ des Niederösterreichers abgebrochen werden müssen. Derzeit sei ein Verfahren vor dem BG Gänserndorf anhängig, dessen Ausgang man abwarten wolle. Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf werde „versuchen“, den Rechtsstreit Anfang nächsten Jahres zum Abschluss zu bringen. Auf Nachfrage der VA, welcher Zusammenhang zwischen dem bezirksgerichtlichen Verfahren und dem Bauverfahren bestehe, gab die Stadtgemeinde an, der Niederösterreicher sei von seinem Nachbarn angezeigt worden, die Gemeinde habe jedoch „keine Information über den tatsächlichen, angezeigten Straftatbestand“ bekommen. „Ein direkter kausaler Zusammenhang“ bestehe nicht, es werde jedoch ein baldiges Urteil erwartet. Die Gemeinde werde daher ihre Handlungsweise auf das bezirksgerichtliche Urteil abstimmen.

Kein Zusammenhang
zwischen dem
bezirksgerichtlichen
Strafverfahren und dem
Baubewilligungs-
verfahren

In einem weiteren Schreiben an die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf rief die VA in Erinnerung, dass sich der Niederösterreicher bereits seit 2007 über den konsenslos errichteten Carport seines Nachbarn beschwerte und wies zudem darauf hin, dass Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Natur keinen Einfluss auf die Durchführung eines ordentlichen Bauverfahrens haben sollten. In ihrem letzten Schreiben an die VA gab die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf schließlich bekannt, dass die Bauabteilung „auf Drängen“ der VA im Jänner 2016 eine neuerliche Bauverhandlung angesetzt und diese auch zu Ende gebracht habe.

Dreimonatige
Entscheidungsfrist

Die VA beanstandete die jahrelange Untätigkeit der Baubehörde, das Abwarten des Ausgangs des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens sowie die Nichteinhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist und stellte einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung fest.

Missstand in der
öffentlichen Verwaltung

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0032-B/1/2015, Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf 4629/StADir.Mag. Mitterer

3.9.8 Zufahrtsbewilligung nicht für alle – Marktgemeinde Paudorf

Die Gemeinde erteilte einem einzelnen Anrainer die Bewilligung der Zufahrt über einen vier Meter breiten Wohnweg zu seiner Garage, während einem weiteren Anrainer eine solche Zufahrt über Jahrzehnte hindurch versagt wurde.

- Abtretung von Grund für einen öffentlichen Weg Ein Bürger aus der Marktgemeinde Paudorf wandte sich an die VA und beklagte sich darüber, dass er im Jahr 1991 von seinem Grundstück einen Grundstreifen zur Errichtung eines öffentlichen Weges an die Gemeinde abtreten mussten.
- Ungleichbehandlung Er selbst dürfe diesen Weg als Zufahrt zu seiner Garage nicht benutzen, während dem oberliegenden Nachbarn von der Gemeinde die Zufahrt zu dessen Garage über diesen Weg genehmigt worden sei.
- Der Betroffene musste deshalb parallel dazu extra einen Privatweg herstellen, um zu seiner Garage zufahren zu können. Neben dem hohen Aufwand für die Abtretung und die Errichtung des Privatwegs müsse er auch für dessen Erhaltung und Schneeräumung selbst aufkommen, während der Nachbar über das von ihm an die Gemeinde abgetretene Wegstück, welches von der Gemeinde im Winter von Schnee und Glatteis gesäubert wird, zu seiner Garage bequem zufahren darf.
- Die Prüfung der VA ergab, dass der Niederösterreicher anlässlich seines Bauvorhabens im Jahr 1991 entsprechend dem damals gültigen Flächenwidmungsplan ein vier Meter breites Wegstück an die Gemeinde zur Errichtung eines öffentlichen Verbindungswegs abgetreten hatte.
- Klassifizierung als Wohnweg (nur Fußgänger und Einsatzfahrzeuge) Aufgrund der Breite des Weges von lediglich vier Metern war der Weg im Einklang mit der NÖ BauO als reiner Wohnweg (Gehweg) für Fußgänger sowie für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zu klassifizieren.
- Da der Weg für eine Aufschließung der anrainenden Bauplätze durch Kraftfahrzeuge keine ausreichende Breite aufwies – hierfür wäre nach der Bauordnung eine Mindestbreite von sechs Metern vorzusehen gewesen – wurde er mehrmals darauf hingewiesen, dass ein Befahren des Wohnweges mit Kraftfahrzeugen und damit die Zufahrt zu seiner Garage über diesen Weg nicht zulässig sei. Um von der öffentlichen Straße zu seiner Garage zufahren zu können, war er daher gezwungen, eine Privatstraße parallel zum Wohnweg auf seinem Grundstück herzustellen.
- Garagenzufahrt über Wohnweg bewilligt Im April 2013 brachten die Eigentümer der oberliegenden Parzelle einen Antrag auf baurechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage bei der Baubehörde ein. In den Einreichplänen war die Zufahrt zur Garage über den vier Meter breiten Wohnweg eingezeichnet. Die Einreichpläne wurden von der Baubehörde entsprechend bewilligt. Die Nachbarn verfügen daher nunmehr über eine aufrechte Baubewilligung, wonach die Zufahrt zur Garage über den vier Meter breiten öffentlichen Wohnweg erfolgt.
- Kein Fahrverbot nach StVO verordnet Die Gemeinde hat gegenüber der VA erklärt, dass es deshalb zu einer solchen Bewilligung gekommen sei, weil bei Beginn des vier Meter breiten Wegstücks kein Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ oder ähnliches angebracht und auch nicht verordnet war, weshalb vom Bausachverständigen die Zustimmung zur Garagenzufahrt nicht verwehrt wurde.

Dazu ist von der VA festzuhalten, dass die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens nicht dem Bausachverständigen, sondern ausschließlich der Baubehörde obliegt.

Von der VA war im gegenständlichen Fall zu beanstanden, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Paudorf in Kenntnis der Klassifizierung des Weges als Wohnweg gemäß der Bauordnung und in Kenntnis des Umstandes, dass Herr N.N. als Anrainer trotz mehrfacher Urgenzen eine Zufahrt über den Wohnweg zu seiner Garage untersagt wurde, dem Nachbarn die Zufahrt über den öffentlichen Wohnweg zu dessen Garage rechtskräftig bewilligt hat.

Baubewilligung trotz Kenntnis von Eigenschaft als Wohnweg

Weiters war von der VA zu beanstanden, dass die Gemeinde nicht dafür gesorgt hat, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Weges durch ein vom Land zu verordnendes entsprechendes Verkehrsverbot nach der StVO für jedermann erkennbar ausgewiesen wurde.

Die dargelegte Vorgehensweise der Gemeinde war aus Sicht der VA jedenfalls geeignet, das Vertrauen in ein gerechtes und gesetzeskonformes Vorgehen der Gemeinde zu erschüttern.

Von der VA war daher ein Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Paudorf festzustellen.

Missstand

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0059/1/2014

3.9.9 Unzulässige Kleintierhaltung – Gemeinde Reinsberg

Die Behörde verabsäumte es, vor Erlassung eines Abbruchauftrags zu prüfen, ob verschiedene Bauwerke zur Zeit der Errichtung und Auftragserteilung bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind.

Ein Bürger beschwerte sich im Frühjahr 2014 darüber, dass sein Nachbar auf dem südlich angrenzenden Grundstück X im „Bauland – Wohngebiet“ sowie auf dem östlich gelegenen Grundstück Y im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ über 100 Kleintiere halte, ohne dass die Baubehörde dagegen eingeschritten sei. Die Kleintierhaltung verursache starke Lärm- und Geruchbelästigungen. Unzumutbar sei vor allem das Krähen der Hähne ab 5 Uhr morgens.

Die Baubehörde forderte den Eigentümer zunächst im Dezember 2014 auf, für die Stallungen im Grünland nachträglich um Baubewilligung anzusuchen und ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vorzulegen. Im Februar 2015 trug sie ihm, gestützt auf die NÖ BO 2014, jedoch auf Grundlage einer nicht mehr existierenden Rechtsvorschrift auf, die Stallungen abzurechen, weil dafür keine Baubewilligung oder Kenntnisnahme zu erlangen sei.

Aufforderung und Abbruchauftrag

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und dem seit 1. Februar 2015 geltenden NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ nur dann und

Keine landwirtschaftliche Nutzung

nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt.

Im Wohngebiet nur
Haustiere zulässig

„Bauland – Wohngebiete“ sind u.a. für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienende Gebäude bestimmt. Bei der Auslegung des Begriffes „täglicher Bedarf“ kommt es nicht auf den konkreten Bedarf eines einzelnen Bewohners, sondern auf den täglichen Bedarf der im Wohngebiet lebenden Menschen an („Bevölkerung“). Werden in Stallungen etwa neun Hühner und ein Hahn gehalten, dient dies nicht dem täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung. Eine Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, ist im Wohngebiet daher unzulässig.

Abbruchauftrag

Nach der am 1. Februar 2015 in Kraft getretenen NÖ Bauordnung 2014 gilt für das Auftragsverfahren die Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung. Nach der neuen Rechtslage reicht es aus, dass für ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauwerk keine Baubewilligung oder Anzeige vorliegt. Ob für das konsenslos errichtete Bauwerk eine nachträgliche Bewilligung erteilt bzw. eine nachträgliche Anzeige zur Kenntnis genommen werden darf, ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr zu prüfen. Vielmehr soll die Behörde bei Konsenslosigkeit sofort einen Abbruchauftrag erteilen können.

Das Anführen einer unzutreffenden Gesetzesstelle im Spruch stellt nach der Rechtsprechung des VwGH keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung des Bescheides führen muss. Maßgeblich ist vielmehr, dass eine Rechtsgrundlage besteht, die geeignet ist, die behördliche Entscheidung zu tragen.

Da die abzubrechenden Bauwerke nicht im Einzelnen bezeichnet waren, bestanden außerdem Bedenken, dass der Auftrag nicht ausreichend bestimmt sein könnte. Ein Leistungsbescheid muss derart bestimmt sein, dass auf seiner Grundlage ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann. Allerdings ist ein Abbruchauftrag auch ohne Beschreibung und Nennung der Zahl der Bauwerke dann ausreichend bestimmt, wenn er sich – wie hier – erkennbar auf alle Bauwerke auf dem konkret bezeichneten Grundstück bezieht.

Eigentumsverhältnisse
unklar

Aus der Begründung ging nicht hervor, weshalb die Bauwerke auf dem Grundstück Y nicht der Liegenschaftseigentümerin, sondern – als Superädifikate – dem Verpflichteten gehören. Es fehlte jeder Hinweis darauf, dass die Behörde die zivilrechtliche Vorfrage, wer Eigentümer der Bauwerke ist, geklärt hat. Die für Superädifikate charakteristische fehlende Belassungsabsicht hätte etwa durch einen Pachtvertrag, der das zeitlich beschränkte Grundbenützungsrecht offenlegt, nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus fehlten notwendige Feststellungen, ob die Bauwerke bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind bzw. waren. Die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht muss nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags, sondern auch zum Errichtungszeitpunkt vorliegen.

Wenngleich der Abbruchauftrag trotz der dargelegten Mängel wegen seines ausreichend bestimmbar Spruchs vollstreckbar war, musste die VA die Säumnis der Baubehörde beanstanden. Sie hätte auch für die bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Bauwerke im Wohngebiet einen Abbruchauftrag erteilen müssen.

Säumnis

Im im April 2015 wurde festgestellt, dass die baulichen Anlagen für die Kleintierhaltung im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ entfernt wurden. Eine weitere Überprüfung ergab, dass auch die bisher für die Kleintierhaltung genutzten Gartengerätehütten im „Bauland – Wohngebiet“ nicht mehr für diesen Zweck verwendet werden.

Konsensgemäßer
zustand wurde
hergestellt

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0075-B/1/2014

3.9.10 Abtretung ohne Straßenausbau – Marktgemeinde Aggsbach

Die Verbreiterung einer Landesstraße, für welche eine Familie bereits im Jahr 1975 einen Teil ihres Grundstückes abgetreten hatte, wurde nie durchgeführt. Die VA regte die Aufhebung der Widmung als Verkehrsfläche und die unentgeltliche Rückgabe des Grundstückes an.

Der von einer niederösterreichischen Familie im Jahr 1975 unentgeltlich abgetretene Grundstückstreifen wurde als Verkehrsfläche gewidmet. Ein Ausbau der Landesstraße war geplant. Im Jahr 1993 schloss die betroffene Familie mit dem Land NÖ einen Bittleihvertrag ab, wonach sie einen Teil des abgetretenen Grundstückes im Ausmaß von ca. 86 m² bis auf Widerruf benützen dürfe. Im Bittleihvertrag wurde festgehalten, dass die Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen jederzeitigen Widerruf erfolge und der Bittleiher zur Kenntnis nehme, dass der Ausbau der Landesstraße auf jeden Fall den Widerruf der Gebrauchsüberlassung zur Folge habe.

Unentgeltliche
Abtretung und
Widmung als
Verkehrsfläche

Als die Familie 2014 einen Zaun errichten wollte, wies die Marktgemeinde darauf hin, dass das Bauvorhaben u.a. auch die gemeindeeigene (abgetretene) Parzelle betreffe. Vor Erteilung einer Baugenehmigung für den Zaun sei die Einverständniserklärung des Grundeigentümers nötig, weshalb der Gemeinderat mit dem Ansuchen befasst wurde. In der betreffenden Sitzung beschloss der Gemeinderat, dass der Zaun auf der Gemeindeparzelle lediglich unter der Bedingung des Abschlusses eines neuen Bittleihvertrages errichtet werden dürfe.

Die Betroffenen weigerten sich, einen neuen Bittleihvertrag zu unterzeichnen und machten im Prüfverfahren der VA geltend, dass die Verbreiterung der Straße über 40 Jahre lang nicht durchgeführt worden sei. Faktisch sei die Verbreiterung auch gar nicht mehr möglich, weil ihr Nachbar mittlerweile sein Gartenhaus bzw. dessen Natursteinmauer genau in der Fluchtlinie des von ihr abgetretenen Grundstückstreifens errichtet habe.

- Gesetzlich vorgesehene Rückgabe** Die VA wies in ihren Schreiben an die Marktgemeinde mehrmals auf die NÖ Bauordnung hin, wonach eine Grundfläche, die unentgeltlich abgetreten werden musste, dem betreffenden Eigentümer des Grundstückes zur unentgeltlichen Übernahme in sein Eigentum anzubieten ist, wenn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird.
- Nichtaufhebung der Widmung als Verkehrsfläche** Angesichts der Tatsache, dass der gegenständliche Grundstücksstreifen bereits im Jahr 1975 abgetreten und eine Verbreiterung der Landesstraße, für welche die Grundabtretung einst erfolgte, nie durchgeführt wurde (und zudem aufgrund des bewilligten Bauprojektes des Nachbarn faktisch gar nicht mehr möglich ist), befand die VA die Nichtaufhebung der Widmung als Verkehrsfläche durch den Gemeinderat für unbillig. Aus Sicht der VA rechtfertigt die Erwägung der Gemeindeführung, auf der abgetreten Fläche „einmal“ Parkplätze zu errichten, keineswegs die weitere Aufrechterhaltung der Widmung als Verkehrsfläche.
- Misstand** Die VA beanstandete die Nichtaufhebung der Widmung als Verkehrsfläche über 40 Jahre hindurch als Misstand in der Verwaltung und regte an, die Widmung der Grundfläche als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben und die Grundfläche unentgeltlich zurückzugeben.

Einzelfall: VANÖ-BT/0077-B/1/2015

3.9.11 Keine Festlegung einer Geruchszahl und Auskunftsverweigerung an Gemeinde – Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Landesregierung ignorierte eine gesetzliche Bestimmung, die den Erlass einer Verordnung zur Festlegung einer fixen Geruchszahl im Bauland – Agrarbereich vorsieht, und unterließ eine ordnungsgemäße Beantwortung eines diesbezüglichen Auskunftsersuchens einer Gemeinde

Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 hat eine Gemeinde ein schriftliches Auskunftsersuchen an die LReg gerichtet.

- Problem der örtliche Zumutbarkeit von Geruchsbelästigungen** Darin machte sie zunächst auf die zahlreichen Schweinemastbetriebe in der Gemeinde und auf die Schwierigkeit der Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit der von einem solchen Bauwerk bzw. dessen Benützung ausgehenden Belästigungen durch Geruchsimmissionen gem. der Bauordnung durch die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren aufmerksam.
- Fixe Geruchszahl fehlt** In der Anfrage wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis eine verbindliche Festlegung fehle etwa eine Geruchszahl, bis zu der bei Tierhaltungsbetrieben im Bauland-Agrargebiet allfällige Belästigungen nicht als örtlich zumutbar im Sinne der Bauordnung anzusehen sind.
- Geruchszahl durch LReg in Verordnung festzulegen** Im Raumordnungsgesetz sieht der Gesetzgeber konkret vor, dass die LReg durch Verordnung jene Geruchszahl festzulegen hat, bis zu der bei Tierhal-

tungsbetrieben im Bauland-Agrargebiet allfällige Belästigungen nicht als örtlich unzumutbar im Sinne der Bauordnung anzusehen sind.

Die LReg wurde daher von der Gemeinde um Auskunft gebeten, ob eine solche Verordnung bereits erlassen wurde oder in Ausarbeitung befindlich sei.

Eine Beantwortung dieses Auskunftersuchens durch die LReg sei bis zum Zeitpunkt der Beschwerde bei der VA am 7. Mai 2015 nicht erfolgt, weshalb sich die Gemeinde letztlich an die VA gewandt hat.

Auf die diesbezügliche Anfrage der VA an die LReg erklärte diese, dass die gegenständliche Anfrage der Gemeinde in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eingelangt sei und der zuständige Sachbearbeiter „telefonisch mit dem/r zuständigen Mitarbeiter/in der Marktgemeinde Lichtenwörth Kontakt aufgenommen“ habe, um die angefragte Auskunft zu erteilen. Diese Vorgangsweise sei deshalb gewählt worden, weil die langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass bei einer telefonischen Beantwortung das angefragte Thema in seiner Gesamtheit besprochen werden kann, auf Rückfragen der Mitarbeiter aus den Bauämtern der Gemeinden direkt eingegangen werden kann und weitere aktuelle baurechtliche Themen besprochen werden können.

Eine Verordnung nach dem Raumordnungsgesetz, welche die Prüfung der Vereinbarkeit von Tierhaltungsbetrieben mit der Agrargebietswidmung durch Festlegung einer höchstzulässigen Geruchszahl zum Gegenstand hat, sei bislang nicht erlassen worden. Zu dieser Verordnungsermächtigung sei laut LReg grundsätzlich auszuführen, dass von einer derartigen Verordnung nur geplante Stallungen im Bauland-Agrargebiet erfasst wären, was angesichts der Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich hin zu wirtschaftlich sinnvollen Einheiten und Größen außerhalb des Baulandes im Grünland Land- und Forstwirtschaft nur einen geringen Teil von neuen Ställen betreffen würde.

Keine Verordnung
erlassen

Zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit der erwarteten Immissionen bedürfe es der Einholung entsprechender technischer und medizinischer Gutachten. Dabei sei es Aufgabe des technischen Sachverständigen, aufgrund des vom Antragsteller erarbeiteten Projekts, dem alle für die Beurteilung erforderlichen Parameter (Tierart, Belagszahl etc.) zu entnehmen sein müssen, Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und aufgrund der örtlichen Gegebenheit die beim nächsten Wohnnachbar zu erwartenden Immissionen zu bestimmen. Der technische Sachverständige errechnet die Geruchszahl und damit die zu erwartenden Geruchsimmissionen. Dem medizinischen Sachverständigen obliegt dann die Beurteilung der Auswirkungen dieser Immissionen auf den menschlichen Organismus.

Beim BMLFUW sei unter Einbindung von Experten etwa der Länder, der Kammern und des Umweltbundesamtes ein Arbeitskreis mit dem Ziel eingesetzt worden, die „vorläufige Richtlinie zur Beurteilung der Immissionen aus Nutz-

tierhaltung in Stallungen“ durch eine endgültige Richtlinie zu ersetzen. Diese Richtlinie soll nach den vorliegenden Informationen nur die Festlegung der zu erwartenden Immissionen, insbesondere der Geruchsmissionen, bei geplanten Ställen standardisieren, jedoch keine Werte über höchstzulässige Geruchszahlen festlegen.

Verordnungserlass sei nicht sinnvoll

Eine im Verordnungsweg festgelegte Geruchszahl als Maßstab für die örtliche Unzumutbarkeit für Tierhaltungsbetriebe im Bauland-Agrargebiet beruhe nach Ansicht von Experten die Gefahr, dass individuelle örtliche Gegebenheiten bei der Prüfung der Zumutbarkeit nicht im ausreichenden Maß Berücksichtigung finden.

Widerspruch zu Intention des Gesetzgebers

Dazu ist von der VA festzuhalten, dass die von der LReg argumentierte Nicht-Sinnhaftigkeit der Festlegung einer Geruchszahl entsprechend der Verordnungsermächtigung im Raumordnungsgesetz mit der dieser immanenten Intention des Gesetzgebers, nämlich dass es einer solchen fixen Geruchszahl als Maßstab für die Zumutbarkeit von Geruchsmissionen im Bauland-Agrargebiet im Sinne einer geordneten Raumplanung bedarf, im Widerspruch steht und aus Sicht der VA im Gesetz daher keine Deckung findet.

Der Gesetzgeber ist zweifellos in der betreffenden Verordnungsermächtigung vom Erfordernis der Festlegung einer fixen Geruchszahl als Grenzwert für Immissionen ausgegangen, hat aber die konkrete Festlegung einer solchen Zahl der LReg vorbehalten. Wäre die Festlegung einer Geruchszahl, wie die LReg in ihrer Argumentation behauptet, tatsächlich sinnlos, so wäre die Bestimmung vom Gesetzgeber aus dem Raumordnungsgesetz jedenfalls zu streichen.

Dass ein allgemeiner praktischer Bedarf nach Festlegungen einer solchen Geruchszahl auch über die Landesgrenzen von NÖ hinaus im Hinblick auf einen funktionierenden Interessenausgleich im ländlichen Zusammenleben gegeben ist, zeigt die Vielzahl ähnlicher Beschwerden bei der VA.

Von der VA war aus den oben genannten Gründen zu beanstanden, dass eine Verordnung nach dem Raumordnungsgesetz zur Festlegung einer fixen Geruchszahl bisher nicht erlassen wurde und laut Erklärung der LReg auch nicht beabsichtigt ist, eine solche zu erlassen.

Zur Erklärung der LReg, dass die Beantwortung des schriftlichen Ersuchens der Marktgemeinde an die LReg um Rechtsauskunft vom 20. Februar 2015 telefonisch erfolgt wäre, hat die VA die LReg um Vorlage des diesbezüglichen Aktenvermerks bzw. um Auskunft gebeten, wann diese telefonische Auskunft erfolgt sei und welcher Mitarbeiter der LReg mit welchem Mitarbeiter der Gemeinde gesprochen habe. Dazu konnte von der LReg weder ein Aktenvermerk vorgelegt werden, noch angegeben werden, wann und mit wem eine entsprechende Rücksprache erfolgt sein soll.

Keine zeitgerechte schriftliche Beantwortung der Anfrage der Gemeinde

Ausdruck einer guten Verwaltung ist es jedenfalls, auf ein schriftliches Auskunftersuchen einer Gemeinde zeitgerecht mit einer schriftlichen Beantwortung

tion zu reagieren. Dies ist aber nicht erfolgt. Auch konnte der Hinweis auf eine angeblich mündlich erteilte Auskunft von der LReg gegenüber der VA in keiner Weise belegt oder konkretisiert werden.

Von der VA war diesbezüglich ein weiterer Missstand in der Verwaltung der LReg festzustellen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0084-B/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-169/067-2015

3.9.12 Unbestimmter Instandsetzungsauftrag – Stadtgemeinde Wolkersdorf

Die Baubehörde erließ einen unbestimmten Instandsetzungsauftrag, der deshalb nicht vollstreckt werden konnte. Die Behörde verpflichtete den Nachbarn mit Bescheid zur Duldung von Sanierungsarbeiten auf seinem Grundstück, ohne Umfang und Dauer dieser Arbeiten zu bestimmen.

Ein Bürger beschwerte sich, dass die Baubehörde der Stadtgemeinde Wolkersdorf keinen vollstreckbaren Auftrag zur Behebung von Baugebrechen am benachbarten Wohnhaus mit Scheune erteilt habe. Ferner habe die Behörde Umfang und Dauer der vom Nachbarn zu dulgenden Sanierungsarbeiten nicht bestimmt.

Die VA musste folgende Missstände in der Verwaltung der Stadtgemeinde Wolkersdorf feststellen:

Die Baubehörde hat am 14. Dezember 2012 einen Auftrag zur Behebung verschiedener Baugebrechen am Wohnhaus und an der Scheune auf dem Nachbargrundstück erteilt, der aber nicht ausreichend konkretisiert war, um vollstreckt werden zu können. Die BH Mistelbach kam daher dem Vollstreckungsersuchen der Gemeinde nicht nach.

Unzureichend konkretisierter Instandsetzungsauftrag

Im Spruch heißt es u.a.: „Auf dem ... Grundstück wurden ... technische Mängel am Dach des ... Wohnhauses vorgefunden. Die Baugebrechen am Dach sind zu beheben.“ In der zu einem wesentlichen Bestandteil des Bescheides erklärten Niederschrift wird festgehalten: „Wie von N.N. bekannt gegeben, teilt die Baubehörde die Auffassung, dass an der Scheune diverse Baugebrechen ... gegeben sind. Einerseits ist der Verputz über die Jahre derart schadhafte, dass große Teile bereits abgebrochen sind, andererseits sind auch Bauschäden im Hinblick auf die Standsicherheit ... offensichtlich gegeben. ... Vom äußeren Erscheinungsbild sind auch an der Dachkonstruktion und der Dacheindeckung technische Mängel erkennbar. ... Beschädigte Dachziegel werden entfernt und ersetzt, fehlende Dachziegel ergänzt. Unabhängig davon wird festgelegt, dass die angeführten Baugebrechen in weiterer Folge zu beheben sind. ...“

Nach der NÖ Bauordnung 1996 hat die Behörde nach Überprüfung des Bauwerks unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des Bauge-

Anforderungen an die Bestimmtheit des Leistungsbescheides

brechens zu verfügen, wenn der Eigentümer des Bauwerks seiner Instandhaltungspflicht nicht nachkommt. Ein Leistungsbescheid muss derart bestimmt sein, dass auf seiner Grundlage ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann. Der Auftrag ist dann ausreichend konkretisiert, wenn einem Fachmann erkennbar ist, welche Maßnahmen durchzuführen sind. Die einzelnen Arbeiten müssen nicht ausdrücklich angeführt sein.

Nachdem die Behörde am 30. Dezember 2013 einen ausreichend konkreten Instandsetzungsauftrag erteilte und der Stadtrat diesen über Berufung des Eigentümers mit Bescheid vom 20. Juni 2014 abänderte, ersuchte die Gemeinde die BH Mistelbach um Vollstreckung. Diese drohte dem Eigentümer die Ersatzvornahme an.

Umfang und Dauer der Duldungspflicht unbestimmt

Die Baubehörde hat mit Bescheiden vom 23. November und 14. Dezember 2012 die Duldung der Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks für Sanierungsarbeiten aufgetragen, ohne Umfang und Dauer dieser Arbeiten zu bestimmen. Der Bescheid vom 14. Dezember 2012 erging zudem fälschlich an denjenigen, der die Arbeiten durchzuführen beabsichtigte.

Wird die Inanspruchnahme fremden Eigentums verweigert, hat die Baubehörde nach der NÖ BO die Beweissicherung durchzuführen sowie über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme des fremden Eigentums zu entscheiden und dem belasteten Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung aufzutragen. Der Bescheid, mit dem eine Duldungspflicht ausgesprochen wird, ist ein Leistungsbescheid, der die im Gesetz vorgesehene Verpflichtung konkretisiert und der nötigenfalls durch Zwangsstrafen vollstreckt werden kann.

Erst am 26. Juli 2013, vom Stadtrat bestätigt am 13. August 2013, und am 12. Mai 2014 trug die Behörde dem Nachbarn die Duldung der vorübergehenden Benützung seines Grundstücks in bestimmtem Umfang und in bestimmter Dauer auf.

Säumnis mit Auftrag zur Behebung eines Baugebrechens

Obwohl der Betroffene schon am 14. August 2012 die Überprüfung der Schalldämmung des Wohnhauses auf dem Nachbargrundstück beantragte, erließ die Behörde erst am 10. April 2014 einen Auftrag zur Wiederherstellung einer Bauteilfuge, der über Berufung des Eigentümers vom Stadtrat am 18. August 2014 teilweise aufgehoben wurde.

Im baupolizeilichen Auftragsverfahren zur Behebung von Baugebrechen haben Nachbarn Parteistellung, wenn sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind. Nachbarrechte werden u.a. durch Bestimmungen begründet, welche den Schutz vor Immissionen gewährleisten. Ausgenommen sind jedoch solche, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Wohnzwecken oder einer Abstellanlage im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß ergeben.

Behörde entscheidet nicht über den Antrag des Betroffenen

Dessen ungeachtet hätte die Behörde über den Antrag des Betroffenen innerhalb angemessener, sechs Monate nicht überschreitender Frist mit Bescheid

entscheiden und von Amts wegen einen Auftrag zur Behebung des Baugebrechens erteilen müssen. Im konkreten Fall dauerte es fast zwei Jahre, bis die Behörde einen Auftrag zur Wiederherstellung der Bauteilfuge erließ.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0086-B/1/2013

3.9.13 Akteneinsicht verweigert – Stadtgemeinde Baden

Die Baubehörde verweigerte einem Nachbarn im abgekürzten Verfahren die Einsicht in die Baupläne, sodass es ihm nicht möglich war, zu prüfen, ob seine subjektiven Rechte vom Bauprojekt berührt werden.

Ein Bürger aus Sooß wandte sich an die VA und brachte vor, dass auf dem gegenüberliegenden Grundstück ein Einfamilienhaus und ein Carport errichtet werden sollen.

Bauprojekt am
Nachbargrund

Der Anrainer erhielt im betreffenden Baubewilligungsverfahren als Nachbar eine Mitteilung, dass das Baubewilligungsverfahren ohne Bauverhandlung durchgeführt wird (abgekürztes Verfahren). Für die Einsichtnahme in die Baupläne wurde eine Frist von 14 Tagen vorgesehen.

Mitteilung über Entfall
der Bauverhandlung

Als der Betroffene innerhalb dieser Frist Einsicht in die Einreichpläne nehmen wollte, wurde ihm diese vom Sachbearbeiter verweigert. Wenig später erschien er erneut in Begleitung seines Rechtsanwalts am Bauamt. Auch diesmal wurde ihm die Akteneinsicht in die Einreichpläne vom betreffenden Sachbearbeiter ohne Begründung verwehrt.

Einsicht in Baupläne
wiederholt verweigert

Im abgekürzten Verfahren räumt die Bauordnung den Nachbarn das Recht ein, Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu erheben, wenn ihre subjektiven Rechte durch dieses beeinträchtigt werden können. Dafür sind Fristen vorgesehen. Werden Einwendungen nicht fristgerecht erhoben, erlischt die Parteistellung der Nachbarn.

Um allfällige Einwendungen gegen das Bauprojekt erheben zu können, muss sich ein Nachbar jedenfalls Kenntnis vom konkreten Bauvorhaben verschaffen können. Daher ist ihm jedenfalls Akteneinsicht zu gewähren.

Die Bestimmungen der Bauordnung über das abgekürzte Verfahren implizieren das Recht des Nachbarn auf Kontrolle, ob seine subjektiven Rechte durch das geplante Bauvorhaben berührt werden können. Diesbezüglich sind ihm daher auch die entsprechenden prozessualen Werkzeuge, insbesondere jenes der Akteneinsicht, einzuräumen.

Die Stadtgemeinde Baden wurde um Stellungnahme zur Beschwerde gebeten bzw. ersucht dem Betroffenen als Nachbarn umgehend Akteneinsicht in die gegenständlichen Einreichpläne zu gewähren.

Der Bürgermeister erklärte daraufhin, dass er sich der Angelegenheit aufgrund eines Schreibens von Herrn N.N. noch vor Einschreiten der VA angenommen

Bürgermeister schreitet
unverzüglich ein

hat, indem er sich unverzüglich den Bauakt samt einer detaillierten Stellungnahme der Baubehörde hat vorlegen lassen und als ersten Schritt den Akt einem neuen Bausachverständigen zur weiteren Bearbeitung zugeteilt hat, um eine umgehende Deeskalation des Verfahrens zu erreichen.

Akteneinsicht von
Baubehörde letztlich
eingeräumt

Daraufhin sei Herr N.N. von der Baubehörde telefonisch verständigt worden, dass ihm Akteneinsicht gewährt wird. Als er erklärte, dass er in den nächsten Tagen keine Zeit habe, zur Baubehörde zu kommen, übermittelte ihm die Baubehörde die Einreichunterlagen via E-Mail zur Akteneinsicht.

Mit gesondertem Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden wurde ihm auch die bisherige Vorgangsweise der Baubehörde erklärt und eingeräumt, binnen 14 Tagen ab Erhalt des Schreibens eine konkrete Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend zu machen.

Misstand

Von der VA war daher zu beanstanden, dass dem Betroffenen zunächst ungerechtfertigter Weise die Einsicht in den Bauakt im Wege der Akteneinsicht verweigert wurde.

Als erfreulich wertet die VA den Umstand, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden in Kenntnis der ungerechtfertigten Verweigerungen der Akteneinsicht unverzüglich eingeschritten ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den Beschwerdegrund umgehend zu beheben und dem Betroffenen Akteneinsicht in die Einreichunterlagen zukommen zu lassen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0093/1/2015

3.9.14 Holzlattenzaun und Ortsbild – Stadtgemeinde Mödling

Die Baubehörde teilte dem Grundeigentümer weder mit, dass die Erhöhung eines Holzlattenzauns bewilligungspflichtig ist, noch untersagte sie das Vorhaben. Sie verabsäumte es auch, in einem Bewilligungsverfahren zu klären, ob der Zaun ausreichend standsicher und mit dem Ortsbild vereinbar ist.

Eine Nachbarin beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Stadtgemeinde Mödling für den auf etwa 3 m erhöhten, mit 2 Reihen schräger Eisensteher gesicherten Holzlattenzaun am angrenzenden Grundstück kein Bewilligungsverfahren durchgeführt habe. Dadurch sei ihr das Recht genommen worden, Einwendungen betreffend die Standsicherheit zu erheben. Auch habe es die Behörde unterlassen, von Amts wegen die Vereinbarkeit mit dem Orts- und Straßenbild zu prüfen. Fotos zeigten, dass der blickdichte Holzlattenzaun das etwa 3 m davon entfernte Wohnhaus zur Hälfte verdeckt.

Holzzaun ist
bewilligungspflichtig

Nach der NÖ Bauordnung 1996 waren lediglich Einfriedungen anzeigepflichtig, die keine baulichen Anlagen sind und die gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken errichtet werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen. Da es sich beim gegenständlichen Holzlattenzaun an der

Nachbargrundgrenze um eine bauliche Anlage handelt, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderte, war der Zaun bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflichtig ist auch die Abänderung von Bauwerken, wenn u.a. die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Nachbarrechte verletzt werden könnten. Die bloße Möglichkeit, dass Nachbarrechte verletzt werden könnten, ist ausreichend; ob durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung von Nachbarrechten zu erwarten ist, ist im Bewilligungsverfahren zu klären.

Im vorliegenden Fall teilte die Behörde dem Anzeigeleger innerhalb der achtwöchigen Frist weder mit, dass das Vorhaben bewilligungspflichtig ist, noch untersagte sie es mit Bescheid. Der Baueinstellungsauftrag vom 15. Oktober 2014 entsprach zwar dem Gesetz, doch konnte ein solcher Auftrag nicht aufgrund eines vom Bauwerber beigebrachten positiven statischen Nachweises einvernehmlich aufgehoben werden. Warum diesem Nachweis ein höherer Beweiswert beigegeben wurde als der von der Nachbarin vorgelegten statischen Berechnung, war dem Aktenmaterial nicht zu entnehmen.

Weder
Bewilligungspflicht
mitgeteilt noch
Vorhaben untersagt

Ein bewilligungspflichtiges Vorhaben darf auch dann nicht ohne Baubewilligung ausgeführt werden, wenn es angezeigt wurde und während der achtwöchigen Frist keine Erledigung der Anzeige erfolgt. Die Behörde hätte den Anzeigeleger daher innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist dazu auffordern müssen, ein Bauansuchen einzubringen, und für den Fall, dass das Ansuchen nicht innerhalb dieser Frist einlangt, den Abbruch auftragen müssen. Ein Abbruchauftrag ist nur dann unzulässig, wenn eine dem Gesetz entsprechende Anzeige vorliegt.

Anzeige beseitigt nicht
die Bewilligungspflicht

Da kein Bewilligungsverfahren durchgeführt wurde, hatte die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks keine Möglichkeit, ihre subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte wahrzunehmen. Die Behörde hätte ferner von Amts wegen prüfen müssen, ob die Erhöhung des Holzzaunes auf 3 m dem Ortsbild entspricht.

Da eine zur Kenntnis genommene Anzeige nicht die Rechtswirkungen einer Baubewilligung entfaltet, muss die Behörde nach der seit 1. Februar 2015 geltenden NÖ Bauordnung 2014 ein Auftragsverfahren einleiten und mit Hilfe von Sachverständigen klären, ob diese Anzeige den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Liegt wegen fehlender Standsicherheit und/oder wegen eines Widerspruchs zum Ortsbild keine dem Gesetz entsprechende Anzeige vor, muss sie dem Eigentümer einen Abbruchauftrag erteilen. Ist hingegen die Standsicherheit gegeben und die Zaunerhöhung mit dem Ortsbild vereinbar, muss sie das Auftragsverfahren einstellen, weil Einfriedungen, bei denen es sich um bauliche Anlagen handelt, nach der NÖ Bauordnung 2014 nur mehr anzeigepflichtig sind.

Behörde erteilt Abbruchauftrag Auf Grund des Einschreitens der VA erteilte die Baubehörde dem Eigentümer am 4. Dezember 2015 den Auftrag, die Zaunerhöhung abzubrechen. Sie begründete den Abbruchauftrag damit, dass es sich zum Zeitpunkt der Bauanzeige um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gehandelt habe, und forderte den Eigentümer dazu auf, neuerlich eine Bauanzeige einzubringen, um die Standsicherheit und die Vereinbarkeit mit dem Ortsbild zu prüfen. Baupolizeiliche Aufträge sind jedoch nach der geltenden Rechtslage zu erteilen. Die Standsicherheit und Vereinbarkeit mit dem Ortsbild hätte deshalb im Auftragsverfahren geprüft werden müssen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0113-B/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-169/123-2015

3.9.15 Kein Beseitigungsauftrag für konsenslosen Bau – Gemeinde Kottlingbrunn

Trotz zahlreicher Beschwerden der Anwohner unterlässt es die Gemeinde jahrelang die konsenslose Errichtung von Lagerhallen zu untersagen. Erst nach Einschreiten der VA wird ein Verfahren durchgeführt.

Lärm durch Lagerhallen Seit einigen Jahren kommt es in einer Wohnsiedlung zu starken Lärm- und Geruchsbelästigungen durch naheliegende Lagerhallen, auch an Sonn- und Feiertagen. Eine dort wohnhafte Familie wendet sich im Jahr 2011 an die Gemeinde, die ihr mitteilt, dass die Lagerhallen ohne baubehördliche Genehmigung errichtet wurden und man diese schließen wolle. Trotz einer Unterschriftenaktion und mehreren Anzeigen bei Gemeinde und Polizei geschah jedoch nichts.

Bereits 2005 kein Beseitigungsauftrag Bereits im September 2005 wird dem Bauführer der Lagerhallen mangels Vorliegen einer Baubewilligung die Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt. Die Frist zur Vorlage von Unterlagen, aufgrund derer eine nachträgliche Bewilligung erteilt werden hätte können, lässt der Bauführer ungenutzt verstreichen. Dennoch ergeht seitens der Behörde kein Beseitigungsauftrag.

Nachdem der Bauführer im Februar 2006 um Generalgenehmigung der gewerblichen Tätigkeiten ansucht, ist aufgrund der NÖ BauübertragungsVO die BH Baden auch für die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei zuständig. Nach zahlreichen Verhandlungen wird das Ansuchen vom Bauwerber 2010 zurückgezogen und der Bauakt im Jänner 2011 zurück an den Bürgermeister als Baubehörde übermittelt.

Auch im Rahmen der Überprüfung einer möglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2011 wird die konsenslose Bauführung von der Gemeinde nicht aufgegriffen und kein Beseitigungsauftrag erlassen, wiewohl die Lärmbelästigung nach wie vor aufrecht bleibt.

Im Juni 2013 wendet sich die betroffene Familie schließlich an die VA. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens gibt die Baubehörde an, dass sich nur schwer

feststellen lasse, für welche Gebäudeteile eine Genehmigung vorliege. Aufgrund der Tatsache, dass der Bauführer „sehr unkooperativ“ sei und ein Bauverfahren „wahrscheinlich wieder über alle Instanzen hinauszögert“, erwarte man sich von der Durchführung einer „Feuerbeschau“ einen größeren Erfolg zur Herstellung eines Konsenses.

Erst nachdem die VA die Behörde auf ihre gesetzliche Verpflichtung hinweist, den baubehördlichen Konsens in einem baupolizeilichen Verfahren festzustellen, wird im Oktober 2013 ein Feststellungsverfahren durchgeführt und die Erlassung eines bescheidmäßigen Auftrags zur Herstellung des baubehördlichen Konsenses in Aussicht gestellt.

2013:
Feststellungsverfahren

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens hat die Gemeinde im Zeitraum von Juni 2014 bis August 2014 Benützungsverbote bzw. Abbruchbescheide für einen Großteil der Gebäudeteile erlassen. Seitens des Bescheidadressaten wurde gegen diese ein Rechtsmittel erhoben.

2014:
Benützungsverbote
bzw. Abrissbescheide

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0114-B/1/2013, Gemeinde Kottlingbrunn P14-10969

3.9.16 Erhaltenswertes Gebäude im Grünland – Gemeinde Blumau-Neurißhof

Trotz Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen für die Umwidmung eines Hauses in ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland setzte sich der Gemeinderat mit dem diesbezüglichen Antrag eines Niederösterreichers nicht ausreichend auseinander und lehnte den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Begründung ab.

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA, weil sein Antrag auf Umwidmung seines Hauses in ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland nach dem NÖ ROG von der Gemeinde bereits zweimal ohne nähere Begründung abgelehnt wurde. Das alte Trafoshaus wurde 1900 von einem berühmten Architekten errichtet und ist das letzte erhaltene Gebäude der ehemaligen Pulverfabrik Blumau.

Antrag auf
Umwidmung

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, im Zuge dessen sich herausstellte, dass das Vorliegen aller in der maßgeblichen Bestimmung des NÖ ROG genannten Voraussetzungen, von der Gemeinde festgestellt wurde und nicht bestritten wird. In ihrer Stellungnahme an die VA nahm die Gemeinde fast ausschließlich auf die geringe Größe des gegenständlichen Grundstücks Bezug. So führte sie u.a. aus:

Prüfverfahren der VA

„In ob genanntem Falle würde es sich jetzt um die Änderung des FWP für ein Grundstück in sehr geringem Ausmaß inmitten von Grünland handeln. Der Gemeinderat hat also in einer geheimen Abstimmung mehrheitlich einer Umwidmung nicht zugestimmt ...“

„Bei dem Grundstück ... handelt es sich um eine ganz kleine Fläche inmitten von Grünland – Grüngürtel und Waldwidmung und wäre eine Umwidmung inmitten dieser Fläche nicht sinnvoll.“

Mangelnde
Auseinandersetzung
der Gemeinde

In Anbetracht dieser Aussagen wurde der Eindruck vermittelt, für die Gemeinde Blumau-Neurißhof komme eine Umwidmung bei kleinen Flächen von vornherein nicht in Betracht. Zwar steht dem Einzelnen kein Recht auf Umwidmung seines Grundstücks zu, die Gemeinde hat sich jedoch im Rahmen des örtlichen Raumordnungsprogramms mit den raumrelevanten Themen auseinander zu setzen, um anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen, der örtlichen bzw. überörtlichen Gegebenheiten sowie der öffentlichen, politischen und privaten Interessen ein Regelwerk für die Gemeinde auszuarbeiten.

Nach dem NÖ ROG ist das Grünland entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in bestimmte Widmungsarten, darunter „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“, mit den dort genannten Voraussetzungen, zu gliedern.

Aus Sicht der VA enthält die maßgebliche Bestimmung des NÖ ROG durch die Wortfolge „ist ... zu gliedern“ einen klaren Auftrag.

Gesetzlicher Auftrag

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der vom Antragsteller verfassten Protokolle über die Gespräche mit der Gemeinde und der von der Gemeinde abgegebenen Stellungnahme (dem Ersuchen um Vorlage einer Kopie des betreffenden Abstimmungsprotokolls kam die Gemeinde nicht nach), konnte die VA nicht den Eindruck gewinnen, die Gemeinde Blumau-Neurißhof habe sich ausführlich mit den Voraussetzungen für die beantragte Umwidmung nach dem NÖ ROG und dem darin enthaltenen, gesetzlichen Auftrag auseinander gesetzt.

Missstand in der
Verwaltung

Es war daher ein Missstand der Verwaltung festzustellen.

Die VA regte an, den Antrag nochmals einer Erörterung und Abstimmung im Gemeinderat zu unterziehen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0118-B/1/2013, Gemeinde Blumau-Neurißhof 591/0

3.9.17 Jahrelang keine baupolizeiliche Überprüfung – Marktgemeinde Ravelsbach

Die Baubehörde führte trotz fehlender Fertigstellungsanzeige und fehlender Bescheinigung über die bewilligungskonforme Ausführung des Bauwerks jahrelang keine baupolizeiliche Überprüfung durch.

Mängelbehebungs-
auftrag

Im Juni 1997 erteilte die Baubehörde der Marktgemeinde Ravelsbach die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses. Aufgrund einer Beschwerde der Nachbarn fand ein Jahr später eine erste baubehördliche Über-

prüfung statt, im Rahmen derer die Baubehörde schließlich die Behebung von diversen Baumängeln auftrag und hierfür eine dreimonatige Frist setzte.

Die Nachbarn der Bauwerber beschwerten sich im Juni 2014 bei der VA, dass das Bauvorhaben nie bewilligungskonform fertig gestellt worden sei, woraufhin die VA ein Prüfverfahren einleitete.

In ihrer ersten Stellungnahme an die VA wies die Baubehörde zunächst auf Grenzstreitigkeiten zwischen den Nachbarn und ein erst im Jahr 2002 vorgelegtes statisches Gutachten über die Standsicherheit der Außenmauer des Neubaus hin. Da es immer wieder widersprüchliche Aussagen der Parteien gegeben habe, sei erst zehn Jahre nach Vorliegen des ausständigen Gutachtens eine gemeinsame Besprechung anberaumt worden. Der Konflikt habe jedoch nicht beigelegt werden können, weil der von beiden Parteien ausgewählte Sachverständige wegen Überlastung abgesagt habe und schließlich ein anderes Ziviltechnikerbüro mit der Gutachtenserstellung beauftragt wurde. Das diesbezügliche Gutachten sei immer noch ausständig, weil die für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Begehung im Haus der Bauwerber noch nicht habe stattfinden können, verantwortete sich die Behörde gegenüber der VA.

Auf nochmalige Nachfrage der VA bezüglich der Herstellung des konsensmäßigen Zustandes durch die Bauwerber gab die Baubehörde an, dass noch keine Ausführungs- bzw. Fertigstellungsanzeige durch die Bauwerber vorliege. Die ausständige Begehung des Neubaus sei jedoch geplant.

Keine
Fertigstellungsanzeige

Im Februar 2015 gab die Baubehörde bekannt, dass die ausständige Überprüfung trotz mehrmaliger Terminankündigungen immer noch nicht habe stattfinden können, weil es u.a. Absagen der Bauwerber gegeben habe.

Die VA wies die Behörde im Prüfverfahren nochmals auf ihre baupolizeilichen Pflichten nach der NÖ BauO hin.

Die Versäumnisse der Baubehörde und die Tatsache, dass das bereits 1998 eingeleitete baupolizeiliche Verfahren im Jahr 2015 immer noch nicht abgeschlossen wurde, waren als Missstände in der öffentlichen Verwaltung gemäß Art 148a B-VG zu qualifizieren.

Missstände in der
Verwaltung

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0123-B/1/2014

3.9.18 Säumnis bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel – Gemeinde Mauerbach

Erst durch Tätigwerden der VA hat die Baubehörde eineinhalb Jahre nach Einbringung einer Berufung gegen eine Baubewilligung einen Bescheid erlassen.

Die Baubehörde bewilligte 2013 die Errichtung einer Holzterrasse. Die von der Niederösterreicherin vorgebrachten Einwendungen wurden von der Behörde als nicht subjektiv-öffentliche Nachbarrechte eingestuft und zurückgewiesen.

Berufung erhoben Die Nachbarin erhob im November 2013 mit eingeschriebenem Brief ein – als Einspruch bezeichnetes – Rechtsmittel gegen den Baubewilligungsbescheid. Die Baubehörde versäumte es bis zum heutigen Tag, auf dieses Rechtsmittel zu reagieren.

Nachdem die Niederösterreicherin monatelang keine Entscheidung von der Gemeinde erhalten hatte, wandte sie sich im Juni 2014 an die VA. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die Gemeinde deshalb keinen Bescheid erlassen hat, da die Nachbarin, nach Ansicht der Gemeinde, keine Parteistellung im baubehördlichen Verfahren mehr zukomme und daher auch keine Entscheidungspflicht der Behörde mehr bestehe.

Eine unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht

Die Behörde hat es verabsäumt, das Rechtsmittel – ungeachtet seiner verfehlten Bezeichnung (als „Einspruch“) – entsprechend seines Antragsinhaltes als Berufung zu qualifizieren. Eine unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein vermag nämlich dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend.

Säumnis der Baubehörde

Die Baubehörde hat ihre Verpflichtung verletzt, den Bescheid innerhalb von sechs Monaten zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des VwGH besteht ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides und damit eine behördliche Entscheidungspflicht auch dann, wenn die Parteistellung selbst und die Antragsbefugnis strittig sind. Die Entscheidungspflicht der Behörde hängt nicht davon ab, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der betreffenden Angelegenheit tatsächlich Parteistellung hat. Maßgeblich ist allein, dass sie oder er behauptet, Partei zu sein und diese Behauptung möglicherweise richtig ist.

Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Zurückweisung eines Rechtsmittels vorliegen, etwa weil es verspätet eingebracht wurde, die Antragslegitimation fehlt oder aus sonst einem Grund unzulässig ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dennoch ein subjektives Recht auf Erlassung eines zurückweisenden Bescheides.

Gemeinde erlässt eineinhalb Jahre später den Bescheid

Die Marktgemeinde Mauerbach hat aufgrund des Tätigwerdens der VA im April 2015 über die Eingabe der Niederösterreicherin mit Bescheid entschieden.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0128-B/1/2014, Gemeinde Mauerbach 1128/15/ez

3.9.19 Verspäteter Instandsetzungsauftrag für eine Sockelmauer – Marktgemeinde Eisgarn

Die Baubehörde entschied über den Antrag der Nachbarin auf Erlassung eines Instandsetzungsauftrags für eine Sockelmauer verspätet, obwohl die Nachbarin das Recht auf Standsicherheit ihres Bauwerks geltend machte. Die Gemeinde schrieb der Nachbarin Kosten des Sachverständigen des Gebietsbauamtes

vor, obwohl dieser den Gemeindebehörden zur Verfügung stand und sie deshalb nicht zur Zahlung verpflichtet werden durfte.

Eine Nachbarin beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Eisgarn über ihren Antrag vom Juni 2013, die Instandsetzung der schadhaften Sockelmauer am angrenzenden Grundstück aufzutragen, nicht entschieden habe. Die Sockelmauer weise Risse auf und neige sich in Richtung ihres Wohnhauses. Die Gemeinde habe ihr zwar nicht den Instandsetzungsauftrag, sehr wohl aber die Kostennote des Sachverständigen des Gebietsbauamtes über 228,64 Euro zugestellt.

Die Baubehörde führte im November 2013 einen Ortsaugenschein durch, bei dem der Bausachverständige die Neigung der Stützmauer feststellte. Laut einem Aktenvermerk bestand zudem ein Sanierungsbedarf. Dennoch erteilte der Bürgermeister der Eigentümerin der Mauer erst im Mai 2014 den Auftrag zur Behebung des Baugebrechens. Gründe für die Verzögerung waren nicht erkennbar. Der Auftrag wurde der Nachbarin auch erst über Aufforderung der VA zugestellt.

Säumnis mit
Instandsetzungsauftrag

Kommt der Eigentümer seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, hat die Behörde zufolge der NÖ Bauordnung 1996 nach Überprüfung des Bauwerks, unter Gewährung einer angemessenen Frist, die Behebung des Baugebrechens zu verfügen. Die Behörde darf in diesem Fall die Überprüfung durch Sachverständige durchführen lassen sowie die Vornahme von Untersuchungen und die Vorlage von Gutachten anordnen.

Behördenpflicht zum
Einschreiten

Nachbarn haben im baupolizeilichen Auftragsverfahren zur Behebung von Baugebrechen Parteistellung, wenn sie durch das Bauwerk in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind. Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte werden u.a. durch solche baurechtlichen Bestimmungen begründet, welche die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn gewährleisten. Nachbarn haben daher ein Recht auf Gewährleistung der Standsicherheit und Trockenheit ihrer bestehenden und baubehördlich bewilligten bzw. angezeigten Bauwerke. Da die Nachbarin in ihrem Antrag ausführte, dass die angrenzende Sockelmauer Risse aufweise und sich in Richtung ihres Hauses neige, stand ihr ein Recht auf Überprüfung und auf Erlassung eines Instandsetzungsauftrages zu. Der Instandsetzungsauftrag hätte der Nachbarin unverzüglich zugestellt werden müssen.

Nachbarn haben im
Auftragsverfahren Par-
teistellung

Wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Die dreimonatige Entscheidungsfrist gilt prinzipiell nur für Anträge auf Erteilung der Baubewilligung.

Die Gemeinde übersendete der Nachbarin die Kostennote des beigezogenen Bausachverständigen des Gebietsbauamtes Krems über 228,64 Euro mit dem

Kosten des
Bausachverständigen
auf Nachbarin
überwälzt

handschriftlichen Vermerk „Anteil $\frac{1}{2}$ 57,16“. Welcher Betrag tatsächlich zu bezahlen war, ergab sich daraus nicht. Die Kostennote war an die Gemeinde adressiert.

Sofern sich aus den Kostenregelungen des AVG nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, sind die der Behörde beigegebenen oder ihr zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Deren Kosten fallen der Behörde zur Last.

Sachverständige des Gebietsbauamtes sind der Gemeinde zuzurechnen

Die Wendung „zur Verfügung stehen“ setzt die organisatorische Zugehörigkeit zu einer anderen als der zur Entscheidung berufenen Behörde voraus. Der VwGH geht davon aus, dass Amtssachverständige, die der LReg oder der örtlich zuständigen BH beigegeben sind, den Gemeindebehörden im eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehen.

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür prinzipiell jene Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Zu den Barauslagen zählen aber nur die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger. Diese Kosten dürfen unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen dann auf die Beteiligten überwält werden, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Der Sachverständige des Gebietsbauamtes ist ein der Gemeinde „zur Verfügung stehender“ Amtssachverständiger.

Kosten bei Verletzung der Instandhaltungspflicht

Im vorliegenden Fall hätte die Gemeinde der Antragstellerin auch die Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht vorschreiben dürfen: Wird die Amtshandlung nämlich durch das Verschulden der Eigentümerin der Sockelmauer verursacht, die ihre Instandhaltungspflicht verletzt, muss sie die Auslagen tragen. Verschulden liegt schon bei leichter Fahrlässigkeit vor.

Gemeinde berichtigt Irrtum

Da die Gemeinde die Nachbarin rasch darüber aufgeklärt hat, dass sie die Sachverständigenkosten nicht bezahlen muss, war der Beschwerdegrund behoben.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0145-B/1/2013, Marktgemeinde Eisgarn G-Eisg/1 5167.doc

3.9.20 Behörde lässt Akt fast fünf Jahre liegen – Stadtgemeinde Gerasdorf

Die Baubehörde unterließ fast fünf Jahre lang jegliche Verfahrenshandlungen zur Weiterführung eines anhängigen nachträglichen Baubewilligungsverfahrens.

Illegaler Bau am Nachbargrund

Die Eigentümerin eines Wohnhauses in Gerasdorf wandte sich an die VA und brachte vor, dass ihr Nachbar im Jahr 2008 begonnen habe, ohne Baubewil-

ligung einen Zubau zum bestehenden Wohnhaus zu errichten. Die Betroffene und Ihr Gatte hätten dies der Baubehörde sofort gemeldet. Es wurde daraufhin von Baubehörde bestätigt, dass keine Genehmigung für den Zubau vorliege und daher eine Nacheinreichung erfolgen müsse.

Nach Einreichung des Bauvorhabens wurden Einwendungen durch Frau N.N. und Ihren Gatten gegen das Bauvorhaben erhoben. Dann sei lange nichts passiert. Im Juni 2010 wurde eine Bauverhandlung angesetzt und kurzfristig abgesagt. Die Bauverhandlung fand dann erst im Juni 2011 statt. Damals wurde angekündigt, dass innerhalb der nächsten drei Wochen ein Bescheid über den Baubewilligungsantrag ergehen werde.

Nachträgliche
Einreichung –
Einwendungen

Im Dezember 2012 habe der Anwalt der Betroffenen bei der Baubehörde angerufen, wo ihm mitgeteilt wurde, dass der Akt irrtümlich liegengeblieben sei. Es wurde aber angekündigt, dass der Bescheid bis März 2013 erlassen werden wird, was aber ebenfalls nicht geschah.

Der Nachbar habe dann im Frühjahr 2015 neuerlich illegal zu bauen begonnen. An der Grundgrenze zu Frau N.N. wurde eine ca. 3 m hohe überdachte Grenzmauer ohne Bewilligung errichtet.

Weitere
Baumaßnahmen
ohne Bewilligung

Im März 2015 erhielt Frau N.N. dann schlussendlich den Bewilligungsbescheid für das bereits vollendete Bauvorhaben. Dagegen hat sie Berufung erhoben. Zum Zeitpunkt des Herantretens an die VA war über diese noch nicht entschieden worden. Das Verfahren dauerte daher bereits mehr als fünf Jahre.

Die Baubehörde hat nach Einschreiten der VA umgehend den Berufungsbescheid über die Berufung von Frau N.N. erlassen und der VA übermittelt.

Aus der Begründung des gegenständlichen Bescheids geht hervor, dass der Antrag auf Baubewilligung der zunächst bewilligungslos errichteten Baulichkeiten bereits im Juli 2009 erfolgte. Die Bauverhandlung fand daraufhin am 16. Juni 2010, also fast ein Jahr später, statt. Von 16. Juni 2010 bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vom 4. März 2015 sind seitens der Baubehörde keine weiteren Verfahrenshandlungen gesetzt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Baubehörde Akt einfach liegengelassen hat und damit den konsenslosen Zustand über Jahre hindurch tatenlos geduldet hat.

Fast fünf Jahre keinerlei
Verfahrenshandlungen
durch Baubehörde

Gemäß dem AVG iVm der Bauordnung war die Baubehörde erster Instanz verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht erfolgt.

Von der VA war daher ein Missstand in der Verwaltung der Stadtgemeinde Gerasdorf dahingehend festzustellen, dass diese über fast fünf Jahre keine Verfahrenshandlungen zur Weiterführung des anhängigen nachträglichen Baubewilligungsverfahrens gesetzt hat. Damit wurden seitens der Behörde keine entsprechenden Maßnahmen getroffen, um den rechtskonformen Zustand

Missstand

auf dem Nachbargrundstück von Frau N.N. umgehend herzustellen und ihren baupolizeilichen Pflichten entsprechend nachzukommen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0147-B/1/2015

3.9.21 Jahrelang kein Abbruchauftrag – Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

Die Baubehörde verabsäumte jahrelang, einen Abbruchauftrag hinsichtlich einer konsenslosen Bauführung zu erlassen.

Baumaßnahmen ohne
baubehördliche
Bewilligung

Ein Anwohner beklagte diverse nicht genehmigte Baumaßnahmen seines Nachbarn. Dieser errichtete Spundwände entlang des Grundstücks und begann die Kellerröhre ohne baubehördliche Genehmigung zu sanieren. Die Errichtung der Spundwände verursache eine verstärkte Ableitung des nachbarlichen Oberflächenwassers auf sein Grundstück und die Sanierungsmaßnahmen in der Kellerröhre beeinträchtigten überdies sein Eigentum.

Er zeigte diese konsenslosen Baumaßnahmen bei der Baubehörde an. Im Dezember 2004 stellt die Baubehörde unter Zuziehung eines Bausachverständigen fest, dass der Nachbar weder für das Aufstellen der Spundwände noch für die Neuwölbung des Kellers eine baubehördliche Bewilligung eingeholt hat, obwohl diese Baumaßnahmen nach der NÖ Bauordnung bewilligungspflichtig sind.

Erstes
Aufforderungsschreiben
Jänner 2005

Mit Schreiben vom Jänner 2005 wurde der Nachbar erstmals aufgefordert, bis zu einer behördlich gesetzten Frist um eine baubehördliche Bewilligung anzusuchen. Dieser ließ die Frist ungenutzt verstreichen.

Zweites
Aufforderungsschreiben
vom Juli 2006

Nach über einem Jahr Untätigkeit seitens der Baubehörde forderte diese den Nachbarn im Jahr 2006 erneut auf, die erforderlichen Ansuchen und Unterlagen für die konsenslos errichteten Spundwände sowie der Baumaßnahmen im Kellergewölbe einzureichen. Hierfür wurde neuerlich eine Frist gewährt, welche auf Ansuchen verlängert wurde. Der Nachbar ließ die Frist neuerlich ungenutzt verstreichen.

Über mehrere Jahre hat die Baubehörde keine weiteren Veranlassungen in dieser Angelegenheit getroffen. Erst im Jahr 2013 wurde der Nachbar neuerlich aufgefordert, die erforderlichen Ansuchen und Unterlagen für die konsenslos errichteten Baumaßnahmen bis zu einer behördlich festgesetzten Frist einzureichen, widrigenfalls ein Beseitigungsauftrag ergehen würde. Auch diese Frist ließ der Nachbar verstreichen ohne einen Antrag auf Baubewilligung einzubringen. Seitens der Behörde wurden abermals trotz Verstreichen der von ihr gesetzten Frist keine baubehördlichen Maßnahmen (Abbruchauftrag, Wiederherstellungsauftrag) erlassen.

Untätigkeit bis 2013

Im Dezember 2013 langte schließlich das Ansuchen um Baubewilligung zur Herstellung der Spundwände und Sanierung des Kellergewölbes sowie ein An-

derungsansuchen hinsichtlich der Ausführung und Lage des Bauwerks bei der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach ein.

Gemäß der NÖ Bauordnung hat die Baubehörde den Abbruch eines Bauwerks anzuordnen, wenn dafür keine Baubewilligung vorliegt und das Bauwerk unzulässig ist oder der Eigentümer den für die fehlende Bewilligung erforderlichen Antrag oder die Anzeige nicht innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist ab Zustellung der Aufforderung eingebracht hat.

Die Baubehörde hat zudem einen Wiederherstellungsauftrag (des ursprünglichen Zustandes) zu erlassen, wenn der Eigentümer des Bauwerks verabsäumt, innerhalb der von der Baubehörde bestimmten Frist um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Ergänzend traf die Behörde die Verpflichtung, die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen.

Abbruch- oder ein Wiederherstellungsauftrag hätte ergehen müssen

Im konkreten Fall verabsäumte die Baubehörde einerseits die Fortführung der konsensbedürftigen Baumaßnahmen zu untersagen und andererseits nach fruchtlosem Verstreichen der Frist einen Abbruchbescheid (bzw. Wiederherstellungsauftrag) zu erlassen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0156-B/1/2014

3.9.22 Übergangener Nachbar im baupolizeilichen Verfahren – Stadtgemeinde Gänserndorf

Ein Anrainer stellte einen Antrag auf baupolizeiliche Überprüfung des Fensters seiner Nachbarin. Während ihm der erstinstanzliche Bescheid im baupolizeilichen Verfahren seiner Nachbarin zugestellt wurde, verabsäumte die Baubehörde, ihm auch den Berufungsbescheid zuzustellen. Dadurch wurde dem Niederösterreicher die Beschwerdemöglichkeit beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich genommen.

Im Mai 2011 stellte ein Niederösterreicher einen Antrag auf baupolizeiliche Überprüfung des im Erdgeschoß der Außenwand seiner Nachbarin liegenden Fensters. Er begründete seinen Antrag damit, dass die Außenwand seiner Nachbarin eine Brandwand sei und genau gegenüber der Auslage seines Geschäftslokals liege. Da das Fenster in dieser Wand nicht den Brandschutzvorschriften entspreche, sehe er die Sicherheit seiner Kundinnen und Kunden gefährdet.

Antrag auf baupolizeiliche Überprüfung

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2013 erteilte die Baubehörde der Nachbarin baupolizeiliche Aufträge hinsichtlich des Brandschutzes dreier Fenster, u.a. auch hinsichtlich des Fensters gegenüber der Geschäftsauslage des Niederösterreichers. Gegen den erstinstanzlichen Bescheid, welcher auch dem Niederösterreicher zugestellt wurde, erhob die Nachbarin Berufung. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Gänserndorf änderte daraufhin die im erstinstanzlichen Verfahren erteilten baupolizeilichen Aufträge im Sinne der Berufung der Nachbarin

Keine Zustellung des Berufungsbescheides

ab. Der Berufungsbescheid vom 12. März 2014 wurde dem Niederösterreicher nicht mehr zugestellt.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und wies die Stadtgemeinde Gänserndorf auf den vermeintlichen Zustellfehler hin. Diese gab im Prüfverfahren jedoch gegenüber der VA an, dem Niederösterreicher komme im baupolizeilichen Verfahren seiner Nachbarin keine Parteistellung zu, weil er lediglich die Einleitung eines baupolizeilichen Verfahrens „angeregt“ habe und nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden könne. Eine Zustellung des Berufungsbescheides erübrige sich.

Parteistellung des
Nachbarn im
baupolizeilichen
Verfahren

Die VA wies auf die NÖ Bauordnung hin, wonach die Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren Parteistellung haben. Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch das Bauvorhaben bzw. das Bauwerk und dessen Benützung in erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind. Subjektiv-öffentliche Rechte werden u.a. durch jene Bestimmungen begründet, die den Brandschutz der Bauwerke der Nachbarn gewährleisten. Die Bestimmungen über Feuer- und Brandmauern gehören nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu jenen Bestimmungen, die dem Schutz der Nachbarn dienen.

Nach der Rechtsansicht der VA hatte der Niederösterreicher als Nachbar im Sinne der NÖ BauO 1996 bezüglich des von ihm – auf Grund seiner als Antrag auf Einleitung eines Bauauftragsverfahrens zu wertenden Eingabe – geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechtes des Brandschutzes Parteistellung in dem, von den Baubehörden durchgeführten, Verfahren zur Überprüfung des Bauzustandes der Fenster seiner Nachbarin.

Missstand in der
öffentlichen Verwaltung

Durch die Nichtzustellung des Berufungsbescheides wurde dem Niederösterreicher sein Recht auf Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht NÖ genommen. Die fehlende Zuerkennung der Parteistellung und die unterlassene Nachholung der Zustellung des Berufungsbescheides durch die Baubehörde stellen einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung dar. Die

Aufforderung der VA

VA forderte die Stadtgemeinde Gänserndorf auf, die Zustellung des Berufungsbescheides an den Niederösterreicher umgehend nachzuholen.

Nachholung der
Zustellung

Am 4. März 2015 kam die Stadtgemeinde Gänserndorf der Aufforderung der VA nach und übermittelte dem Niederösterreicher die Berufungsentscheidung.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0158-B/1/2014

3.9.23 Änderung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb der Auflagefrist – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Planungsbehörde änderte den Bebauungsplanentwurf noch während der Frist zur öffentlichen Einsicht und beschnitt so das Mitspracherecht der Planungsbetroffenen. Die Entscheidungsgrundlagen für eine Änderung eines Bebauungsplanes müssen erkennbar dokumentiert sein.

Der Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft beschwerte sich, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg für ein auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindliches Eckgrundstück eine wesentlich bessere bauliche Ausnutzbarkeit festgesetzt habe als für andere Grundstücke in der Umgebung. Obwohl der Bebauungsplan schon im Jahr 2012 geändert worden war, habe er erst bei der Bauverhandlung im Juli 2014 von den geänderten Bebauungsbestimmungen erfahren.

Der Eigentümer gab im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme ab, obwohl ihn die Stadtgemeinde über die Entwurfsauflage schriftlich informiert hatte. Nach dem zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf war für das südlich der Straße gelegene Eckgrundstück wie für alle anderen Grundstücke in der Umgebung eine Bebauungsdichte von 60 % festgesetzt.

Auflageentwurf zeigt
geringere
Bebauungsdichte

Eine Bebauungsdichte von 100 % war für keines der im fraglichen Baufeld gelegenen Grundstücke festgelegt. Der Nachbar konnte deshalb nicht damit rechnen, dass der Gemeinderat für einen Teil des Eckgrundstücks auf der gegenüber liegenden Straßenseite eine Bebauungsdichte von 100 % zulassen würde.

Der Entwurf wurde erst auf Grund der Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 31. Mai 2012 geändert. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist das Anhörungs- und Mitspracherecht der Planungs-betroffenen nur dann gewahrt, wenn sie über richtige und vollständige Informationen verfügen. Denn es ist Sinn und Zweck jeder Auflage eines Planentwurfs und einer Verständigung über eine solche Auflage, den Betroffenen eine ausreichende Möglichkeit zur Erhebung von Stellungnahmen einzuräumen.

Änderung des
Planentwurfs während
der Auflagefrist

Der Gemeinderat kann Raumordnungspläne nach der öffentlichen Auflage aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen wohl nur in den seltensten Fällen in der Form beschließen, in der sie öffentlich aufgelegt wurden. Änderungen des Entwurfs sind die zwangsläufige Folge des mit der öffentlichen Auflage verbundenen Zwecks. Die Gemeinde darf den Entwurf zwischen Auflage und Beschlussfassung aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen ändern.

Im vorliegenden Fall wurde der von 23. April bis 4. Juni 2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegte Bebauungsplanentwurf aufgrund des Amtsberichts der Stadtbaudirektion vom 31. Mai 2012 dahingehend geändert, dass für einen Teil des Eckgrundstücks auf der anderen Straßenseite anstelle der Bebauungsdichte von 60 % eine solche von 100 % festgelegt wurde. Die öffentliche Auflage hat jedoch nicht den Zweck, Änderungen einzuarbeiten, die nicht auf Stellungnahmen der Planungs-betroffenen zurückzuführen sind. Der Nachbar hatte keine Möglichkeit, zur Festlegung einer besseren baulichen Ausnutzbarkeit schriftlich Stellung zu nehmen.

Änderung während der
Auflagefrist
beeinträchtigt
Mitspracherecht

Ob die Bauklasse II bis III – abweichend von der in der Umgebung festgesetzten Bauklasse II – nur für die südlich an das Eckgrundstück grenzende Parzel-

le, auf der bereits ein entsprechend hohes Gebäude stand, oder auch für einen Teil des Eckgrundstücks verordnet werden sollte, war im Entwurf kaum erkennbar, weil das Gebiet mit der höheren Bauklasse II bis III nicht entsprechend klar abgegrenzt war. Die Planzeichen sind jedoch so festzulegen, dass die Betroffenen eindeutig erkennen können, welche Bebauungsbestimmungen die Gemeinde für ein bestimmtes Gebiet verordnen möchte.

Änderungen der Planungsgrundlagen sind zu dokumentieren

Die für eine Änderung des Bebauungsplans herangezogenen Entscheidungsgrundlagen müssen erkennbar dokumentiert sein. Es ist zwar grundsätzlich nicht erforderlich, jede einzelne Festlegung zu begründen, solange aufgrund der für ein größeres Gebiet geltenden Bebauungsbestimmungen die dahinter stehende Planungsabsicht erkennbar ist. Wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen infolge struktureller Entwicklung sind jedoch aktenmäßig und damit überprüfbar zu dokumentieren, weshalb eine fundierte Darstellung unerlässlich ist.

Die Festlegung der Bauklasse III war zwar für Gebiete gerechtfertigt, in denen bereits entsprechend hohe Gebäude standen. Weshalb die Bauklasse III aber auch für einen Teil des Eckgrundstücks südlich der Straße gelten soll, wurde weder im Erläuterungsbericht vom April 2012 noch im Amtsbericht vom 31. Mai 2012 dargelegt. Erst in der Stellungnahme an die VA wurde die Begründung „nachgeschoben“, dass ein höheres Gebäude die Feuermauer des südlich angrenzenden Hauses abdecken und so zur Verbesserung des Ortsbildes beitragen soll.

Höhere bauliche Ausnutzbarkeit nicht begründet

Die für eine Teilfläche vorgesehene Bebauungsdichte von 100 % wurde im Erläuterungsbericht gar nicht erst erwähnt. In der Stellungnahme der Stadtbaudirektion wurde sie zwar erwähnt, aber nicht begründet. Eine Bebauungsdichte von 100 % war in der näheren Umgebung nirgends festgelegt. Vielmehr war im gesamten Baufeld und für die Liegenschaft des Nachbarn eine Bebauungsdichte von 60 % festgesetzt. Die Bebauungsdichte von 100 % wich ferner vom Textteil des Bebauungsplanes ab, demzufolge sie für Eckgrundstücke 90 % der Fläche des Bauplatzes nicht überschreiten durfte. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Text- und Planteil lässt sich jedoch der Inhalt der Verordnung nicht eindeutig ermitteln, was mit rechtsstaatlichen Anforderungen in Konflikt gerät. Obwohl die Anhebung der Bauklasse von II auf II bis III für einen Teil des Eckgrundstücks und der Bebauungsdichte von 60 % auf 100 % weder im Erläuterungsbericht noch im Amtsbericht der Stadtbaudirektion begründet wurde, beschloss der Gemeinderat am 29. Juni 2012 die Änderung des Bebauungsplanes.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0168-B/1/2014, Stadtgemeinde Klosterneuburg IV/2-A414-031/2014

3.9.24 Unzulässige Vorschreibung von Raumplanungskosten – Marktgemeinde Zwentendorf/Donau

Die Gemeinde überwälzte die Kosten eines raumordnungsfachlichen Gutachtens auf den Grundeigentümer, obwohl dafür die gesetzliche Grundlage fehlte und die Umwidmung nicht zustande kam.

Ein Grundeigentümer beschwerte sich darüber, dass die Marktgemeinde Zwentendorf die Gutachterkosten von 2.961,46 Euro für die angeregte, dann aber nicht zustande gekommene Umwidmung des Uferstreifens seines Grundwasserteichs von „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün“ in „Grünland – Kleingärten“ auf ihn überwälzt habe.

Der Eigentümer suchte im Sommer 2013 um Umwidmung an. Daraufhin übermittelte ihm der Bürgermeister ein Anbot des Raumplaners für die fachliche Überprüfung und ersuchte ihn um schriftliche Bestätigung, dass er diese Kosten übernehmen werde. Mit E-Mail bestätigte der Eigentümer, die Kosten zu übernehmen.

Vertrag über
Planungskosten

Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Überprüfung vom Jänner 2014 ergab jedoch, dass die Flächenwidmung „Grünland – Kleingärten“ aufgrund des fehlenden regionalen Bedarfs unzulässig ist. Daher teilte die Gemeinde dem Eigentümer mit, dass sie kein Umwidmungsverfahren einleiten werde. Dessen ungeachtet schrieb der Bürgermeister dem Eigentümer die Gutachterkosten für den Raumplaner von 2.961,46 Euro vor, die dieser sogleich an die Gemeinde überwies.

Umwidmung nicht
beschlossen

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (nun NÖ Raumordnungsgesetz 2014) darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen, nach denen sich die Eigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger verpflichten, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. der Gemeinde zum ortsüblichen Preis anzubieten, bestimmte Nutzungen durchzuführen oder zu unterlassen oder Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität (z.B. Lärmschutzmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen) zu vorzunehmen.

Eine Rechtsgrundlage dafür, Raumplanungskosten auf betroffene Eigentümer zu überwälzen, enthält das Gesetz nicht. Da die Grünlandwidmung beibehalten wurde, konnte auch keine Rede davon sein, dass die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland einen Vertrag abgeschlossen hat.

Rechtsgrundlage für
Planungskosten-
verträge fehlt

Die örtliche Raumplanung gehört zu den von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben der Hoheitsverwaltung. Sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften jenen Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Es bedarf daher einer gesetzlichen Ermächtigung, um den Aufwand für die örtliche Raumplanung auf betroffene Grundeigentümer überwälzen zu können.

Vertrag nichtig Der OGH hat ausgesprochen, dass die Gemeinde die Erstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen mit betroffenen Grundeigentümern machen darf. Da das Gesetz in diesem Fall keine Regelung enthielt, welche die Gemeinden zu einer Überwälzung von Raumplanungskosten ermächtigt, erklärte er einen Vertrag, mit dem ein Grundeigentümer die Kosten der Umwidmung hätte tragen sollen, für nichtig.

Bei Ausbleiben der Umwidmung keine Zahlungspflicht Kommt es nicht zur angeregten Umwidmung, wäre die Übernahme von Raumplanungskosten durch betroffene Eigentümer auch in jenen Ländern unzulässig, deren Raumordnungsgesetze eine Rechtsgrundlage für die Kostenüberwälzung enthalten (Bgl, Stmk und OÖ). Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der angestrebten Planänderung, weil Umwidmung und Zahlung der Planungskosten konditional miteinander verknüpft sind. Wird die Planänderung im Vertrag nicht zur aufschiebenden Bedingung für die Zahlung gemacht, ist sie Geschäftsgrundlage des Vertrags. Bejaht man das Zustandekommen eines Vertrages, weil der Eigentümer dem Bürgermeister mitteilte, dass er die Gutachterkosten übernehmen werde, fehlt bei Ausbleiben der angeregten Umwidmung die Grundlage für deren Bezahlung.

Da der Vertrag gegen das Verbot verstößt, von der Gemeinde selbst zu tragende Kosten der Hoheitsverwaltung ohne gesetzliche Grundlage auf Dritte zu überwälzen, kann er vom zuständigen Zivilgericht jederzeit für nichtig erklärt werden. Die Rückforderung setzt keineswegs einen Irrtum des Leistenden voraus und verjährt erst 30 Jahre nach Vertragsabschluss.

Gemeinde retourniert Raumplanungskosten Aus den genannten Gründen forderte die VA die Gemeinde dazu auf, die Gutachterkosten von 2.961,46 Euro verzinst an den Eigentümer zu retournieren. Im März 2016 teilte der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde die Kosten zurückerstattet hat.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0180-B/1/2015

3.9.25 Mangelnde Bürgerinformation über Kosten für Kanalanschluss und Wasserleitung – Stadtgemeinde Tulln

Die Stadtgemeinde klärte Siedler im Vorfeld der Verlängerung der Wasserleitung und des Kanals bis zur Siedlung nicht ausreichend über die faktischen und rechtlichen Hintergründe und Konsequenzen auf. Durch den Hinweis auf eine fixe Verteuerung bei späterer Anmeldung drängte die Stadtgemeinde die Betroffenen zu einer vorzeitigen Anmeldung unter einem nicht näher aufgeschlüsselten vorgegebenen Pauschalpreis.

Projekt Zuleitung von Wasser und Kanal Mehrere Pächterinnen und Pächter einer Siedlung in Tulln beschwerten sich über eine für die Pächter nicht nachvollziehbare Vorgehensweise der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung einer Wasser- und Abwasserleitung zu ihrer Siedlung.

Der Obmann des Siedlervereins habe zunächst lediglich unverbindlich mit der Stadtgemeinde über die Möglichkeit eines Kanal- und Wasseranschlusses für die betreffenden Pächterinnen und Pächtern gesprochen.

Am darauffolgenden Informationsabend wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde einen verbindlichen Kostenvoranschlag mit den an diesem Abend genannten Kosten sowie eine Absichtserklärung versenden werde, in der dann von den Pächtern entweder mit ja oder nein zum betreffenden Projekt gestimmt werden könne.

Hinweis auf
Möglichkeit der
Ablehnung des Projekts

Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 24. Oktober 2013 wurde dann aber mitgeteilt, dass der Gemeinderat bereits am 9. Oktober 2013 beschlossen habe, die Planung für die Errichtung der Wasserleitung und der Abwasserleitung in der Siedlung durchzuführen.

Projekt bereits
beschlossen

Die Kosten für jede Pachtparzelle würden einschließlich der Kosten für zusätzliche Asphaltierungsarbeiten der Siedlungsstraßen 4.500 Euro betragen. Dieser Preis gelte aber nur, wenn der Anschluss sofort hergestellt wird. Dafür müssten die Pächterinnen und Pächter die Antragsformulare bis 31. Dezember 2013 abgeben. Bei einem späteren Anschluss werden die Kosten jährlich um 6 % erhöht. Entsprechende Formulare für die Anmeldung zum Wasserbezug und zum Kanalanschluss waren beigelegt.

Eine genaue Kostenaufschlüsselung, woraus sich die veranschlagten 4.500 Euro zusammensetzen, enthielt das Schreiben der Gemeinde nicht. Es wurde im letzten Absatz lediglich darauf hingewiesen, dass der Anteil an den Baukosten, der nicht in der Siedlung liegt, und das Pumpwerk von der Stadt getragen werden. Daraus ergibt sich, dass die Pächterinnen und Pächter die Kosten für die Hausleitungen in der Siedlung zu finanzieren haben. Welcher Anteil der 4.500 Euro auf diese Hausleitungen tatsächlich entfallen, wurde nicht dargestellt.

Das Kanalgesetz und das Wasserleitungsanschlussgesetz bestimmen jeweils, dass die Kosten für die Hausleitungen vom Liegenschaftseigentümer zu tragen sind. Da die Gemeinde Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft der Siedlung ist und die Parzellen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren gepachtet wurden, hätte nach dieser Bestimmung primär die Gemeinde die Kosten für die Hausleitungen zu tragen. Die Gemeinde hat der VA aber erklärt, dass die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer nur in jenen Fällen herangezogen werden, wo ein und dieselbe Person Eigentum an der Liegenschaft und am Bauwerk hat. Diese Vorgehensweise geht aus dem eindeutigen Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung so jedenfalls nicht hervor.

Kosten für
Hausleitungen laut
Gesetz vom
Liegenschafts-
eigentümer zu tragen

Durch das Schreiben der Gemeinde vom 14. Oktober 2013 mit der Aufforderung, bis spätestens 31. Dezember 2013 eine Anmeldung zum veranschlagten Pauschalpreis einzubringen – sonst werde ein späterer Anschluss beträchtlich teurer – wurden die Pächterinnen und Pächter zu einer raschen Anmeldung

Siedler zu vorzeitiger
Anmeldung zum
Pauschalpreis gedrängt

und Kostenübernahme bereits vor Entstehen einer Anschlusspflicht gedrängt. Es wurde keinerlei Information darüber erteilt, dass mit der Verlegung der Leitungen bis zur Siedlung eine grundsätzliche Anschlusspflicht gem. Bauordnung, Kanalgesetz und gem. Wasserleitungsanschlussgesetz für die Pächterinnen und Pächter entsteht und die Kostentragung für den Anschluss und die Herstellung der Hausleitungen gesetzlich geregelt ist.

Von der VA war daher zu beanstanden, dass die Gemeinde im Vorfeld der Umsetzung des Projekts nicht jene Vorgehensweise an den Tag gelegt hat, die es den einzelnen Pächtern ermöglicht hätte, zu beurteilen, inwieweit die Pächterinnen und Pächter tatsächlich über das Zustandekommen des Projekts mitentscheiden können, unter welchen Umständen eine Anschlusspflicht gemäß Bauordnung und Kanalgesetz sowie dem Wasserleitungsanschlussgesetz entsteht und welche Kosten aufgrund dieser Gesetze von den einzelnen Pächterinnen und Pächtern für einen Anschluss tatsächlich zu tragen sind.

Keine transparente
Vorgehensweise

Das Verhalten der Gemeinde war aus Sicht der VA dazu geeignet, bei den Pächterinnen und Pächtern rückblickend den Eindruck hervorzurufen, dass man sie bewusst darüber im Unklaren gelassen hat, dass das Projekt bereits beschlossen war. Dies deshalb, um möglichst viele Anmeldungen bereits im Vorfeld der Entstehung einer Anschlusspflicht und damit gleichzeitig auch die Zustimmung zu den nicht näher aufgeschlüsselten Pauschalkosten zu erreichen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0183-B/1/2013

3.9.26 Unterlassene Umwidmung für Badeteich – Marktgemeinde Zwentendorf

Da die Gemeinde kein Entwicklungskonzept erstellt hatte, war unklar, welches Ziel sie mit der Widmung „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün“ für einen Schotterteich verfolgte. Der Gemeinderat unterließ es zu prüfen, ob sich die Planungsgrundlagen in Hinblick auf die wasserrechtlich bewilligte Badenutzung wesentlich geändert haben und ob eine Umwidmung in „Grünland – Sportstätten – Badenutzung“ gerechtfertigt ist.

Der Eigentümer eines Schotterteiches beschwerte sich darüber, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf dessen westlichen und nördlichen Uferstreifen nicht von „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün“ in „Grünland – Sportstätten – Badenutzung“ umgewidmet habe. Die Pächter von 38 Badeparzellen hätten darauf bereits Hütten und Badestege errichtet.

Badenutzung
wasserrechtlich
bewilligt

Im Jänner 2005 erteilte die BH Tulln die wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Schotterteichs als Sportfischteich mit Badenutzung für einen eingeschränkten Personenkreis. Neun Jahre später erteilte der Bürgermeister dem Eigentümer den Auftrag, die auf den Pachtflächen konsenslos errichteten Kleingartenhütten, Wohnwägen und Badestege zu beseitigen.

In seiner Stellungnahme teilte der Bürgermeister mit, dass für das Gemeindegebiet kein Entwicklungskonzept vorliege und nicht beabsichtigt sei, die bisherige Widmung zu ändern. In einem Aktenvermerk über eine Besprechung im Amt d. NÖ LReg vom Jänner 2015 heißt es jedoch: „Hier könnte entweder die Zusatzbezeichnung Fischerei in Badenutzung geändert oder der Grüngürtel in die Widmung Grünland Sport übergeführt werden, allfällige Realisierbarkeit ist abhängig von Machbarkeit und Änderungsanlass.“

Fehlendes
Entwicklungskonzept

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 hatte die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes jedenfalls ein Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu enthalten. Da für das Gemeindegebiet jedoch kein Entwicklungskonzept vorlag, ließ sich nicht beurteilen, welches Planungsziel die Gemeinde mit der Widmung „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün“ verfolgte. Weshalb die wasserrechtlich bewilligte Badenutzung im Flächenwidmungsplan keinen Niederschlag fand, war für die VA nicht nachvollziehbar. Raumordnungsfachlichen Gutachten aus den Jahren 2004 und 2008 zufolge wäre die Festlegung von „Grünland -Sportstätten – Badenutzung“ für einen abgegrenzten Bereich rechtlich zulässig.

Wasserrechtlich
bewilligte Badenutzung
nicht berücksichtigt

Nach dem seit 1. Februar 2015 geltenden NÖ Raumordnungsgesetz 2014 muss das Entwicklungskonzept nicht mehr in Form einer Verordnung erlassen werden. Es kann auch in Form eines Gutachtens erstellt werden und darf sich auch auf Gemeindeteile beschränken. Eine Grundlagenforschung und Interessenabwägung erübrigen sich damit freilich nicht. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen hat nach wie vor alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes in nachvollziehbarer Weise begründen.

Grundlagenforschung
und
Interessenabwägung
notwendig

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf u.a. dann abgeändert werden, wenn sich die Grundlagen wesentlich ändern oder wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzepts dient. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes darf allerdings nicht der Sanierung einer rechtswidrigen Bauführung dienen. Eine Umwidmung in „Grünland – Sportstätten – Badenutzung“ würde keine Legalisierung rechtswidrig errichteter Kleingartenhäuser ermöglichen, weil auf so gewidmeten Flächen lediglich Umkleidekabinen, Badestege und andere für die Badenutzung erforderliche bauliche Anlagen zulässig sind.

Keine Legalisierung
konsensloser
Kleingartenhäuser

Nach Ansicht der VA hätte der Gemeinderat prüfen müssen, ob sich die Planungsgrundlagen seit dem Jahr 2004 in Hinblick auf die am 2005 wasserrechtlich bewilligte Badenutzung wesentlich geändert haben. „Grünland – Sportstätten“ sind Flächen für die Sport- und Freizeitgestaltung im Freien; erforderlichenfalls können im Flächenwidmungsplan die Sportarten festgelegt werden. Eine Nutzung des westlichen und nördlichen Uferstreifens für Sportzwecke hätte sich raumordnungsfachlich gut begründen lassen, zumal das östliche und südliche Ufer bereits als „Grünland – Sportstätten – Sportfischerei“ gewidmet sind.

Änderung der
Widmung fachlich
begründbar

Die VA regte an, die Marktgemeinde Zwentendorf/Donau möge auf eigene Kosten die Umwidmung des westlichen und nördlichen Uferstreifens von „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün“ in „Grünland – Sportstätten – Badenutzung“ prüfen und der VA das Protokoll über den Gemeinderatsbeschluss samt Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen vorlegen. Die Gemeinde lehnte eine Umwidmung jedoch aus für die VA nicht nachvollziehbaren Gründen ab.

Einzelfälle: VA-NÖ-BT/0184-B/1/2014, VA-NÖ-BT/0195-B/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/130-2014

3.9.27 Statt Behörde entscheidet der Bausachverständige – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Die Behörde erklärte ein Grundstück zum Bauplatz, obwohl die erforderliche Mindestbreite nicht gegeben war, verweigerte der Nachbarin Kopien des Grundrissplanes und überließ es dem Bausachverständigen, über ihre Einwendungen zu entscheiden.

Eine Nachbarin beschwerte sich, dass die Behörde das angrenzende Grundstück zum Bauplatz erklärt habe, obwohl dieses nicht die erforderliche Mindestbreite aufweise. Die Behörde habe ihr auch keine Kopie des Grundrissplanes des projektierten Einfamilienhaus übergeben und es dem Sachverständigen überlassen, über ihre Einwendungen im Bewilligungsverfahren zu entscheiden.

Bebauungsplan legt
Mindestbreite fest

Der Bebauungsplan legte im fraglichen Bereich die offene oder gekuppelte Bauweise fest und bestimmte für die offene Bauweise eine Mindestbreite von 16 m. Mit Bescheid vom Mai 2013 erklärte die Behörde das etwa 15 m breite Grundstück zum Bauplatz. Laut Teilungsplan halten die Hauptgebäude auf den angrenzenden Grundstücken jeweils einen Abstand ein. An die gemeinsamen Grundgrenzen waren nur Nebengebäude angebaut.

Nach der NÖ Bauordnung 1996 darf der Bauwerber ein Wahlrecht zwischen offener und gekuppelter Bauweise nur unter Bedachtnahme auf die bereits bestehenden und bewilligten Gebäude ausüben, sofern das Wahlrecht nicht schon durch frühere Bauvorhaben verbraucht ist. Das Wahlrecht geht verloren, wenn am angrenzenden Grundstück bereits ein Gebäude in offener oder gekuppelter Bauweise errichtet und bewilligt worden ist. Ob das Wahlrecht bereits verbraucht ist, ist anhand der bestehenden Hauptgebäude, nicht aber anhand der bestehenden Nebengebäude zu beurteilen.

Bauplatzerklärung trotz
Unterschreitung der
Mindestbreite

Ein Grundstück im Bauland ist auf Antrag des Eigentümers mit Bescheid u.a. dann zum Bauplatz zu erklären, wenn es aufgrund seiner Gestalt, Beschaffenheit und Größe nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festlegungen im Bebauungsplan bebaut werden darf. Aufgrund des Teilungsplanes hätte der Behörde klar sein müssen, dass auf dem Grundstück nur die offene Bau-

ungsweise verwirklicht werden kann. Da die in der offenen Bebauungsweise erforderliche Mindestbreite von 16 m nicht gegeben war, hätte die Behörde das Grundstück nicht zum Bauplatz erklären dürfen. Eine Aufhebung der rechtskräftigen Bauplatzzerklärung war jedoch unzulässig, weil den Grundeigentümern aus dem Bescheid ein Recht erwachsen ist und keine Nichtigkeitsgründe vorlagen.

Als die Eigentümer um Baubewilligung für das Wohnhaus ansuchten, verlangte die Nachbarin Kopien der Einreichpläne. Bei einer Vorsprache im März 2014 wurden zwar kostenlos verschiedene Pläne, nicht jedoch der Grundrissplan kopiert. Die Nachbarin wandte bei der Bauverhandlung u.a. ein, dass ein Gebäudeteil den Mindestabstand von 3 m unterschreite und nur 1,5 m von der Grundgrenze entfernt sei. Bei diesem als „Erker“ bezeichneten Gebäudeteil handelte es sich um ein vom übrigen Wohnbereich getrenntes Schlafzimmer, was aber nur im Grundrissplan zu sehen war. Ein im seitlichen Baubereich zulässiger Erker darf nicht selbst den Charakter eines Raumes haben.

Behörde verweigert
Kopie des
Grundrissplans

Die Behörde wäre rechtlich nicht verpflichtet gewesen, für Verfahrensparteien kostenlos Kopien herzustellen. Zu beanstanden war jedoch, dass der Nachbarin vor der Bauverhandlung keine Kopie des Grundrissplans ausgehändigt wurde. Der Grundrissplan wurde ihr erst dann übergeben, als sie keine Einwendungen mehr erheben konnte.

In der Begründung der Baubewilligung vom September 2014 wies die Behörde die Einwendungen der Nachbarin wie folgt als unbegründet ab: „ Die ... Einwendungen wurden vom Bausachverständigen ... ausführlich behandelt. ... Insbesondere jene Ausführungen ... , die konkrete Verletzungen subjektiv-öffentlicher Rechte betreffen, ... hat der Sachverständige schlüssig entkräftet. ... “ In der Begründung des Berufungsbescheides wurde erneut auf die Stellungnahme des Bausachverständigen verwiesen.

Sachverständiger weist
Einwendungen ab

Bescheide sind zu begründen, wenn über Einwendungen von Beteiligten gesprochen wird. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Im konkreten Fall folgte die Behörde der Stellungnahme des Bausachverständigen, ohne die dafür maßgebenden Erwägungen näher darzulegen. Die zu klärenden Rechtsfragen beantwortete sie nicht selbst, sondern überließ dies dem bautechnischen Sachverständigen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0213-B/1/2014

3.10 Schulwesen

3.10.1 Schulische Behandlung autistischer Kinder

Autistische Kinder bedürfen in der Schule einer besonderen Aufmerksamkeit. Oft sind zusätzliche Lehrkräfte erforderlich, um einen reibungslosen Unterricht zu gewährleisten. Allerdings ist die Schulverwaltung – selbst in sonderpädagogischen Institutionen – nicht immer bereit, die personellen Ressourcen bereitzustellen.

In den vergangenen Jahren beschwerten sich mehrere Eltern bei der VA, weil ihren autistischen Kindern in der Schule nicht die erforderliche pädagogische Unterstützung zukomme. Der überwiegende Teil dieser Fälle löste sich schnell, da die zuständigen Stellen rasch einlenkten. In zwei Fällen waren jedoch weitergehende Bemühungen der VA erforderlich, und es erfolgten Darstellungen in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Hin- und Herschieben
der Verantwortung

Grundsätzlich haben die Länder die Lehrkräfte in Pflichtschulen zu finanzieren. Das sonstige Personal (Schulwarte, Reinigungskräfte etc.) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden als Pflichtschulerhalterinnen. Bei der Betreuung autistischer Kinder bestehen verschiedene Auffassungen, ob die erforderlichen Kräfte als Lehrerinnen und Lehrer gelten – und daher vom Land zu bezahlen sind – oder als sonstige Unterstützungskräfte, woraus die finanzielle Verantwortung der Gemeinden resultiert. Die VA übersieht diese Abgrenzungsschwierigkeit nicht, muss aber darauf bestehen, dass es nicht zu einem Hin- und Herschieben der Verantwortung auf Kosten der Kinder kommt.

Jahrelanger Kampf
einer Mutter

Ein von der VA über längere Zeit bearbeiteter Fall zeigt die jahrelangen Bemühungen einer Mutter, die geeignete Schule bzw. schulische Betreuung für ihren Sohn zu finden. Seit 2011 besuchte dieser eine Sonderschule, wurde dort jedoch im Februar 2013 aus disziplinären Gründen suspendiert. Eine wesentliche Ursache war das Fehlen einer geeigneten Stützkraft.

Nach erstmaligem Einschreiten der VA im Herbst 2013 konnte eine Hilfskraft bzw. eine weitere Lehrerin zur Unterstützung eingesetzt werden, jedoch wurde sie im Schuljahr 2014/15 wieder „eingespart“. Der Bub konnte dadurch die Schule zunächst nur mehr sehr eingeschränkt und ab Dezember 2014 gar nicht mehr besuchen. Immerhin gewährte die Schulverwaltung eine finanzielle Unterstützung für den häuslichen Unterricht, was jedoch keine geeignete Dauerlösung war.

Daher leitete die VA im Sommer 2015 wiederum ein Prüfungsverfahren ein mit dem Ziel, für den Buben eine geeignete Neue Mittelschule (NMS) zu finden. Immerhin hatte er Prüfungen über den Volksschullehrplan erfolgreich abgelegt. Er wurde schließlich in eine NMS aufgenommen, und nach einigen Anfangsschwierigkeiten besucht er diese Schule nach jüngstem Informationsstand erfolgreich.

Eine weitere Mutter brachte vor, ihr Sohn sei bis Ende Jänner 2016 mit Unterstützung einer speziell ausgebildeten Lehrerin betreut worden, die jedoch abgezogen worden sei. Somit musste ihr Sohn, der die Schule nur montags und mittwochs besucht, an einem Tag ohne zusätzliche Hilfe auskommen. Selbst die zuständigen Lehrkräfte sahen, wie aus einem Elternbrief ersichtlich, diese Maßnahme kritisch. Daher leitete die VA ein Prüfverfahren ein. Das Amt d. NÖ LReg berichtete abschließend, dass der Bub wieder an beiden Schultagen eine besondere Unterstützung bekommt. Die VA war somit erfolgreich eingeschritten.

Entzug der
Stützkraft entgegen
pädagogischem
Sachverstand

Breiten Raum nahm auch die Frage nach der schulischen Zukunft des Kindes ein. Die in der Stellungnahme dokumentierten Bemühungen wurden von der VA grundsätzlich als vorausschauende Vorgangsweise ausdrücklich begrüßt. Unklar blieb aber, ob das Kind in der jetzigen Schule weiter unterrichtet werden kann oder ob ein Transfer in eine andere, auf Betreuung autistischer Kinder spezialisierte Schule erfolgen soll.

Mit der zweitgenannten Lösung wären lange Anfahrtswege (mehr als 50 km in eine Richtung) verbunden, weiters ergäbe sich als Folgeproblem die Frage nach den Fahrtkosten. Mit gutem Grund favorisiert die Mutter daher den Verbleib in der jetzigen Schule mit entsprechender Betreuung.

Als Resümee ist einerseits positiv festzuhalten, dass in den an die VA herangetragenen Beschwerdefällen positive Lösungen gefunden werden konnten. Andererseits bleibt der Umstand zu kritisieren, dass solche teilweise erst nach – vor allem für die Eltern – mühevolem Weg zu erzielen waren. Dabei ist zu bedenken, wie viele Eltern nicht die Möglichkeiten und Ressourcen haben, um sich für eine gedeihliche schulische Betreuung ihrer Kinder einzusetzen. Die Schulverwaltung müsste aus Sicht der VA proaktiv auf die Eltern zugehen und gemeinsam mit ihnen nach bestmöglichen Lösungen suchen.

Proaktives Handeln der
Schulverwaltung
gefordert

Einzelfälle: VA-NÖ-SCHU/0004-C/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-169/035-2015; VA-NÖ-SCHU/0001-C/1/2016, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-179/015-2016.

3.10.2 Sprengelfremder Schulbesuch

Nachdem über mehrere Jahre Beschwerden zum Thema sprengelfremder Schulbesuch eher selten eingebracht worden waren, erlebten sie in jüngerer Zeit eine Renaissance. Möglicherweise liegen die Gründe in der sich verschärfenden Finanzlage der Gemeinden. Leidtragende sind Kinder, die Gefahr laufen, um ihren Interessen und Begabungen entsprechende Bildungschancen gebracht werden.

Im Prinzip besteht nur der Anspruch auf Aufnahme in die sprengleigene Pflichtschule, d.h. in der Regel in die Schule der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbe-

Immer mehr
Schwerpunktschulen

such ist nur in Ausnahmefällen gegeben, etwa bei sonderpädagogischem Förderbedarf. Schon seit längerem findet allerdings eine immer stärker werdende Spezialisierung schon bei den Pflichtschulen statt, z.B. in den Bereichen Sport und Musik. Es hängt oft vom Zufall des Aufenthaltsortes ab, ob ein Kind das ihm angesichts seiner Fähigkeiten und Interessen entsprechende Bildungsangebot nutzen kann.

Schon im PB 2005 (S. 92 f.) führte die VA daher aus: „[Dieser Umstand] sollte zum Anlass für entsprechende Modifizierungen genommen werden. Diese könnten zumindest in der Weise erfolgen, dass neben dem Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengel eigene Schule auch ein solcher auf Aufnahme in die sprengelfremde Schule eingeführt werden könnte, sofern der Schüler hinsichtlich eines bestimmten Ausbildungsprofils als besonders geeignet erscheint.“ Leider sind die gesetzlichen Anpassungen, um dieses Ergebnis zu erzielen, bis dato nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden erforderlich

In den Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengelfremde Schule besteht, ist die entscheidende Frage, ob sich die „abgebende“ und die „aufnehmende“ Gemeinde auf eine Vereinbarung hinsichtlich des Schulerhaltungsbeitrages einigen. Wenn nicht, kann gemäß § 52 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz die gewünschte Schule die Aufnahme verweigern, wenn die Wohngemeinde des Schülers keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt.

Anders als es auf den ersten Blick scheinen mag, stellt das Gesetz nicht nur diese Alternativen zur Verfügung. Wenn die „abgebende“ Gemeinde die Verpflichtungserklärung verweigert, kann die „aufnehmende“ Gemeinde das sprengelfremde Kind ablehnen, sie muss es aber nicht. Dementsprechend kann die „aufnehmende“ Gemeinde auf die Verpflichtungserklärung verzichten und das Kind aufnehmen. Die Gemeinden können sich auch auf eine teilweise Zahlung des Schulerhaltungsbeitrages einigen. In diesem Rahmen ist es z.B. möglich, dass eine finanzstärkere „aufnehmende“ Gemeinde einer schwächeren „abgebenden“ entgegenkommt.

Sachlichkeitsgebot ist zu beachten

In der Praxis wird vielfach die Auffassung vertreten, die Gemeinden seien im Wesentlichen völlig frei bei ihren Entscheidungen, solange sie nicht offensichtlich Willkür üben. So vertraten Gemeinden etwa die Ansicht, grundsätzlich Verpflichtungserklärungen zur Ermöglichung des sprengelfremden Schulbesuchs zu verweigern.

Die Entscheidungen der Gemeinden, welche eine Einigung hinsichtlich des Schulerhaltungsbeitrages zustandekommen lassen oder nicht, fallen unter die Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG bzw. die Gemeindegebarung gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung. In diesem Bereich haben Gemeinden im Rahmen der verfassungsgesetzlich festgelegten Selbstverwaltung das Recht auf Autonomie, müssen sich dabei jedoch an die Gesetze halten, worüber die Gemeindeaufsicht zu wachen hat.

Bei der Gebarung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts an die Grundrechte gebunden (Fiskalgeltung der Grundrechte), somit auch an den für gegenständliche Problematik einschlägigen Gleichheitssatz gemäß Art. 7 B-VG bzw. das daraus abgeleitete Sachlichkeitsgebot. Somit müssen auch Entscheidungen der beteiligten Gemeinden hinsichtlich des Schulerhaltungsbeitrags dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. Die Gemeinden haben daher kein freies Ermessen beim Abschluss der Vereinbarung gemäß § 52 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz.

Schulbesuch bzw. Schulunterricht an Pflichtschulen sind primär nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen zu gestalten. Dementsprechend normiert § 29 Abs. 3 LDG eine Verpflichtung für Lehrkräfte, sich um ihre berufliche Fortbildung zu bemühen. Auch einzelne Bestimmungen des SchUG nehmen auf anerkannte pädagogische Grundsätze Bezug.

Pädagogische Gesichtspunkte primär maßgebend

Das Wohl des einzelnen Schulkindes hat grundsätzlich im Vordergrund zu stehen, die Entfaltung seiner Persönlichkeit, Begabung und seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ist bestmöglich sicherzustellen (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a UN-Kinderrechtskonvention). Vor diesem Hintergrund können nachteilige Entscheidungen wie die Verweigerung des sprengelfremden Schulbesuchs nicht einfach aus dem Bestreben gerechtfertigt werden, der Heimatgemeinde einen finanziellen oder organisatorischen Vorteil zu verschaffen.

So hätte man in einem Beschwerdefall einer musikalisch besonders begabten Schülerin zugemutet, die sprengleigene Schule zu besuchen, obwohl diese einen sportlichen Schwerpunkt aufweist. Dabei hatte die Schülerin die schwierige Aufnahmeprüfung in der benachbarten Mittelschule mit musikalischem Schwerpunkt geschafft. Nach Einschreiten der VA erklärte sich die „aufnehmende“ Gemeinde bereit, dem sprengelfremden Schulbesuch zuzustimmen, obwohl die „abgebende“ Heimatgemeinde des Mädchens sich nicht zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages verpflichten wollte.

Musikalisch begabtes Kind in Sporthauptschule?

In einem anderen Fall konnte die VA den sprengelfremden Schulbesuch eines Mädchens nicht erreichen, obwohl deren Bruder bereits die sprengelfremde Schule besuchte und diese wesentlich näher gelegen war als die sprengleigene.

Die VA hofft, dass sich die Verantwortlichen der Rechtsgrundlagen immer mehr bewusst und bereit werden, diese in der Praxis zu beachten. Die VA hat im vergangenen Jahr jedenfalls ihren Teil dazu beizutragen versucht. So hat etwa zwischen der VA und dem Amt d. NÖ LReg auf Ebene leitender Beamtinnen und Beamten ein Konsultationsgespräch stattgefunden. Im Zuge dessen schien in wesentlichen Punkten durchaus eine Einigung oder zumindest Annäherung der Standpunkte erzielt worden zu sein. Es wird zu beobachten sein, ob daraus positive Folgewirkungen für die Praxis entstehen.

Einzelfälle: VA-NÖ-SCHU/0010-C/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/077-2014; VA-NÖ-SCHU/0019-C/1/2015, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-169/097-2015

3.10.3 Kostenübernahme für eine Bildschirmbrille

Nach den klaren gesetzlichen Vorschriften hat der Dienstgeber im Sinne des Dienstnehmerschutzes die Kosten für Bildschirmbrillen zu tragen. Ein Beschwerdefall zeigt, dass beim Landesschulrat für NÖ dennoch Unsicherheiten herrschten.

Eine Schuldirektorin, monierte bei der VA – neben mehreren sonstigen Ausstattungsmängeln an ihrem Arbeitsplatz –, dass der Landesschulrat für NÖ ihr nicht den vollen Kostenersatz für eine Bildschirmbrille gewähre. Schon bei der Genehmigung der Brille habe es Probleme gegeben. Für den Kostenersatz meinte der Landesschulrat, er müsse den Umweg über eine Geldaushilfe gehen. Das Rechtsinstitut der Geldaushilfe dient aber nicht diesen Zwecken.

VA erreicht vollen
Kostenersatz

Im Zuge des Prüfungsverfahrens zeigte die VA auf, dass der Betroffenen nach klarer Rechtslage der volle Kostenersatz gebührt. Der Landesschulrat akzeptierte schließlich die Rechtsauffassung der VA und bezahlte der Schuldirektorin nach Einholung von Vergleichsangeboten insgesamt 274 Euro Kostenersatz.

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0017-C/1/2014, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-159/133-2014.

3.11 Sozialrecht

3.11.1 Mindestsicherung

Allgemeines

Die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) trat Ende 2010 in Kraft und bezweckt die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehenden und -bezieher in das Erwerbsleben. Diese Vereinbarung gilt bis Ende der aktuellen Finanzausgleichsperiode am 31. Dezember 2016. Das bietet die Chance, Neuverhandlungen zwischen Bund und Ländern über die künftige Gestaltung der Mindestsicherung aufzunehmen und aus den Schwächen zu lernen. Nach Ablauf der geltenden 15a-Vereinbarung wären — im Falle des Unterbleibens einer lückenlos anschließenden Neuregelung — insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe, die in der 15a Vereinbarung enthaltenen mindestsichernden Elemente im Bereich Notstandshilfe und Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher nicht mehr sichergestellt.

Bund-Länder-Vereinbarung läuft aus

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist tatsächlich nur ein – und für sich allein sogar schwaches – Instrument zur dauerhaften Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die mit Gewährung von Mindestsicherung verbundenen Teilziele – wie etwa Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt, Gewährleistung des Zugangs zu Bildung, Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe, familien- und kindgerechte Wohn- und Lebensverhältnisse – auch wirklich eingelöst werden können, sind aus der Perspektive der praktischen Erfahrungen der VA eher zu bezweifeln. Statt einer schnellen und nachhaltigen Hilfestellung zur Bewältigung von Armutslagen ist tendenziell eher eine Verfestigung von Armutsverhältnissen zu beobachten. Die Gesamtausgaben für Mindestsicherung lagen österreichweit im Jahr 2014 bei 0,7 % der Gesamtsozialausgaben und bleiben trotz aller Befürchtungen weiterhin deutlich unter 1 % der Sozialausgaben. Ein Vergleich mit dem BIP lässt die Ausgaben im Promillebereich (dzt. 0,2 %) aufscheinen.

Gesamtsozialausgaben für Mindestsicherung gering

Faktum ist, dass die Zahl der Mindestsicherungsbeziehenden und -bezieher in allen Bundesländern zunimmt. Steigende Arbeitslosigkeit, prekäre Jobs, strukturelle Verschiebungen am Arbeitsmarkt, die bereits seit längerer Zeit ein Wegbrechen einfacher und/oder geringqualifizierter Jobs zur Folge haben, gesundheitliche Einschränkungen, zu hohe Wohnungskosten, die Betreuung von Kindern und/oder Pflegebedürftigen erschweren eine eigenständige Existenzsicherung. Auch angesichts der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, kommt der (Arbeitsmarkt-)integration eine Schlüsselrolle zu. Schon 2014 waren bereits 73 % der Leistungsberechtigten im Alter zwischen 15 und 64 Jahren ergänzungsleistungsberechtigt. Das heißt, sie bezogen Leis-

Rekordarbeitslosigkeit führt zu höherer Inanspruchnahme

tungen aus der Mindestsicherung ergänzend zu einem Einkommen, das für sich genommen nicht existenzsichernd war. Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher haben zwar Zugang zu den Qualifizierungsangeboten des AMS, das hilft aber tendenziell jenen weniger, die aufgrund mangelnder Berufs- und Schulausbildung und/oder vielfältig hinzutretender vermittlungshemmender Faktoren auf dem angespannten Arbeitsmarkt nicht ohne weiteres Fuß fassen können. So zeigen Analysen, dass Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher, die – nach wie vor – zu 81 % den ungelernten Arbeitskräften zuzuordnen sind, besonders in Ost-Österreich einem hohen Stellenandrang ausgesetzt sind. In Wien kommen auf eine offene Stelle im unqualifizierten Bereich 28 Arbeitsuchende, im Bgld 24 und in NÖ 17. Im Vergleich dazu sind es in Sbg jedoch nur 4 Arbeitsuchende, in Tirol 7 und in OÖ 6 Personen. Niedriglöhne, Working Poor, atypische Beschäftigungsformen sowie den Lebensunterhalt nicht sichernde Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezüge steigern somit den Druck auf armutsgefährdete Haushalte. Die längerfristigen Ausstiege aus der Mindestsicherung werden schwieriger. Soziale Verwundbarkeit entsteht häufig vor allem auch durch Phasen wiederkehrender Arbeitslosigkeit.

Die VA hat im Rahmen ihrer Prüftätigkeit immer wieder festgestellt, dass sich einzelne Länder im Zuge der Erlassung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Landesgesetze einerseits nicht an die Eckpunkte der Bundesländer-Vereinbarung halten. Andererseits führt auch die Auslegung dieser Vereinbarung zu unterschiedlichen Interpretationen. Auf einen allfälligen Verstoß gegen die Vereinbarung nach Art.15 a B-VG durch nachfolgende Landesgesetze können sich Leistungswerberinnen und -werber selbst in Verfahren vor dem VfGH nicht berufen, weil der Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern keine unmittelbaren individuellen Rechte zu begründen vermag. Die vielfachen Appelle der VA, dort zu harmonisieren, wo dies eindeutig so paktiert war, wurden vielfach ignoriert oder nur mit großer Verzögerung umgesetzt.

Bundeseinheitliche,
rechtskonforme
Neuregelung

Die Zielsetzung einer verantwortungsvollen Sozialpolitik von Bund und Ländern muss eine bundeseinheitliche, rechtskonforme und faire Neuregelung der im Jahr 2016 auslaufenden Artikel 15a B-VG Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sein. Die Mindestsicherung ist weniger Hängematte als vielmehr ein Rettungsring für diejenigen, die ohne diese Leistung samt Familien verelenden würden.

Appelle der VA, Kürzungsvorhaben nicht übereilt umzusetzen, sondern im Rahmen der neuen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern rechtskonforme bundeseinheitliche Vorgangsweisen zu erarbeiten, die nicht im Widerspruch mit übergeordneten Rechtsnormen stehen, wurden außer Acht gelassen.

Kürzungen bei
Menschen mit
Behinderung und
Ausschluss subsidiär
Schutzberechtigter

Die im April 2016 kundgemachte Novelle NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) durch das LGBl Nr. 24/2016 hat Änderungen zu Lasten von Menschen mit Behinderung gebracht, indem die Entscheidung des VfGH zur Frage, wie weit der Bezug einer Wohnbeihilfe den Anspruch auf Mindestsicherung mindern darf, durch eine Gesetzesänderung umgangen wurde. Mit der erwähnten

Novelle wurden in NÖ entgegen den Festlegungen in der Bund-Länder-Vereinbarung – wie bereits im Bgld und Sbg – subsidiär Schutzberechtigte vom Anspruch auf Mindestsicherung explizit ausgeschlossen.

Die Rechtsstellung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist unionsrechtlich in der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 geregelt („EU-Statusrichtlinie“). Diese EU-Statusrichtlinie enthält zwingende – unmittelbar anwendbare – Rechtsvorschriften. Der subsidiäre Schutzstatus sollte den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen (Erwägungsgrund 33 zur RL 2011/95/EU). Auch subsidiär Schutzberechtigten muss mit zuerkannten „Kernleistungen“ im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige die Führung eines menschenwürdigen Lebens möglich sein. Es ist dabei daran zu erinnern, dass das Unionsrecht in Art. 34 der EU-Charta das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung anerkennt und achtet, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.

Mindestsicherung als Sachleistung mit Taschengeld?

Grundsätzlich ist Mindestsicherung in Form von Geldleistungen zu gewähren. Die Gewährung von Sachleistung ist nur ausnahmsweise zulässig, bedarf einer besonderen Rechtfertigung und einer bescheidmäßigen Begründung.

Eine Niederösterreicherin wandte sich bei einem Sprechtag hilfesuchend an die VA und führte aus, dass aus Mitteln der Mindestsicherung anfallende Fixkosten für Wohnen sowie Lebensmittelrechnungen übernommen würden. Ihr stehe darüber hinaus schon seit längerem aber nur ein geringes Taschengeld zur freien Verfügung, obwohl sie nicht besachwaltet sei.

Im Prüfungsverfahren trat zu Tage, dass im Spruch der gegenständlichen Bescheide über längere Zeiträume im Wesentlichen gleichlautend Folgendes festgehalten wurde: „Sie erhalten ab ... bis längstensSachleistungen in Form der Übernahme von Essen und Einkäufen beim Soma-Markt St. Pölten für eine Person sowie die Übernahme der Verpflegung der Emmausgemeinschaft. Zusätzlich wird Ihre Miete monatlich direkt an XY angewiesen und die Energiekosten an XY bezahlt. Außerdem erhalten sie ein Taschengeld aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von 65 Euro monatlich.“

Die an Frau N.N. ergangenen Bescheide waren aus Sicht der VA in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig und bewirkten eine Verkürzung von Ansprüchen sowie eine unzulässige Stigmatisierung der Betroffenen:

Das System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, wie es auf der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern beruht, geht vom Primat der Geldleistungen aus. So ist auch in § 9 Abs. 2 NÖ-MSG vorgesehen, dass Leis-

Primat der
Geldleistungs-
gewährung

tungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes oder zur Deckung des Wohnbedarfes grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen erbracht werden. Das Primat der Geldleistungen kann nur aufgrund besonderer Umstände zugunsten von Sachleistungen durchbrochen werden. So sieht § 9 Abs. 3 NÖ-MSG vor, dass die Mindestsicherung anstelle von Geldleistungen ausnahmsweise auch in Form von Sachleistungen oder in Form stationärer Hilfe gewährt werden kann, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen der BMS dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

Ausnahmsweise
zulässige
Auszahlungen an Dritte
sind dennoch
Geldleistungen

Grundsätzlich sollen Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher Geldleistungen erhalten, um damit selbst ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Über die Verwendung von Geldleistungen haben daher die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger selber zu entscheiden. Miet- Strom- oder Heizkostenabrechnungen durch die auszahlende Stelle können nur dann direkt an Dritte überwiesen werden, wenn im Sinne des § 9 Abs. 5 NÖ MSG dadurch eine den Zielen der Mindestsicherung dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn berechtigter Grund für die Annahme besteht, dass Zahlungsverpflichtungen zur Abdeckung von Wohnungskosten ansonsten nicht oder nur unregelmäßig Folge geleistet würde und nur so der drohenden Obdachlosigkeit vorgebeugt werden kann.

Der Anspruch der Mindestsicherungsempfängerinnen bzw. -empfänger richtet sich aber auch in diesen Fällen auf einen konkreten Geldbetrag. Selbst wenn Miet- und Stromkosten an Rechnungsleger überweisen werden, handelt es sich bei den gegenständlichen Leistungen um Geldleistungen, deren Auszahlung direkt an Dritte erfolgt. Insoweit erwies sich bereits die Bezeichnung dieser Überweisungen als Sachleistung in den Bescheiden, an Frau N.N zuzugingen, als unrichtig.

Leistungserbringung
darf nicht
stigmatisierend sein

Eine Sachleistung kann theoretisch in der Ausgabe von Lebensmittel- oder Bekleidungs Gutscheinen bestehen, denn sie haben einen konkreten Gegenwert, der von der richtsatzkonform errechneten Geldleistung in Abzug gebracht werden kann, wenn es dafür eine stichhaltige Rechtfertigung gibt und anders eine Bedarfsdeckung nicht erreicht werden kann. Solche Maßnahmen bedürften ebenfalls einer expliziten Begründung. Keine Sachleistung stellt jedoch die In-Aussichtstellung und spätere Übernahme diverser SOMA-Rechnung aus Mitteln der Mindestsicherung dar. Es gibt keine Rechtsgrundlage im NÖ MSG, die es erlauben würde, Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher vorzuschreiben, wo sie Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs einzukaufen haben, und gebührende Geldleistungen im Gegenzug vorsorglich auf ein Taschengeld zu begrenzen. Wenn Menschen mit den monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in „normalen“, der Gesamtbevölkerung offenstehenden

Geschäften Produkte des täglichen Bedarfs nicht bedarfsdeckend einkaufen können, werden sie gesellschaftlich ausgegrenzt. Letzteres soll im Rahmen der Mindestsicherung, welche dazu dient, eine menschenwürdige Existenz führen zu können, aber verhindert werden. Die Realität schaut anders aus: Die Tendenz, Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, behördlicherseits mit dem Hinweis auf kostenlose bzw. für Armutsbetroffene vergünstigte Unterstützungsmöglichkeiten zu unterlaufen, ist längst evident. Die Expansion derartiger Märkte und der Erfolg der Sozialmarktidee eröffnet keine willkürlichen Handlungsspielräume für Behörden, gebührende Leistungen einfach kürzen oder einstellen zu können.

Jedenfalls verfehlt war auch die Heranziehung und Ausbezahlung von Taschengeld, da solches § 11 Abs. 2 NÖ-MSG nur in Fällen stationärer Unterbringung zur Anwendung kommt und zur Abdeckung der restlichen, nicht unmittelbar durch die Unterbringung gedeckten Bedürfnisse zu gewähren ist.

Den vorliegenden Fall nahm die NÖ LReg zum Anlass, im Weisungsweg auf eine rechtskonforme Spruchpraxis beim Magistrat der Stadt St. Pölten hinzuwirken. Das NÖ MSG kennt keine Nichtigkeitsgründe, wodurch alle nicht von § 68 AVG erfassten behördlichen Fehlleistungen mit Rechtskraft geheilt werden. Der entstandene Nachteil konnte daher auch nicht ausgeglichen werden.

Rechtskonforme
Spruchpraxis ist sicher-
zustellen

Erfreut war die Hilfeempfängerin aber dennoch ob der Klarstellungen, die das Prüfungsverfahren pro futuro mit sich brachte. Sie hat sich folgendermaßen dazu geäußert: „Sie können sich gar nicht vorstellen, wie dankbar ich Ihnen für Ihre Bemühungen bin, und was es für mich bedeutet, dass sich jemand für mich einsetzt! Das gibt mir nach vielen persönlichen Rückschlägen erstmals das Gefühl, doch kein Mensch letzter Klasse, doch etwas wert zu sein!“

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0040-A/1/2014

Änderungen der Verwaltungspraxis bei Anrechnung von Eigeneinkommen von subsidiär Schutzberechtigten

Eine plötzliche und völlig unerwartete Änderung der Verwaltungspraxis führte für eine Familie zu sozialer Härte und einer nicht vorhersehbaren Überzahlung an Leistungen nach dem FLAG.

Frau N.N., ihr Gatte und die fünf gemeinsamen Kinder sind seit längerem in Österreich subsidiär schutzberechtigt. Frau N.N. erzielte regelmäßig ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Reinigungskraft, dazu kam eine zeitlich befristete Ergänzungsleistung aus der Mindestsicherung, die auch auf den Lebensbedarf der übrigen Familienmitglieder Bedacht nahm. Herr N.N. war selber immer wieder kurzfristig beschäftigt. Da der Bezug von Mindestsicherung dem Anspruch von Familienbeihilfe nach dem FLAG nicht entgegensteht, gebührte für die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder Familienbeihilfe.

Plötzliche Umstellung
auf Grundversorgung

Bei der neuerlichen Antragstellung im Jänner 2015 wurde Frau N.N. vom Magistrat St. Pölten zu ihrer Überraschung mitgeteilt, dass „auf Grund einer Weisung“ für den Familienverband nunmehr Leistungen aus der Grundversorgung gebühren würden, weshalb ihr Einkommen den in Betracht kommenden Richtsatz überschreitet, sodass keine Mindestsicherung mehr zur Auszahlung gelangen könne. Nähere Informationen erhielt Frau N.N. nicht. Im Zuge dieses Gespräches wurde aber ein Antrag für die Aufnahme in die Grundversorgung gestellt. Mit Schreiben vom 20.3.2015 wurde diese auch rückwirkend ab Jänner 2015 in die Grundversorgung aufgenommen; die zuerkannte Geldleistung entsprach der Höhe nach der zuvor bezogenen Mindestsicherung. Nicht bewusst war der Familie, dass der Bezug von Grundversorgungsleistungen einer Weitergewährung der Familienbeihilfen entgegensteht.

Nach Rechtsmeinung der Koordinationsstelle für Ausländerfragen des Amts d. NÖ LReg regelt weder das NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG) noch das NÖ MSG zweifelsfrei, nach welchem Gesetz Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte vorrangig zu gewähren sind. Folglich sei auch nicht zweifelsfrei geregelt, welche Leistungen bei Vorliegen eines Eigeneinkommens im Bedarfsfall vorrangig zu kürzen oder einzustellen seien. In der Vergangenheit sei man in vergleichbaren Konstellationen von der Einstellung aller Grundversorgungsleistungen ausgegangen. Diese Verwaltungspraxis habe man mit Wirkung ab 2015 geändert. Die Abteilung Soziales des Amts d. NÖ LReg führte gegenüber der VA dazu aus, dass aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Mindestsicherung nur als Differenzleistung auf die Grundversorgung zu gewähren sei. Aus diesem Grund sei im Bedarfsfall zunächst ein Anspruch auf Grundversorgung zu prüfen und erst danach könne über etwaige Ansprüche auf Mindestsicherung entschieden werden. Im konkreten Fall gebühre deshalb keine Mindestsicherung mehr. Der Magistrat habe ab Jänner 2015 die als rechtlich korrekt erachtete Vorgehensweise auch im gegenständlichen Fall vollzogen.

Rückforderung und
Einstellung von
Familienbeihilfe
belastet
Mehrkindfamilien

In den ersten drei Monaten des Jahres 2015 wurde der Familie weiter Familienbeihilfe ausbezahlt. Diese wurde auch verbraucht, zumal in dieser Zeit weder die Ergänzungsleistung aus der Mindestsicherung noch Grundversorgungsansprüche befriedigt wurden. Durch die rückwirkende Aufnahme in die Grundversorgung verlor die Familie diese Ansprüche, weil das FLAG die Gewährung von Leistungen im Fall des Bezugs von Grundversorgungsleistungen der Antragsteller ausschließt. Die Familie wurde im Anschluss daran vom Finanzamt rückwirkend dazu verhalten, die zu viel bezogenen Familienbeihilfen zurückzahlen. Im Sommer 2015 einigte man sich auf eine Abstattung der Überzahlung in kleinen Raten. Leidtragende der geänderten Vorgangsweise und dem damit verbundenen Wegfall der Familienbeihilfen sind – wie Frau N.N. darlegte – vor allem die Kinder, weil Kosten für Nachmittagsbetreuung, Hort, Nachhilfe und Musikunterricht nicht mehr finanziert werden können.

Die VA kritisierte die für die Betroffenen plötzliche, unerwartete und unvorhersehbare Änderung der Verwaltungspraxis und stellte, vor allem in Bezug auf deren Umsetzung, einen Missstand in der Verwaltung fest.

Prekäre finanzielle
Situation der Familie

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0037-A/1/2015

Unsachliche und beleidigende Äußerungen über Anspruchsberechtigte sind zu unterlassen

Auf eine respektvolle, bürgerfreundliche Ausdrucksweise ist zu achten.

Frau N.N., Mutter von zehn großteils bereits erwachsenen, verheirateten Kindern, bezieht zur Mindestsicherung ein Pflegegeld der Stufe 2. Aufgrund zunehmender gesundheitlicher Beschwerden stellte sie bei der PVA mehrere Anträge auf Invaliditätspension, die allesamt ohne nähere Prüfung allein wegen der Nichterfüllung der zum Bezug einer Pension notwendigen Wartezeit abgewiesen wurden. Der Versicherungsträger erteilte dem BMASK dazu auf Nachfrage die Information, dass nur im Falle des Erwerbs von 72 Beitragsmonaten der freiwilligen Weiterversicherung in Höhe von rund 12.000 Euro die zum 1.8.2020 die erforderliche Vorversicherungszeit vorliege und eine medizinische Begutachtung stattfinden könne. Zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes können gem. § 10 Abs.2 NÖ MSG auf Grundlage des Privatrechtes auch Kosten übernommen werden, die zur Begründung eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung erforderlich sind. Die Bürgerservicestelle des BMASK war Frau N.N. bei der Antragstellung aus Mitteln der Mindestsicherung behilflich und erledigte für sie den Schriftverkehr.

Die zuständige BH lehnte die Kostenübernahme allerdings mit dem Hinweis ab, dass wegen der zu erwartenden niedrigen Pension aus öffentlichen Mitteln neben der Ausgleichszulage jedenfalls auch ein Wohnzuschuss des Landes NÖ dauerhaft gebühren würde und von einer Hilfe zur Selbsthilfe daher keine Rede sein könne. In dem an das BMASK gerichteten Antwortschreiben wurde weiters darauf Bezug genommen, dass „die Großfamilie leider nie einen Arbeitswillen erkennen ließ“ bzw. es mit ihr für die BH „sehr mühsam“ sei. Der Sohn von Frau N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich über diese beleidigende Ausdrucksweise, mit der man seine Mutter und seinen Angehörigen begegnet war. Sieben seiner Geschwister lebten in OÖ und seien dort erwerbstätig. Es sei nicht Aufgabe der BH, über die Großfamilie zu urteilen, sondern den Antrag der Mutter zu behandeln. Gegenüber der VA rechtfertigte man sich damit, dass das BMASK um eine „faire“ Stellungnahme ersuchte. Dies sei so verstanden worden, dass „um eine ungeschminkte Information über die Lebensverhältnisse der Antragstellerin und ihr persönliches Umfeld ersucht worden war“. Die gewählte Ausdrucksweise war jedoch keinesfalls erforderlich, um die Ablehnung der Kostenübernahme aus Mitteln der Sozialhil-

VA beanstandet
unsachliche und
beleidigend
Begründung

fe zu argumentieren. Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest und forderte auf, in Zukunft Stigmatisierungen zu unterlassen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0114-A/1/2014

3.11.2 Kinder- und Jugendhilfe

Wechsel in der Krisenpflege entsprechen nicht dem Kindeswohl

Beziehungsabbrüche können sich für Kinder sehr traumatisch auswirken und sind daher möglichst zu vermeiden.

Eine Niederösterreicherin übernahm als kurzfristige Pflegemutter im März 2014 einen Minderjährigen in passagere Pflege.

Frage nach
Urlaubsplänen vor
Übernahme in die
Pflege

Aufgrund einer von der Pflegefamilie geplanten Urlaubsreise kam es zu Problemen. Die Pflegefamilie ersuchte um Übernahme der Kosten für einen sechssitzigen Mietwagen, da das Auto der Familie nicht genug Platz geboten hätte. Die Übernahme der Kosten wurde abgelehnt und der Minderjährige wurde noch vor dem Urlaub bei einer anderen passageren Pflegefamilie untergebracht.

Im konkreten Fall war die Vorgehensweise der Behörde insofern nicht zu beanstanden, als dieser die geplante Urlaubsreise bei der Übernahme des Minderjährigen in Pflege nicht bekannt war. Um zukünftig jedoch einen Pflegeplatzwechsel wie im gegenständlichen Fall zu vermeiden, wurde die NÖ LReg seitens der VA ersucht, bei jeder Anfrage wegen Übernahme eines Krisenpflegekindes nachzufragen, ob bereits Urlaubsreisen gebucht sind. Diesfalls sollten die Pflegeeltern darüber informiert werden, dass das Pflegekind mitzunehmen ist. Ist das nicht möglich, wäre ein anderer Pflegeplatz zu suchen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0090-A/1/2014

Keine Vertretung im Unterhaltsverfahren

Die BH Wien-Umgebung verweigerte die Vertretung von zwei minderjährigen Kindern im Unterhaltsverfahren. Die Kindesmutter war daher auf sich allein gestellt.

Frau N.N. ist Mutter zweier minderjähriger Kinder. Sie wandte sich im Jahr 2012 wegen Unterstützung hinsichtlich des Kindesunterhalts an die BH Wien-Umgebung.

Keine Vertretung
wegen Kurzfristigkeit
und sozialer
Kompetenz der
Kindesmutter

Die BH riet der Frau, dem Kindesvater eine Frist zu setzen und noch im März 2012 Unterhaltsvorschüsse beim BG Klosterneuburg zu beantragen. Eine diesbezügliche Vertretungsübernahme mit gegebenenfalls Mahnung und Exekution des Vaters für den Monat März wurde seitens der Behörde aufgrund der

Kurzfristigkeit aber verwehrt. In weiterer Folge informierte die Behörde Frau N.N. zwar rechtlich, empfahl ihr aber immer wieder, eine Klärung mit dem Vater herbeizuführen. Eine Vertretungsübernahme im Gerichtsverfahren erfolgte jedoch nicht. Die Behörde wies darauf hin, dass die Niederösterreicherin selbst genug soziale Kompetenz besitze, um die Angelegenheit auch ohne fremde Hilfe klären zu können.

Die BH ersuchte Frau N.N. auch unter Hinweis auf Widersprüchlichkeiten in ihren Aussagen betreffend Unterhaltszahlungen durch den Vater, selbst die nötigen Schritte beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dies tat Frau N.N. in der Folge auch.

Die VA kritisierte die Vorgehensweise der Behörde aus mehreren Gründen.

VA beanstandet
Vorgangsweise

Dem geäußerten Einwand der Kurzfristigkeit hält die VA entgegen, dass eine Mahnung samt Fristsetzung nicht Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltvorschusses gem. § 3 UVG ist.

Betreffend die Nichtübernahme der Vertretung aus dem Grund, dass Frau N.N. genug soziale Kompetenz für die Klärung der Angelegenheit ohne Hilfe der Behörde habe, führte die VA aus, dass gem. § 208 Abs. 2 ABGB für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes ist, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Die Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers nach Abs. 2 und 3 stellt eine rechtsgeschäftliche Übertragung eines bestimmten Teiles der Vertretungsmacht dar. Die Vertretungsübernahme nach Abs. 2 besteht nicht nach dem „Gebot der Umstände“, also nicht nur dort, wo Beratung und Hilfe nach Ansicht der Behörde angezeigt sind. Eine Vertretungsübernahme durch die Kinder- und Jugendhilfe hängt somit nicht davon ab, wie viel soziale Kompetenz ein Elternteil besitzt. Darüber hinaus erweckte die Mutter angesichts der zahlreichen Kontaktaufnahmen mit der Behörde den Eindruck, dass sie sehr wohl deren Hilfe bedurfte.

Im Ergebnis war daher festzuhalten, dass die Behörde Frau N.N. nicht die gebotene Unterstützung zukommen ließ.

Weiters empfahl die VA, in Zukunft die Vertretung minderjähriger Kinder im Rahmen der Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0053-A/1/2014

Mangelnde Unterstützung bei Kontaktherstellung zwischen Mutter und Sohn

Die Kinder- und Jugendhilfebehörde hat sich auch als vorläufiger Träger der Obsorge um einen Kontakt zwischen dem Kind und einem Elternteil zu bemühen.

Kindesvater verweigert Rückgabe des Kindes Die Beschwerde führende Mutter war ursprünglich obsorgeberechtigt für ihren minderjährigen Sohn. Der Vater hatte ein Kontaktrecht. Nach einem Aufenthalt des Kindes beim Vater war dieser zur Rückgabe des Kindes nicht mehr bereit und leistete auch einer Aufforderung des Gerichts keine Folge.

Vorläufige Obsorge bei BH Das BG Melk übertrug der BH Amstetten die Obsorge über den Minderjährigen. Gleichzeitig verfügte das Gericht, dass der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes vorläufig bis zu einer Entscheidung über den Obsorgeantrag beim Vater bleibt. Dies allerdings unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer Gefährdung-Verzug-Maßnahme nach § 211 ABGB.

Kontakte zwischen der Mutter und dem Kind herzustellen war angesichts der Kooperationsunwilligkeit des Vaters schwierig. Die Kinder- und Jugendhilfe verwies diesbezüglich auch auf die Zuständigkeit des Gerichtes zur Regelung der Besuchskontakte.

Mangelnde Unterstützung durch BH Die VA hat die Behörde als vorläufigen Träger der Obsorge ersucht, intensivere Bemühungen zu setzen, um den Kontakt zwischen Mutter und Sohn zu ermöglichen. Die Behörde teilte daraufhin lediglich mit, dass ohne pflegschaftsgerichtliche Anordnungen ein Fortschritt bei der Anbahnung und Ausübung des Kontaktrechts nicht zu erwarten sei.

Kontaktrecht ist Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung Das Kontaktrecht zwischen einem minderjährigen Kind und dem von diesem getrennt lebenden Elternteil ist ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung und stellt ein allgemein anerkanntes Menschenrecht dar, das unter dem Schutz der EMRK (Art. 8) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 9 f. KRK) steht. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln (§ 187 Abs. 1 ABGB). Im gegenständlichen Fall lag die Obsorge beim Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die BH Amstetten. Es wäre daher deren Aufgabe gewesen, einen Kontakt zwischen Mutter und Kind herzustellen und diese nicht nur an das Gericht zu verweisen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0028-A/1/2015

Mangel an Nachbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Die VA erachtet einen Ausbau des Nachbetreuungsangebotes für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen für geboten.

Ein Ehepaar, das über viel Erfahrung in der Arbeit mit psychisch kranken Jugendlichen verfügt, plante die Errichtung einer Schwerpunkteinrichtung, in der insbesondere Jugendliche mit Essstörungen nach einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus nachbetreut werden sollten.

Diesbezüglich ersuchte das Ehepaar um eine finanzielle Unterstützung bei der NÖ LReg.

Bedauerlicherweise erfolgte eine Ablehnung der Förderung aus budgetären Gründen.

Die VA setzt sich österreichweit stetig für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen und die Schaffung von Spezialeinrichtungen für diese ein und wird die Bemühungen der Länder bei der finanziellen Unterstützung solcher Einrichtungen weiterhin genau beobachten.

Keine finanzielle Unterstützung für Nachbetreuungseinrichtung

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0134-A/1/2015

Rechtzeitige Übernahme der Obsorge für minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind oftmals längere Zeit in Bundesbetreuungsstellen untergebracht, bevor sie den Ländern zugewiesen werden. Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Übernahme der Obsorge durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Eine Einführung von Clearingstellen wäre zur Abklärung des Bedarfes und zur Wahrung des Wohls der Kinder zweckmäßig.

Der Bund und die Länder betreuen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in den Erstaufnahmestellen, den Einrichtungen der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe. Obwohl die Kinder und Jugendlichen nach der Zulassung zum Asylverfahren den Ländern zugewiesen werden sollten, verbleiben diese oftmals mehrere Monate in den Einrichtungen des Bundes.

Bei den mündigen Minderjährigen führt dies dazu, dass die Länder als zuständige Träger der Kinder- und Jugendhilfe erst ab der Zuweisung auch einen Antrag auf Übertragung der Obsorge stellen. Dieses teilweise monatelange Zuwarten dient aber nicht dem Kindeswohl. Es treten nicht selten psychische und/oder physische Probleme bei den Kindern auf, die einer sofortigen Abklärung und Behandlung bedürfen. Wenn ein Minderjähriger unbegleitet auf der Flucht ist, liegen oftmals Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor. Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung kann auch dann eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, wenn die Grundbedürfnisse des Minderjährigen abgedeckt sind. Auch wenn es durch einen nachfolgenden Wechsel des Aufenthalts der Minderjährigen in ein anderes Bundesland wiederum zu einer Übertragung der Zuständigkeit kommen kann und damit ein verwaltungstechnischer Mehraufwand verbunden ist, ist im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

Übernahme der Obsorge verspätet

Die VA regte gegenüber den Ländern und dem BMI die Einrichtung von Clearingstellen zur Abklärung des Bedarfes der UMF an. Derartige Clearingstellen wären in jedem Bundesland zu errichten. Die UMF sollten unabhängig von ihrem Alter direkt nach dem ersten Antreffen durch die Polizei an diese Clearingstellen übergeben werden. Diese Clearingstellen würden damit eine

Einrichtung von Clearingstellen

bedarfsgerechte und rasche Zuteilung an die passenden Einrichtungen ermöglichen.

Land sieht keinen
Änderungsbedarf

Das Land NÖ sieht für eine Änderung in der Vorgehensweise keine Veranlassung. Der Bund sei sowohl in Erstaufnahmestellen als auch in seinen Betreuungseinrichtungen im Zulassungsverfahren für die Betreuung verantwortlich. Erst nach der Zuweisung an eine Einrichtung eines Bundeslandes würde sich die Frage der Obsorgebeantragung durch den endgültig zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger stellen.

Einzelfall: NÖ-SOZ/0170-A/2015, Amt d. NÖ LReg 1-BI-179/008-2016.

3.11.3 Behindertenrecht

Menschen mit Behinderung – Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

Die Gesellschaft braucht ein neues Bild von Menschen, die trotz Unterstützungsbedarf nicht auf körperliche oder intellektuelle Defizite reduziert, sondern als aktive und wertgeschätzte Mitglieder der Gemeinschaft wahrgenommen werden wollen. Gefordert wird – zu Recht –, ein Leben mitten in der Gesellschaft von Anfang an führen zu können, egal, ob in Kindergarten, Schule, Arbeit oder Freizeit. Es geht daher im Kern um Selbstbestimmung, Teilhabe, Wahlfreiheit, individualisierte Unterstützung in allen Lebensbereichen und den Abbau von Barrieren, die all dies verhindern.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat sich auch in NÖ ein langsamer Haltungswechsel vollzogen. Ein wesentlicher Ansatz ist dabei die Entwicklung flexiblerer Lebensmodelle, die in der gewohnten Umgebung von Menschen mit Behinderungen angesiedelt sind. Die Gemeinschaft mit vertrauten Menschen und die Einbeziehung in das kulturelle und soziale Umfeld sind zentrale Inhalte des so genannten „Community Living“ und der Inklusion, die Fremdbestimmung und Absonderung ablösen sollen. Trotz Fortschritten hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bisher noch nicht die gewünschten Auswirkungen auf das Leben und den Alltag aller, die sich darauf berufen können und möchten, gebracht. Die Herausforderung besteht darin, dass sich Politik und auch professionelle Dienstleistungsanbieter der Tatsache bewusst werden müssen, keine Legitimation zu haben, im vermeintlich besten Interesse von Menschen mit Behinderung deren Wünsche und Bedürfnisse reglementieren oder durch stellvertretendes Handeln ersetzen zu können.

Bund und Länder müssten sich auf gemeinsame Konzepte und Maßnahmen der Umsetzung verständigen und bedarfsgerechte Hilfestellungen künftig so leisten, dass Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung für alle Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Verschiedenheit realisiert werden können. Betroffene Personen sollen eine echte Wahlfreiheit zwischen verschiedenen akzeptablen Optionen haben. Die in der UN-BRK verbürgten Garantien

erfordern deshalb eine radikale Veränderung der Rahmenbedingungen, unter denen Behindertenhilfe derzeit unkoordiniert, bundesweit uneinheitlich und lückenhaft bereits erfolgt.

Aber es wird nicht reichen, dass nur Bund und Länder an der Umsetzung der UN-BRK mitwirken. Auch und gerade in den Gemeinden, also vor Ort, muss dies ebenso geschehen. Die Konvention zielt darauf, die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung umfassend zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit geraten alle gesellschaftlichen Hürden in den Blick, die Menschen mit Handicap an voller Teilhabe und Selbstbestimmung hindern. Bei der Umsetzung geht es somit vor allem um einen Perspektivenwechsel, von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte und effektiver Rechtsdurchsetzung.

Ziel aller gebotenen Anstrengung muss sein, dass auch Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz in eigenen Wohnungen leben, die in ihrer Gemeinde üblichen Kindergärten und Schulklassen besuchen, in Betrieben oder Behörden arbeiten sowie in ihrer Freizeit leben können wie andere auch. Gesellschaftliche Teilhabe wird nicht zwangsläufig durch ein individuelles Schicksal beeinträchtigt. Sie kann für alle Wirklichkeit werden, wenn die Gesellschaft offen für die große Bandbreite der Begabungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder mit und ohne Behinderung ist. Wenn aber bauliche und kommunikative Barrieren dem entgegen stehen, bereits jeder Arztbesuch oder Einkauf unmöglich oder zum Kraftakt wird und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung als Kundin und Kunde von Dienstleistungen aller Art nicht gegeben ist, deren Wunsch nach Partnerwahl, Familiengründung und sexuelle Selbstbestimmung als gesellschaftliche Zumutung angesehen wird, wirkt Diskriminierung fort und grenzt Menschen aus.

Nach Art 19 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten, in der Gesellschaft in Unabhängigkeit und Inklusion zu leben. Wenn Menschen mit umfassenden Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten und die gleiche Kontrolle über den Alltag haben sollen, die andere für selbstverständlich betrachten, brauchen sie Unterstützung, aber keinen faktischen Zwang, das Leben im Familienverband oder in Institutionen verbringen zu müssen, weil es keine Alternativen dazu gibt. Kennzeichnend für den Ist-Zustand ist die Ansicht, dass Menschen mit Behinderung Institutionen benötigen, um lebensfähig zu sein. Dieser omnipotente Anspruch mündet in dem Credo: Für die Existenz des Lebens mit Behinderung, ist die Existenz sie versorgender Institutionen unabdingbar. Themen wie Partizipation, Selbstbestimmung, Teilhabe und Normalisierung rücken in den Hintergrund. Ein Leben in größtmöglicher Autonomie und Selbstbestimmung ist weniger eine Frage der Art und Schwere der Behinderung, sondern viel eher eine Frage der Möglichkeiten von Alternativen und Ressourcen, die Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Fehlplatzierungen in Altersheimen

Für konsequente De-Institutionalisierung mit gleichzeitigem und flächendeckendem Aufbau individualisierter Unterstützungsmodelle gibt es bislang allerdings keine konkreten Programme. Große Wohnheime und entlegene Wohngruppen für Menschen mit Behinderung werden daher ebenso wenig in Frage gestellt wie die gängige Praxis der Unterbringung jüngerer Pflegebedürftiger in Altersheimen. In einem Prüfungsverfahren der VA trat zu Tage, dass in NÖ 93 Menschen mit Behinderung unter 60 Jahren in Langzeitpflegeeinrichtungen oder Pflegeheimen untergebracht wurden. In der Fachliteratur werden Menschen mit Behinderungen, die in jungen Jahren in Pflegeheimen leben müssen, als fehlplatziert bezeichnet.

Projekt zur Ermöglichung von Wahlfreiheit

Darauf hat auch die VA hingewiesen und die LReg ersucht, zumindest für Wahlfreiheit zu sorgen. In einem Prozess, der sich fast über ein Jahr hinzog, wurden von Fachkräften der Sozialarbeit bei all diesen Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils der Umfang der Sachwalterschaften, die vorhergehende Wohnsituation, die Gründe für die Aufnahme in die Pflegeheime, die momentane Tagesstruktur, die psychische und physische Gesundheit sowie der Pflegebedarf erhoben. Danach wurden die Klientinnen und Klienten oder allfällige Sachwalter zu Veränderungswünschen einzeln befragt, wobei sowohl eine gewollte Beibehaltung des Wohnumfeldes als auch ein Wechsel desselben begründet werden musste. Im Dezember 2015 wurde der VA mitgeteilt, dass 6 der 93 Klientinnen und Klienten, allesamt unter 50 Jahre alt, den deutlichen Wunsch nach einem Wohnortwechsel artikuliert hatten. Die LReg sicherte zu, sich bemühen zu wollen, diesen Begehren Rechnung zu tragen.

Rückkehr und Wiedergewinnung normaler Wohnformen muss Ziel sein

Die gesetzten Initiativen sind auch von der VA anzuerkennen, zumal es zuvor keinerlei ähnliche Prozesse gab. Dessen ungeachtet wäre es Aufgabe des Trägers der Behindertenhilfe im Übergangsbereich zwischen stationärer und häuslicher Versorgung, ein Unterstützungssystem aufzubauen, das die Rückkehr und Wiedergewinnung normaler Wohn- und Lebensformen von Menschen mit Behinderung aktiv fördert und eine Aufnahme von unter 60-jährigen Menschen mit höherem Pflegebedarf in Altenheime nicht erforderlich macht. Dass sich Menschen, die seit längerem in Wohnheimen oder gar im Altenpflegeheimen leben, den Wechsel in selbständigere Lebens- und Wohnform ohne begleitende intensive Hilfe und konkrete Kenntnis der Optionen nicht zutrauen, darf man dabei nicht unberücksichtigt lassen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0147-A/1/2014

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Anwendung der Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung führen immer wieder zu Unklarheiten. Viele Betroffene müssen die gewährte Förderung wieder zurückzahlen.

Kritik an Förderrichtlinien

Das Land NÖ fördert die häusliche Betreuung bei zwei Betreuungskräften mit einem monatlichen Zuschuss von 550 Euro und bei einer Betreuungskraft mit

275 Euro. Die Voraussetzungen für die Förderung sind in einer Richtlinie geregelt. Betroffene beschwerten sich immer wieder über die Auslegung dieser Richtlinie.

Die meisten Beschwerden bezogen sich darauf, dass zwar tatsächlich zwei Betreuungskräfte tätig waren, die Förderung aber nur für eine Betreuungskraft zugesprochen wurde.

Den Pflegebedürftigen ist vielfach nicht bewusst, dass sie bei der Betreuung durch eine Person nur die Hälfte der Förderung erhalten, auch wenn diese einen Monat lang arbeitet.

Verschweigen die Antragsteller wesentliche Umstände oder machen unwahre Angaben, müssen sie die Förderung zurückzahlen. Das Land fordert die Zuwendung aber auch zurück, wenn die Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen nicht vom Antragsteller beeinflussbar ist. Zum Beispiel, wenn die Pflegekraft nicht zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft angemeldet ist. Laut den Förderrichtlinien kann die Förderung in diesen Fällen zurückgefordert werden. Das Land macht von dieser Kann-Bestimmung großzügig Gebrauch.

Strenge Anwendung der Rückforderungsbestimmungen

Eine Niederösterreicherin beschwerte sich bei der VA, weil ihr Vater für einen Monat nur die halbe Förderung erhalten hatte, obwohl tatsächlich zwei Betreuungskräfte beschäftigt gewesen waren. Das Land argumentierte in diesem Fall, dass das Betreuungsverhältnis mit der zweiten Betreuungskraft erst begonnen habe, als jenes mit der ersten Betreuungskraft bereits beendet gewesen sei. Es haben deshalb nicht zwei Betreuungsverhältnisse gleichzeitig bestanden.

Unklare Auslegung der Richtlinie

Diese Argumentation ist für die VA völlig unverständlich. Im Gegenständlichen Fall war eine Betreuungskraft bis zum 18. des Monats beschäftigt. Diese Betreuungskraft wurde gekündigt, weil sie die Pflege trotz mehrfacher Unterweisung nicht ordnungsgemäß ausführte. Die zweite Betreuungskraft begann den Dienst am 19. desgleichen Monats. Doch nur für die zweite Betreuungskraft wurde die Förderung gewährt.

Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen beschwerten sich auch immer wieder über die Agenturen, die die Pflegekräfte vermitteln. Das Land versichert, die Agenturen über die geltenden Förderrichtlinien laufend zu informieren. Die Beschwerden zeigen, dass dies allein nicht ausreichend ist. Leider sind die Bürger vielfach dubiosen Agenturen und unqualifiziertem Pflegepersonal ausgeliefert. Die (bundesweite) Einführung eines Qualitätssiegels für Vermittlungsagenturen würde hier Abhilfe schaffen.

Gefahr durch dubiose Vermittlungsagenturen

Einzelfälle: VA-NÖ-SOZ/0072-A/1/2016

Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten.

Fischereiprüfung als unüberwindbare Hürde

Der Verein „Angeln mit Handicap“ zeigte bei der VA auf, dass das Betreiben des Sports für Menschen mit Behinderung österreichweit mit vielen unnötigen Hemmnissen verbunden ist. Gesonderte Lizenzen gibt es für jedes Bundesland und das jeweilige Fischerrevier. Darüber hinaus muss man in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung absolvieren. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie allein angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen, die nicht erkennen können, ob sie erlaubte oder geschonte Fische angeln. Zudem werden in den meisten Bundesländern Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, vom Angelsport generell ausgeschlossen. Für viele Menschen mit Behinderung ist dies eine unüberwindbare Hürde, um dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannten Fischergastkarte nur kurz befristet angeln; in NÖ sind es 30 Tage. Hier muss auch für die Ausstellung der Fischergastkarte die fischereifachliche Eignung glaubhaft gemacht werden.

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und erinnerte an die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns gerade für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Integration geleistet werden kann.

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum weit überwiegenden Teil positiv. Auch das Land NÖ teilte der VA in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2014 mit, dass eine Anlehnung an die Sonderregelung bei Unmündigen (§ 9 Abs. 4 Nö FischG) überlegenswert sei. Ein Inkrafttreten der Sonderbestimmungen erschien aus damaliger Sicht ab Frühjahr 2015 realistisch.

Angekündigte Gesetzesänderung nicht umgesetzt

Auf Nachfrage der VA im März 2015 teilte das Land NÖ mit, dass mit einer Beschlussfassung des NÖ Landtags zur Novellierung des NÖ FischG 2001 voraussichtlich frühestens im Juli 2015 gerechnet werden könne. Im Juli 2015 beschloss der NÖ Landtag tatsächlich eine Änderung des NÖ FischG 2001. Zur Aufnahme einer Bestimmung, die Menschen mit Behinderung berechtigt, unter Aufsicht den Fischfang auszuüben, kam es – trotz Ankündigung – bedauerlicherweise aber nicht.

Die VA hält daher weiterhin die Anregung aufrecht, eine diesbezügliche Bestimmung in das NÖ FischG 2001 aufzunehmen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BO	Bauordnung
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrergesetz
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MBA	Magistratisches Bezirksamt
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)

NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg

VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WSHG	Wiener Sozialhilfegesetz
WWFSG	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2016

